

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 13. JULI 1992

Nr. 28

Seite	Seite	Seite
Hessischer Landtag	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	Zweckänderung der „Michael-Stiftung“, Sitz Darmstadt..... 1589
Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. 1. 1991 1554	Speicherung und Führung von Punktinformationen; hier: HKVERM-Punktdatei 1581	GIESSEN
Hessische Staatskanzlei	Auslobung eines kommunalen Wettbewerbes „Modellstadt (-Gemeinde) sozial-ökologischer Verkehr“ 1583	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. 6. 1992 (Biedenkopf)..... 1589
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. 1574	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. 6. 1992 (Schotten)..... 1590
Verleihung des Hessischen Verdienstordens..... 1575	Pflegelgeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege..... 1584	Vorhaben der Gemeinschaft für Heilpädagogik e. V., 6422 Herbstein—Alten-schlirf..... 1590
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1575	Umzug des Landesjugendamtes Hessen . 1584	Genehmigung der „Phantastik Stiftung Thomas Le Blanc“, Sitz Wetzlar 1590
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Juni 1992 ... 1575	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	KASSEL
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten	Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten) 1584	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. 6. 1992 (Hünfeld) 1590
Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst; hier: Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die gemäß § 14 a Abs. 2 ArbPlSchG während der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes zu entrichten sind 1576	Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen	Buchbesprechungen 1591
Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter ab 1. 5. 1992 1577	Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten durch eine Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren zur sofortigen Vollziehbarkeit einer Duldungsverfügung 1584	Öffentlicher Anzeiger 1592
Neuberufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei dem Regierungspräsidium Darmstadt; hier: Vorschläge für die Beauftragten der Arbeitnehmer 1577	Personalnachrichten	Andere Behörden und Körperschaften
Hessisches Ministerium der Finanzen	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 1587	Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel; hier: Jahresbilanz 1991 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1991 1603
Gemeinsamer Runderlaß betreffend FCKW-Halon-Reduzierung in der Kälte- und Klimatechnik sowie in Geräten und Anlagen der Brandbekämpfung in Liegenschaften des Landes. 1577	Die Regierungspräsidien	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Bürgerbeteiligung)..... 1605
Hessisches Kultusministerium	DARMSTADT	1. Änderung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes „Losse“ 1605
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wallmerod. 1581	Anordnung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden Brensbach, Brombachtal, Fränkisch-Crumbach und Reichelsheim, alle im Odenwald-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk 1589	Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main; hier: Jahresbilanz 1991, Jahresbilanz der Landesbausparkasse Hessen 1991 sowie Konzernbilanz 1991 1606
	Genehmigung der Stiftung „pro Museum — Stiftung zur Förderung der zeitgenössischen und bildenden Kunst“, Sitz Frankfurt am Main 1589	Stellenausschreibungen 1621

561

HESSISCHER LANDTAG

Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. Januar 1991

Das nachstehende Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 26. März 1992 wird hiermit gemäß § 16 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes veröffentlicht.

Kassel, 17. Juni 1992

**Der Präsident des Hessischen
Verwaltungsgerichtshofs als
Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts
beim Hessischen Landtag**
104/2 — 1991

StAnz. 28/1992

Urteil vom 26. März 1992

— 104/2 — 1991 —

Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren

zur Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 20. Januar 1991

hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1992 durch

Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Friedrich als Vorsitzenden,

Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Henrichs als weiteres Mitglied nach § 1 WPrG,

Landtagsabgeordneten Weidmann
Landtagsabgeordneten Dr. Jung
Landtagsabgeordneten von Plottnitz-Stockhammer } als vom Landtag gewählte Mitglieder nach § 2 WPrG,

für Recht erkannt:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 20. Januar 1991 ist gültig.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe:A.
I.

Am 20. Januar 1991 wurden die Abgeordneten für die 13. Wahlperiode des Hessischen Landtags gewählt. Der Landeswahlleiter für Hessen gab am 1. Februar 1991 gemäß § 68 der Landeswahlordnung i. d. F. vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 326, ber. S. 444) — LWO — das endgültige Ergebnis der Landtagswahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6/1991, S. 416 ff., der am 11. Februar 1991 herausgegeben worden ist, öffentlich bekannt. Danach nahmen von 4 278 151 Wahlberechtigten 3 028 940 Wähler an der Wahl teil. Die Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen betrug 2 959 487, die Zahl der gültigen Landesstimmen betrug 2 974 872. Es wurden 69 453 ungültige Wahlkreisstimmen und 54 068 ungültige Landesstimmen abgegeben. Die Wahlbeteiligung betrug 70,8%.

Auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen bzw. Wahlkreisbewerber entfielen folgende gültige Stimmen:

a) Wahlkreisstimmen:

Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1 246 064,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1 289 735,
DIE GRÜNEN (GRÜNE)	212 795,
Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	185 413,
DIE REPUBLIKANER (REP)	8 644,
DIE GRAUEN Initiiert vom Senioren-Schutzbund „Graue Panther“ e. V. („SSB-GP“), (DIE GRAUEN)	9 273,
Ökologisch-demokratische Partei (ÖDP)	4 652,
Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	137,
Lohmüller	2 473,
Reisz	301,

b) Landesstimmen:

Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1 195 965,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1 214 909,

DIE GRÜNEN (GRÜNE)	262 161,
Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	220 115,
DIE REPUBLIKANER (REP)	49 320,
DIE GRAUEN Initiiert vom Senioren-Schutzbund „Graue Panther“ e. V. („SSB-GP“), (DIE GRAUEN)	16 521,
Ökologisch-demokratische Partei (ÖDP)	8 772,
Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	7 109.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) erhielt 31 und die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 24 Direktmandate aus den Wahlkreisen. An der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten nahmen gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG —) i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für die jeweilige Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) mit 22 Sitzen, die Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) mit 15 Sitzen, die GRÜNEN (GRÜNE) mit 10 Sitzen und die Freie Demokratische Partei (F.D.P.) mit acht Sitzen teil. Unberücksichtigt blieben wegen Nichterreichung der erforderlichen 5. v. H. der abgegebenen gültigen Landesstimmen die REPUBLIKANER (REP), die GRAUEN initiiert vom Senioren-Schutzbund „Graue Panther“ e. V. („SSB-GP“) (DIE GRAUEN), die Ökologisch-demokratische Partei (ÖDP) und die Partei Bibeltreuer Christen (PBC). Von den insgesamt 110 Sitzen des Hessischen Landtags entfielen demzufolge auf die Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU) 46 Sitze, auf die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 46 Sitze, auf die GRÜNEN (GRÜNE) 10 Sitze, und auf die Freie Demokratische Partei (F.D.P.) 8 Sitze.

II.

Bereits vor der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 hatte sich der in der Gemeinde Calden wohnhafte Helmut Köhler mit einer als „Wahlbeschwerde“ bezeichneten Eingabe vom 28. Dezember 1990 an den Hessischen Landtag gewandt, der die „Wahlbeschwerde“ mit Schreiben vom 8. Januar 1991 an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts weitergeleitet hat. Herr Köhler bat in der Eingabe um Prüfung, ob dem Landeswahlleiter persönlich der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung zu machen sei, da er dem Beschwerdeführer als erstem Vorsitzenden der in Gründung befindlichen „Partei der Arbeitslosen und Minderbemittelten“ — PAM — trotz der bereits im März erfolgten Meldung der PAM zur Landtagswahl keine Formblätter für die Unterstützungsunterschriften zugesandt habe. Im übrigen sei § 33 LWO verfassungswidrig und damit nichtig, soweit darin das Formblatt Anlage 10 gesetzlich vorgeschrieben sei. Insofern liege ein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis vor, da durch den Beglaubigungszwang 1 000 Personen offenbaren müßten, welcher politischen Partei die Unterschriftengeber angehörten und welche sie wählen würden. Eine Grundrechtsverletzung liege auch darin, daß keine Garantie dafür bestehe, daß einzelne Unterschriftengeber nicht gespeichert würden. Die Forderung von 1 000 Unterstützungsunterschriften sei im übrigen unverhältnismäßig. Deswegen richte sich die Beschwerde auch gegen § 22 LWG, in dessen Absatz 3 die Wortfassung „Neugründung einer Partei“ fehle. Der Wortlaut in § 22 Abs. 3 Satz 2 LWG sei irreführend und könne nur für bestehende Parteien gelten. Eine neu gegründete Partei könne nicht im Landtag vertreten gewesen sein. Schon deswegen sei die Wortfassung des Gesetzes ungeeignet, die PAM von der Landtagswahl auszuschließen. Die Beschwerde richte sich auch gegen § 26 LWG und gegen das „gesetzswidrige Handeln des gesamten Landeswahlausschusses“. Aus dem Umstand, daß ihm einige Minuten nach der Sitzung des Landeswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Landeslisten bereits die Kopie der Niederschrift ausgehändigt worden sei, folge, daß die Sitzung nach einer vorgefertigten Niederschrift durchgeführt worden sei. Die Beisitzer hätten also die Wahllisten der Parteien mit den entsprechenden Unterlagen gar nicht geprüft. Die Sitzung sei vielmehr so verlaufen, daß der Vorsitzende die vorgefertigte Niederschrift vorgelesen habe und über deren Inhalt (seine Vorprüfung) habe abstimmen lassen, was verfahrens- und gesetzwidrig sei.

Unter dem 11. Januar 1991 hat der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß nach den einschlägigen wahlrechtlichen Vorschriften das Wahlprüfungsgericht die Entscheidungen des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses erst und nur im ordentlichen Wahlprüfungsverfahren überprüfen könne, das nach Abschluß der

Wahl auf Einspruch von Wahlberechtigten oder von Amts wegen eingeleitet werde. Die verfassungsrechtliche Überprüfung der von dem Beschwerdeführer bezeichneten wahlrechtlichen Vorschriften müsse ebenfalls dem Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleiben.

III.

Gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 sind 29 Einsprüche eingelegt worden:

1. Der in der Gemeinde Calden wohnhafte Einspruchsführer Helmut Köhler hat mit Schriftsatz vom 27. Januar 1991 — nachrichtlich eingegangenen beim Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzendem des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag am 28. Januar 1991 — „Einspruch a) gegen die Wahl selbst, b) gegen alle erneut für den Landtag der 13. Wahlperiode benannten Volksvertreter der 12. Wahlperiode“ erhoben und geltend gemacht, es liege ein Bruch des auf die Verfassung des Landes Hessen und auf das Grundgesetz geleisteten Eides deswegen vor, weil „Eingaben verfassungswidrig oder gar nicht beschieden“ würden. Herr Köhler hat ferner mit Schriftsatz vom 15. Februar 1991 — beim Hessischen Landtag eingegangen am 21. Februar 1991 — „erneut Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl“ vom 20. Januar 1991 erhoben. Zur Begründung hat er auf sein Beschwerdeschreiben vom 28. Dezember 1990, auf seine beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen — Aktenzeichen P.St. 1115 — eingelegte Beschwerde vom 21. Dezember 1990, seine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1990 — 2 BvR 1710-90 — und das Verwaltungsstreitverfahren VI G 43/90 mit Nebenverfahren beim Verwaltungsgericht Wiesbaden verwiesen. Er hat um Beiziehung der betreffenden Akten gebeten und darum, den Inhalt der Beschwerdeschriften „als Begründung dieses Klagebegehrens einzuführen“. Ergänzend hat er geltend gemacht: Der Hessische Landtag habe seine Beschwerde vom 28. Dezember 1990 nicht beantwortet. Keines der angerufenen Gerichte habe eine Entscheidung zur Verletzung des Grundrechts der Gleichbehandlung der PAM durch den Landeswahlleiter sowie zu den durch neue Parteien zu erfüllenden Bedingungen getroffen. Während das Bundeswahlgesetz klare Ausführungen über Neuzulassungen von Parteien enthalte, stelle das Hessische Wahlgesetz eine beachtliche Irreführung dar, um anderen Vereinigungen, Gemeinschaften oder Parteien die Möglichkeit zu nehmen, an der Wahl teilzunehmen. Die Wahl vom 20. Januar 1991 müsse für ungültig erklärt, die Auszahlung der Wahlgelder an die gewählten Parteien gestoppt bzw. die Wahlgelder müssten bis zur Klärung der Sache sichergestellt und die Zahlung der Diäten bzw. Gehälter an die neu in den Landtag einziehenden Landtagsabgeordneten müsse sofort eingestellt werden.

Mit einem weiteren Schriftsatz vom 25. Februar 1991 — eingegangen beim Hessischen Landtag am 28. Februar 1991 —, der als „Wahl-Anfechtungs-Klage“ bezeichnet ist, hat sich der Einspruchsführer Helmut Köhler unter Bezugnahme auf die früher eingereichten Unterlagen gegen die Wiederwahl aller im damaligen Landtag vertretenen Abgeordneten gewandt und geltend gemacht, die Verwaltung des Hessischen Landtags arbeite verfassungswidrig, indem Eingaben nicht beschieden bzw. als Petition behandelt würden. Auch werde er ohne ersichtlichen Grund datenmäßig erfaßt und seit 1957 schematisch mit Unrechtsurteilen geschädigt und schikaniert. Dies sei nur möglich, weil der oder die Denunzianten wie auch die beteiligten Juristen von höchster Stelle geschützt würden. Auf entsprechende Beschwerden an das Hessische Justizministerium sei mitgeteilt worden, daß weitere Beschwerden nicht mehr beantwortet würden. Die Beschwerde richte sich insbesondere gegen die Abgeordneten Dr. Wallmann, Nassauer, Krollmann, Dr. Schlitzberger und den amtierenden Justizminister, die sich trotz entsprechender Information mit seinen Anliegen nicht näher befäße bzw. nichts zur Beseitigung der Mißstände unternommen hätten.

Mit Schriftsatz vom 31. März 1991 hat der Einspruchsführer Helmut Köhler erneut darauf hingewiesen, der Einspruch bzw. die Klage richte sich „gegen alle noch im Amt befindlichen Volksvertreter des Hess. Landtags“, und zwar wegen verfassungswidrigen Verhaltens und der daraus resultierenden Straftaten. Es widerspreche jedem gesunden Menschenverstand, wenn trotz dieses Einspruchs die noch im Amt befindlichen Volksvertreter erneut in das gleiche Amt oder in ein anderes Amt eingeführt würden. Bedenken bestünden auch gegen die Objektivität des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in diversen Verfahren, in denen er Kläger bzw. Antragsteller gewesen sei. Es kristallisiere sich immer mehr heraus, daß die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen und des Bundesverfassungsgerichts nicht verfassungs- und

gesetzeskonform sei. Dem Wahlprüfungsgericht obliege die volle Verantwortung dafür, ob es der Etablierung des Hessischen Landtags am 5. April 1991 tatenlos zusehe.

2. Der in Darmstadt wohnhafte Einspruchsführer Joachim Friedrich rügt mit seinem am 28. Januar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 21. Januar 1991, daß der Wahlvorstand im Wahllokal des Wahlbezirks 570 bei der Stimmenauszählung einen Stimmzettel hinsichtlich der Erst- und Zweitstimme als ungültig gewertet habe, weil der für statistische Erhebungen am rechten oberen Rand eingedruckte Vermerk entfernt worden sei. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die politische Wahl habe Priorität. Die Statistik sei zweitrangig und dürfe deshalb bei der Verweigerung der Angaben letztlich nicht zum Ausschluß der politischen Willensäußerung führen. Er hält es für verfassungswidrig, die Wahl zu einem Parlament „von einer zwangsweisen Unterwerfung zu statistischen Auswertungen“ abhängig zu machen.
3. Der in der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt einsitzende Einspruchsführer Peter Maager hat mit Schreiben vom 20. Januar 1991, das am 22. Januar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben. Er rügt, daß er wegen angeblich verspäteter Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Schwalmstadt nicht zur Landtagswahl zugelassen worden sei. Obwohl er bereits mit Schreiben vom 28. Oktober 1990 die Stadtverwaltung darum gebeten habe, ihn für die anstehende Bundes- und Landtagswahl in das Wahlregister einzutragen und die nötigen Briefwahlunterlagen zu übersenden und er seinen Antrag am 8. Januar 1991 wiederholt habe, habe die Stadt Schwalmstadt mit Bescheid vom 17. Januar 1991 mitgeteilt, daß seinem Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nicht entsprochen werden könne, weil er die Frist für die Antragstellung betreffend Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt habe.
4. Der in Frankfurt am Main wohnhafte Einspruchsführer Carl Maria Schulte hat mit Schriftsatz vom 8. Februar 1991 — gerichtet an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag und bei diesem eingegangen am 12. Februar 1991 — Einspruch gegen das Ergebnis der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 eingelegt. Er rügt, daß sein Wahlvorschlag „Carlo in den Landtag — Carlo als Ministerpräsident (kurz: Carlo in — Wallmann out — Hessen in)“ und er als Kandidat wegen § 45 Abs. 1 StGB nicht zur Landtagswahl zugelassen worden seien. § 45 Abs. 1 StGB sei verfassungswidrig. Auch nach internationalem und europäischem Recht sei seine Zulassung zur Wahl geboten gewesen. Der Kreiswahlausschuß im Wahlkreis 36 und der Landeswahlausschuß hätten ihre ablehnenden Entscheidungen trotz mehrfacher Anforderungen nicht begründet. Es sei sinnlos gewesen, Unterschriften zu sammeln, da eine Ablehnung des Wahlvorschlags nach geltendem Gesetzesrecht zu erwarten gewesen sei. Der Einspruchsführer macht ferner geltend, die Kanzlerwahl kurz vor dem Wahldatum stelle eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Das gelte auch für die vor der Wahl in der Presse erschienenen Anzeigen von Autohändlern, da nach den Feststellungen des World-Watch-Instituts das Auto in seiner heutigen Form „Umweltkiller“ Nr. 1 sei. Unzulässige Wahlbeeinflussungen seien auch erfolgt durch die Solaranzeigenserie der Landesregierung und deren Teilnahme an der Messe „Leben, Wohnen, Freizeit“ in Frankfurt, die damit in Verbindung stehe. Demgegenüber könne in der Unterschriftenaktion in Sachen „Golfkrieg“ nicht unbedingt eine unzulässige Beeinflussung gesehen werden, da die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Golfkrieg rechts-, verfassungs- und völkerrechtswidrig sei. Er begehre die Wiederholung der Wahl im Wahlkreis 36 und rege die Prüfung der Frage an, ob die Wahl in ganz Hessen wiederholt werden müsse. Mit Schriftsatz vom 10. Februar 1991 — eingegangen beim Hessischen Landtag am 11. Februar 1991 — hat der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf den beim Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts eingelegten Einspruch ergänzend geltend gemacht, eine unzulässige Wahlbeeinflussung liege auch darin, daß die Landesregierung vor der Wahl der Öffentlichkeit mitgeteilt habe, es gebe noch einen Milliardenpielraum im Landeshaushalt, während der Finanzminister Kanther kurz nach dem Verlust der Wahl Gegenteiliges behauptet habe. Was den Kanzlerwahltermin angehe, so habe der Ministerpräsident Dr. Wallmann vor der Wahl deutlich erkennen lassen, daß er die Landtagswahl im Schatten der Bundestagswahl stattfinden lassen wolle, um davon zu profitieren. Eine weitere unzulässige Wahlbeeinflussung liege darin, daß der Bundespostminister der Illustrierten „Bunte“ kurz vor der Wahl ein Interview gegeben habe, in dem die Senkung der Telefongebühren im

- Fernbereich angekündigt worden sei. Dieses Interview sei am Wahltag Gegenstand einer Nachrichtensendung in „HR 2“ gewesen. In der mündlichen Verhandlung am 19. März 1992 hat der Einspruchsführer den Einspruch ergänzend damit begründet, der Ausschluß der sechzehn- und siebzehnjährigen Bürgerinnen und Bürger von der Wahl sei nicht verfassungsgemäß. Auch deshalb sei die Wahl ungültig.
5. Der in der Stadt Maintal wohnhafte Einspruchsführer Max R. Schulte hat mit seinem am 4. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 1. Februar 1991 beanstandet, daß ihm von dem Wahlvorsteher des für ihn zuständigen Wahllokals die Teilnahme an der Wahl verweigert worden sei und er statt dessen an das Ordnungsamt in Maintal-Bischofsheim verwiesen worden sei, um dort gegen die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung die Wahlscheine entgegenzunehmen. Da 18 Minuten später das Amt geschlossen worden sei, habe er seine Absicht, an der Wahl teilzunehmen, aufgeben müssen. Das Verhalten des Wahlvorstehers sei offensichtlich darauf zurückzuführen, daß bei seinem Namen im Wählerverzeichnis „Briefwahl“ vermerkt gewesen sei. Er habe jedoch von der Briefwahl keinen Gebrauch gemacht, das die Stadt Maintal offensichtlich die beantragte Übersendung der Briefwahlunterlagen an seine Anschrift in Kanada nicht vorgenommen habe. Mit Schriftsatz vom 9. April 1991 hat der Einspruchsführer seinen Einspruch unter Hinweis darauf zurückgenommen, daß die Wahlunterlagen doch — wenn auch verspätet — unter seiner kanadischen Adresse eingetroffen seien.
 6. Der in der Gemeinde Wetter-Amönau wohnhafte Einspruchsführer Rainer Muth rügt mit seinem am 4. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 21. Januar 1991, daß in dem Wahllokal in Amönau nur eine Wahlkabine aufgestellt gewesen sei und im übrigen die Wähler von dem Wahlvorstand aufgefordert worden seien, an zwei Tischen ohne Sichtschutz zu wählen. Die beiden Tische hätten so nah beieinanderstanden, daß die sie benutzenden Wähler jeweils die Stimmabgabe des anderen Wählers hätten beobachten können. Er selbst habe beim Verlassen der Wahlkabine unfreiwillig die Stimmabgabe eines Wählers am Tisch sehen können. Ferner hätten die Wähler auf dem Weg vom Tisch zur Wahlurne Einblick in die Wahlkabine nehmen können und dort ebenfalls die Stimmabgabe beobachten können. Auf Grund dieser Gegebenheiten sei eine geheime Wahl nicht möglich gewesen.
 7. Der in Oberursel wohnhafte Einspruchsführer Günter Koch rügt mit seinem am 5. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 20. Januar 1991, daß ihm in seinem Wahllokal in der Stadt Oberursel (Wahlbezirk 9) der Stimmzettel des Nachbarwahlkreises ausgehändigt worden sei. Nach seiner Beschwerde habe er zwar den richtigen Stimmzettel erhalten. Es sei jedoch zu befürchten, daß weitere „falsche“ Stimmzettel im Umlauf gewesen seien.
 8. Der Einspruchsführer Alfred Müller hat mit Schreiben vom 30. Januar 1991, welches keine Unterschrift trägt, und am gleichen Tage bei der Gemeinde Buseck eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben. Das Schreiben wurde über den Kreiswahlleiter an den Hessischen Landtag weitergeleitet, der den Einspruch mit Begleitschreiben vom 11. Februar 1991 dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzendem des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vorgelegt hat. Der Einspruchsführer hat sinngemäß gerügt, daß er an der Wahl nicht teilnehmen könne, weil der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck ihn nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen bzw. ihm keine Wahlunterlagen zugestellt habe, obwohl er seit 6. April 1989 in dieser Gemeinde gemeldet sei und die „rechtlich nicht begründete Ungültigmachung (seiner) Anmeldung vom gleichen Tage zurückgewiesen habe“. Nach entsprechender Belehrung durch den Berichterstatter hat der Einspruchsführer seinen Einspruch mit Schreiben vom 17. August 1991 zurückgenommen.
 9. Der in Reinheim wohnhafte Einspruchsführer Helmut Hähle rügt mit seinem am 7. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 28. Januar 1991, daß in seinem Wahlbezirk in Reinheim, Dr. Kurt-Schumacher-Schule, zur Wahlzeit auf dem Schulgelände eine Tafel der CDU und drei Tafeln der SPD aufgestellt gewesen seien, was nach dem Wahlgesetz nicht zulässig sei.
 10. Der in Fulda wohnhafte Einspruchsführer Heinz-Jürgen Hoppe hat mit Schreiben vom 30. Januar 1991 — eingegangen beim Hessischen Landtag am 11. Februar 1991 — die Landtagswahl „im Stimmbezirk der Stadt Fulda 06 (Hl.-Geist-Pfarrrei, Am Hirtsrain 2, 6400 Fulda)“ angefochten. Er rügt, daß sich in dem Wahllokal während der Durchführung der Wahl zum Hessischen Landtag ein Kruzifix befunden habe.
- Der Einspruchsführer sieht darin einen Verstoß gegen § 31 a Landtagswahlggesetz. Es handele sich um eine allgemeine, demokratische und geheime Wahl. Das erfordere während der Durchführung der Wahl eine objektive Neutralität auch in der Ausstattung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Eine demonstrative Zurschaustellung bestimmter Symbole könne eine Beeinflussung der freien Entscheidung von Wählern mit sich bringen. Der zuständige Wahlleiter des Stimmbezirks 06 habe nicht die erforderliche objektive Neutralität innerhalb des Wahllokals gewährleistet. Da der Stimmenunterschied zugunsten der Partei, die den Begriff „christlich“ in ihrem Namen führe, gegenüber den anderen Parteien erheblich sei, könne eine mögliche Beeinflussung der freien Wahlentscheidung vieler Bürger durch offene Zurschaustellung religiöser Symbole nicht ausgeschlossen werden.
- Der Einspruchsführer hat in zwei ergänzenden Schriftsätzen vom 13. Juni 1991 (Bl. 527 d. A.) und vom 26. Juli 1991 (Bl. 584 d. A.) seine Rechtsauffassung weiter verdeutlicht. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Schriftsätze Bezug genommen.
11. Der nach seinen Angaben in Mörfelden-Walldorf wohnhafte Einspruchsführer Rudolf Parusel rügt mit seinem am 19. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 29. Januar 1991 sinngemäß, daß er zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Mörfelden-Walldorf eingetragen worden sei, demzufolge keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe und daher an der Landtagswahl nicht teilnehmen könne, obwohl er in der Stadt Mörfelden-Walldorf seinen Wohnsitz habe. Auch die beantragten Briefwahlunterlagen seien ihm nicht übersandt worden.
 12. Mit Schriftsatz vom 13. Februar 1991, der am 15. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, hat ein Dr. Spangenberg „u. a. als Bürger des Landes Hessen“ mit dem Zusatz „zur Zeit Kassel“ Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben. In dem Schriftsatz wird gerügt, daß bei der Wahl massiv gegen § 31 a des Wahlgesetzes verstoßen worden sei, da unmittelbar vor und teilweise sogar in vielen zahlenmäßig nicht mehr genau feststellbaren Gebäuden, in denen sich Wahllokale befunden hätten, politische „Infostände“ aufgebaut gewesen seien und Unterschriften für politische Zwecke gesammelt worden seien. Solche Vorgänge hätten sich insbesondere in der Stadt Kassel ereignet. Nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 6. Dezember 1990 die Kommunalwahl im Ortsteil Peterweil der Stadt Karben wegen eines unzulässigen Informationsstandes vor dem Wahllokal für ungültig erklärt und die Wiederholung der Wahl angeordnet habe, müsse solches erst recht für die höherrangige hessische Landtagswahl gelten. Da nicht feststehe, in wie vielen Orten des Landes Hessen durch „Infostände“ gegen das Gesetz verstoßen worden sei, müsse zwangsläufig die gesamte Wahl wiederholt werden. Das gelte zumindest für die gesamte Stadt Kassel. Außerdem habe es der damalige Oberbürgermeister der Stadt Kassel, Hans Eichel, versäumt, in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister und Leiter der Ortschaftsbehörde gegen den Infostand vor seinem Wahllokal vorzugehen und habe damit eine grobe Amtspflichtverletzung begangen. Er habe sich sogar selbst in die Unterschriftenliste an dem Informationsstand vor seinem Wahllokal eingetragen.
- Das vorgenannte Schreiben enthält weder eine Anschrift des Einspruchsführers noch sonstige Merkmale, die eine Identifizierung der Person des Verfassers bzw. Einsenders des Schriftstücks ermöglicht hätten.
13. Der in Waldeck wohnhafte Einspruchsführer Werner Bernhard hat mit Schreiben vom 2. Februar 1991, das am 13. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl mit der Begründung erhoben, unmittelbar vor dem einzigen Zugang zu dem einzigen Wahllokal der Stadt Waldeck habe ein mannshohes dreifüßiges Plakatschild der SPD mit dem Bildnis von Herrn Eichel gestanden. Der Einspruchsführer sieht darin einen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften und macht geltend, er habe sich durch dieses Schild in seiner freien Willensbildung und Stimmabgabe stark beeinflusst gesehen.
 14. Die in Oberursel wohnhafte Einspruchsführerin Annette Zmyj hat mit Schreiben vom 2. März 1991, das am 5. April 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, sinngemäß Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 eingelegt und zur Begründung geltend gemacht, der Wahlkampf der Liste 9 „Rettet den Taunus“ sei dadurch behindert worden, daß je 500 Wahlinformationsschreiben sowie Petitionskarten, die von ihr am Empfang des Altkönigsstifts abgegeben worden seien, trotz entsprechender Zusicherung nicht an die Altenheimbewohner verteilt, sondern „unterschlagen“ worden seien. Die Einspruchsführerin ist der Auffassung, der

- politische Schaden sei nicht abzuschätzen. Da die Bewohner des Altkönigsstifts in unmittelbarer Nähe der Trasse des geplanten Feldbergzubringers wohnen, wäre die Information über eine Protestmöglichkeit bei der Wahl sehr im Interesse der Bewohner gewesen und hätte der Liste 9, deren „Vertrauensmann“ sie sei, „sicher dort einige Stimmen mehr gebracht“. Die Unterschlagung des Informationsmaterials stelle außerdem eine Entmündigung der Bewohner des Altkönigsstifts dar. Nach entsprechendem Hinweis des Berichterstatters vom 19. April 1991 auf die Versäumung der Einspruchsfrist hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 12. Juni 1991 ausgeführt, sie habe ihre Eingabe am 2. März 1991 im Büro des Kreiswahlleiters persönlich abgegeben und habe demzufolge davon ausgehen dürfen, daß dieser sie rechtzeitig weiterleiten würde. Wenn das nicht geschehen sei, habe sie das nicht zu verantworten.
15. Der in Gießen wohnhafte Einspruchsführer Alfred Ascher hat mit seinem am 4. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 24. Januar 1991 „die im Wahllokal Friedrich-Feld-Schule Gießen, Georg-Schlosser-Straße 20“ durchgeführte Landtagswahl angefochten. Er rügt, daß mit Duldung des Wahlvorstehers und seiner Beisitzer zwei Frauen — eine im Flur des Schulgebäudes und die andere draußen im Schulhof — die ankommenden Wähler ungehindert regelrecht hätten abfangen und auffordern können, sich in die eigens dafür mitgebrachten Listen unterschrittlich einzutragen. Dabei seien die Wähler noch zusätzlich befragt worden, welcher Partei sie ihre Stimme geben wollten. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, daß der Vorgang eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung darstelle, die eine Neuwahl zur Folge haben müsse.
 16. Der in Kassel wohnhafte Einspruchsführer Bruno Gerstenfeld hat mit Schreiben vom 1. Februar 1991, welches am 4. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl — beschränkt auf das Gebiet der Stadt Kassel — erhoben. Er rügt, daß im Flur des Wahlgebäudes (Fuldatalschule, Roßpfad 4 in Kassel) hinter dem Haupteingang rechts ein Tisch gestanden habe, an dem drei Frauen mit entsprechenden Listen Unterschriften gegen den Krieg gesammelt hätten. Die Wähler seien wegen der Unterschriftsleistung angesprochen und gebeten worden, sich in die Listen einzutragen. In der Formulierung und insbesondere im Ton der Fragestellung habe bereits die Unterstellung gelegen, wer seine Unterschrift nicht leiste, sei nicht friedensliebend. Nach seiner Einschätzung sei die Bereitschaft der Bürger zu wählen von den Unterschriftensammlern genutzt und ausgenutzt worden. Es sei eine unterbewußte Beeinflussung des Wahlverhaltens des Bürgers versucht worden. Die persönliche Einstellung des Bürgers habe bloßgestellt werden sollen, um diesen zu verunsichern. Obwohl die Unterschriftensammler generell gegen den Krieg geworben hätten, könne man ihnen unterstellen, daß sie in Wirklichkeit den Golfkrieg gemeint und damit eine direkte parteipolitische Beeinflussung ausgeübt hätten.
 17. Der in Kassel wohnhafte Einspruchsführer Helmut Lehrmann hat mit Schreiben vom 31. Januar 1991, das am 11. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl — beschränkt auf die Wahlkreise Kassel-Ost und Kassel-West — erhoben und seinen Einspruch mit Schriftsatz vom 13. Februar 1991 — eingegangen beim Hessischen Landtag am 27. Februar 1991 — ergänzend begründet. Er beanstandet, daß vor den Eingängen zahlreicher Schulgebäude, in denen die Wahllokale eingerichtet gewesen seien, die ankommenden Wähler angesprochen und zur Unterschriftsleistung gegen den Krieg aufgefordert worden seien. Diese unzulässigen Aktionen hätten im Gebiet der Stadt Kassel flächendeckend auf städtischen Grundstücken stattgefunden und zu einer erheblichen Wahlbeeinflussung geführt. Er selbst und seine Ehefrau hätten bei dem Gang zur Wahl am Wahltag gegen 15.00 Uhr auf dem Gelände der Hupfeldschule in Kassel-Wehlheiden beobachtet, daß ein junger Mann vor dem Eingang zur Schule gestanden und auf zwei ältere Mitbürger eingeredet habe. Der junge Mann habe etwas von einer Unterschrift gegen den Krieg gesagt und in der Hand eine feste DIN-A4-Unterlage und einen Kugelschreiber gehalten. Es sei auch das Wort „Volksabstimmung“ gefallen. In dem Schulgebäude seien mehrere Wahllokale untergebracht gewesen. Nach dem Wahlvorgang seien ihm und seiner Ehefrau im Hausflur andere Wähler begegnet, die lauthals ihren Unmut über die Unterschriftsaktion vor dem Wahllokal bzw. der Haustür zum Ausdruck gebracht hätten. Der Einspruchsführer ist ferner der Auffassung, daß sich die SPD während des Wahlkampfes in den letzten drei Tagen vor der Landtagswahl einer unfairen Wahlkampfmethode bedient habe und — unter falschen Voraussetzungen — zumindest versucht habe, die Wahl zu ihren Gunsten zu beeinflussen, insbesondere in bezug auf Neu- und Jungwähler. Dafür sei der Partei der Golfkrieg sehr gelegen gekommen. Während die CDU — zumindest in den Regionen Kassel-Stadt und Kassel-Land — nach dem Beginn der Kampfhandlungen in der Golfregion in großer Betroffenheit alle Wahlkampfaktionen abgesagt habe, habe die SPD ihren Wahlkampf mit tiefer Bestürzung in vollem Umfang fortgesetzt, etwa mit dem politischen Rockkonzert am 17. Januar 1991 in der Kasseler Stadthalle unter dem Motto „Stimmen für Hans Eichel“ oder mit der Großkundgebung auf dem Rathausplatz am 19. Januar 1991. Wenngleich diese Aktionen in Friedensdemonstrationen umfunktioniert worden seien, so seien es dennoch Wahlkampfaktionen gewesen, mit denen man den Wählern „Sand in die Augen“ gestreut habe.
 18. Der in Kassel wohnhafte Einspruchsführer Michael Rudek rügt mit seinem am 11. März 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen und auf das Ergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis Kassel-Stadt (West) beschränkten Einspruch vom 7. März 1991 einen Verstoß gegen § 31 a Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes. Er macht geltend, daß in seiner und seiner Ehefrau Gegenwart am Wahltag gegen 11.00 Uhr auf dem Schulhof der Hupfeldschule in Kassel-Wehlheiden, in der Wahllokale für mehrere Wahlbezirke untergebracht gewesen seien, in unmittelbarer Nähe der Treppe zum Haupteingang mehrere Wähler von drei Personen dahingehend angesprochen worden seien, ob sie nicht ihre Unterschrift „gegen den Krieg am Golf“ abgeben wollten. Dabei sei mehr oder weniger deutlich ein Zusammenhang mit den an den beiden Vortagen in Kassel durchgeführten Antikriegsdemonstrationen und dem von der SPD kurz vorher plakatierten Slogan „Keine deutschen Soldaten an den Golf — SPD Hessen“ hergestellt worden. Einige Wähler hätten daraufhin ihre Unterschrift geleistet, bevor sie zum Wahllokal weitergegangen seien. Der Einspruchsführer beruft sich insoweit auf das Zeugnis seiner Ehefrau Christa Rudek. Er ist der Auffassung, die auf vorbereiteten Listen zu dem genannten Zweck durchgeführte Unterschriftensammlung verstoße gegen § 31 a Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes. Angesichts des knappen Wahlausgangs im Wahlkreis Kassel-Stadt (West) könne nicht ausgeschlossen werden, daß das Direktmandat ohne diese Wählerbeeinflussung an einen anderen Bewerber gefallen wäre.
 19. Der in Kassel wohnhafte Einspruchsführer Peter Glöckner rügt mit seinem am 4. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 1. Februar 1991, daß er als Wähler im Wahlbezirk „205“ (gemeint ist wohl: 502) in Kassel-Rothenditmold gegen 13.30 Uhr auf dem Weg zur Stimmabgabe auf dem Schulhof angesprochen und aufgefordert worden sei, sich an einer Unterschriftsaktion zu beteiligen. Er sieht darin einen Verstoß gegen § 31 a Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes.
 20. Der in Kassel wohnhafte Einspruchsführer Jochen Ehrhardt rügt mit seinem am 1. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 27. Januar 1991, daß im Zugangsbereich (Vorgarten) seines in der Grundschule, Herkulesstraße 30, in Kassel befindlichen Wahllokals ein- und ausgehende Personen zur Unterschrift unter eine Erklärung gegen den Golfkrieg aufgefordert worden seien. Er habe sich dadurch bei der Wahl beeinflusst gefühlt.
 21. Die in Kassel wohnhafte Einspruchsführerin Hannelore Walper hat mit ihrem am 1. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 27. Januar 1991 die gleiche Rüge erhoben wie der Einspruchsführer Ehrhardt.
 22. Die in Kassel wohnhafte Einspruchsführerin Ilse Mosselmann hat mit Schreiben vom 1. Februar 1991, das am 4. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben. Sie beanstandet, daß vor dem für sie zuständigen Wahllokal (Stadthalle Kassel) etwa drei bis vier Meter vom Eingang des Gebäudes entfernt die sogenannte „Friedensbewegung“ einen Stand mit Unterschriftenliste eingerichtet gehabt habe, der von zwei jungen Männern betreut worden sei. Als sie das Gebäude habe betreten wollen, sei einer der beiden jungen Männer auf sie zugekommen und habe sie gefragt, ob sie sich in die Liste eintragen wolle, was sie abgelehnt habe. Die Einspruchsführerin sieht in der Unterschriftsaktion einen Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen, da der freie Zugang zum Wahllokal nicht gewährleistet gewesen sei.
 23. Der in Witzenhausen wohnhafte Einspruchsführer Professor Dr. Heinz Bliss hat mit an den Bürgermeister der Stadt Witzenhausen gerichtetem Schreiben vom 26. Januar 1991 — eingegangenen bei der Stadt Witzenhausen am 28. Januar 1991 — Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 erhoben mit der Begründung, am Wahltag hätten

- unmittelbar vor oder sogar in den Eingängen fast sämtlicher Wahllokale der Stadt Witzenhausen Personen oder Personengruppen gestanden, die Wähler in Gespräche verwickelt, sie zu Unterschriften in eine mitgeführte Liste aufgefordert und Plakate mit Aussagen aufgestellt hätten, die die Wähler in einer bestimmten Richtung hätten beeinflussen sollen. Es handele sich dabei um eine eklatante Verletzung des Wahlgesetzes. Deswegen werde die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Landtagswahl und damit ihr Ergebnis in seinem Wahlbezirk „Bürgerhaus Ellerbergsiedlung“ angefochten. Das vorgenannte Schreiben wurde von dem Bürgermeister der Stadt Witzenhausen unter Hinweis darauf, daß es sich dabei nicht um das Original, sondern lediglich um eine Kopie handele, über den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 9 an den Hessischen Landtag weitergeleitet, wo es am 11. Februar 1991 einging. Mit handschriftlich unterzeichnetem Schreiben vom 6. Februar 1991, das am 15. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf seine gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Witzenhausen erklärte Wahlanfechtung und deren Begründung ferner an ihn gerichtete schriftliche Äußerung des Heinz Gerstenberg, des Willi Graupner und des Fritz Jenisch (Bl. 162 bis 164 der Akten) vorgelegt. Ausweislich dieses Schreibens, auf deren genauen Wortlaut Bezug genommen wird, standen am Wahltag vormittags vor dem Wahllokal „Bürgerhaus in der Siedlung“ junge Leute, die ankommende Wähler ansprachen und zur Unterschriftenleistung aufforderten. Ferner hätten direkt am Eingang des Wahllokals zwei Plakate bzw. Schilder einer Bürger- und Friedensinitiative gestanden. Entsprechendes wird für das Wahllokal im Evangelischen Gemeindehaus in Witzenhausen, Am Brauhaus, bestätigt. Auch dort hätten mehrere junge Leute mit einer Liste direkt am Eingang zum Wahllokal gestanden. Diese hätten die Leute vor und nach der Abgabe ihrer Stimme angesprochen und sie in einer Liste unterschreiben lassen.
24. Der in Königstein wohnhafte Einspruchsführer Alexander Reichert rügt mit seinem am 11. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 27. Januar 1991, daß der Zugang zu den in der Schule befindlichen Wahllokalen durch einen Unterschriftenstand der „Initiative für Frieden im Golfkrieg“ am Wahltag behindert worden sei. Drei Männer hätten die Wähler belästigt, sie wegen der Unterschriftenleistung angesprochen und durch ihr Handeln den Zugang zu den Wahllokalen verengt.
25. Der in Kassel wohnhafte Einspruchsführer Harald Schmitt hat mit Schriftsatz vom 7. Februar 1991, der am 11. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben. Er rügt, daß allein in den beiden Kasseler Wahlkreisen vor 70 von 85 Wahllokalen am Wahltag Unterschriften gegen den Krieg am Golf gesammelt worden seien und damit gegen § 31 a Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes verstoßen worden sei. Es sei allgemein bekannt, daß jedenfalls auch in Gießen und Wiesbaden Unterschriften vor Wahllokalen gesammelt worden seien, und es stehe zu vermuten, daß ähnliche Aktionen auch in anderen Landesteilen durchgeführt worden seien. Er selbst könne bestätigen, daß auf dem Gehweg zur Wilhelmschule in Kassel, in der mehrere Wahllokale untergebracht gewesen seien, ein Stand der Unterschriftensammler aufgestellt gewesen sei. Bevor er gewählt habe, sei er unmittelbar vor dem Eingang gefragt worden, ob er denn nicht auch gegen den Krieg sei und unterschreiben wolle. Anders als bei Werbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild werde nach dem Wortlaut des § 31 a Abs. 1 LWG bei Unterschriftensammlungen nicht die Feststellung verlangt, daß eine Beeinflussung tatsächlich vorliege. Der Gesetzgeber halte Unterschriftensammlungen im Unterschied zur normalen Propaganda für so gravierend, daß er in diesen Fällen eine Beeinflussung unterstelle. Aber auch wenn man verlangen wolle, daß eine Wählerbeeinflussung wenigstens möglich gewesen sein müsse, sei die Beeinflussung offenkundig, denn das Thema „Krieg am Golf“ sei wenige Tage vor der Wahl zum alleinigen Wahlkampfthema gemacht worden. Durch die Unterschriftensammlung sei auch zugunsten bzw. ungunsten bestimmter Parteien geworben worden. Von der SPD und den GRÜNEN seien in den letzten Tagen vor der Wahl alle Wahlveranstaltungen zu Friedensdiskussionen und -demonstrationen umgestaltet worden. Die SPD habe Plakate mit dem Slogan „Keine deutschen Soldaten an den Golf — SPD Hessen“ aufgestellt. Die Unterschriftensammlung habe sich als Ergänzung und Fortsetzung dieser Wahlwerbung dargestellt. Wenn somit eine Wählerbeeinflussung möglich gewesen sei, sei auch eine Wahlbeeinflussung möglich gewesen. Das gelte jedenfalls für den Wahlkreis Kassel-West, denn der SPD-Kandidat Hans Eichel habe von 74 000 Wahlberechtigten nur etwa 2 000 Stimmen Vorsprung vor dem CDU-Bewerber Georg Lewandowski gehabt. § 31 a Abs. 1 LWG verbiete jede Unterschriftensammlung in, an und unmittelbar vor dem Wahlgebäude. Es sei einzuräumen, daß nur in wenigen Fällen in den Gebäuden Unterschriften gesammelt worden seien. Ob die zweite Alternative zutrefte, könne ebenfalls im Einzelfall zweifelhaft sein. Entscheidend sei aber, daß die Unterschriftensammler planmäßig von ihrem Stand ausgeschwärmt seien und die Wähler beim Eingang zum Wahlgebäude mit auf Klemmappen gehefteten Listen zur Unterschrift veranlaßt hätten. Damit sei die Alternative „unmittelbar vor dem Zugang“ erfüllt. Der Einspruchsführer hat seinem Einspruch neun „schriftliche Zeugenaussagen“ beigelegt und mit am 11. März 1991 eingegangenen Schriftsatz vom 8. März 1991 weitere fünf „schriftliche Zeugenaussagen“ zur Unterstützung seiner Wahlanfechtung vorgelegt (Bl. 108 bis 117 d. A. und Bl. 253 bis 258 d. A.). Auf den Inhalt dieser Schriftstücke wird Bezug genommen.
26. Der in Kassel wohnhafte Einspruchsführer Arno Schmidt rügt mit seinem am 11. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 6. „Januar“ 1991 (richtig: 6. Februar 1991), daß in seinem Wahlbezirk 616 in Kassel-Wolfsanger ein Stand zur Unterschriftensammlung unmittelbar vor dem inneren Türeingang zum Wahlraum aufgestellt gewesen sei und die Wähler — auch er selbst — zur Unterschriftenleistung aufgefordert worden seien. Ein Unterschriftenstand habe nicht nur direkt neben dem Türeingang zum Wahlraum 616, sondern auch bei dem gegenüberliegenden Wahlraum 617 gestanden.
27. Die in Kassel wohnhafte Einspruchsführerin Hildegard Schmidt erhebt mit ihrem am 11. Februar 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 6. „Januar“ 1991 (richtig: 6. Februar 1991) die gleiche Beanstandung wie der Einspruchsführer Arno Schmidt.
28. Die in Kassel wohnhafte Einspruchsführerin Antonie Steinmeyer hat mit Schriftsatz vom 28. Februar 1991, der am 6. März 1991 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegt. Sie macht geltend, am Wahltag hätten während der Wahlzeit in und unmittelbar vor dem Zugang zu zahlreichen Wahllokalen Unterschriftensammlungen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg sowie anderweitige Beeinflussungen der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild stattgefunden, die Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren ergäben. Diese Sachverhalte stellten Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes dar und seien zugleich Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren, die das Wahlergebnis beeinflusst hätten und die für den Ausgang der Wahl, also für die Sitzverteilung im Landtag, im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Hessischen Verfassung (HV) auch erheblich gewesen seien. Die — von wem auch immer initiierten — Unterschriftenaktionen hätten bei den Wahlberechtigten mindestens Irritationen (z. B. Verwechslung der Unterschriftensammlung mit der eigentlichen Stimmabgabe insbesondere bei älteren oder sonst verunsicherten Wählern) hervorgerufen, die geeignet gewesen seien, die Wähler bei dem Akt der Stimmabgabe zu beeinflussen oder sogar davon abzuhalten. Eine solche „Geeignetheit“ der Beeinflussung reiche für das Merkmal „das Wahlergebnis beeinflussen“ i. S. des Art. 78 Abs. 2 HV aus. Des „Nachweises“, daß Wähler sich tatsächlich hätten beeinflussen lassen, also anders oder überhaupt nicht gewählt hätten als ohne die Unterschriftenaktion, bedürfe es insoweit nicht. Die Einspruchsführerin ist weiter der Auffassung, es sei in diesem Zusammenhang unerheblich, daß hinter den Aktionen möglicherweise nicht eine kandidierende Partei oder Wählergruppe gestanden habe, sondern Mitglieder anderer Organisationen hierfür verantwortlich gewesen seien; denn der Gesetzgeber habe ohne Ansehen der Initiatoren ein Verbot von Unterschriftenaktionen jeglicher Art ausgesprochen. Im übrigen hätten die durchgeführten Unterschriftenaktionen nicht nur thematisch, sondern auch in ihrer Zielsetzung Bezug zu der Öffentlichkeitsarbeit eines Teils der am Landtagswahlkampf beteiligten Parteien, nämlich der SPD und der GRÜNEN, gehabt. Während nach Ausbruch des Golfkrieges am 15. Januar 1991 CDU und F. D. P. ihren Wahlkampf eingestellt hätten, hätten die SPD und die GRÜNEN den Rest der Woche vor der Landtagswahl — zum Teil in Gemeinschaft mit anderen Organisationen — mit sogenannten Friedensveranstaltungen unter Bezugnahme auf den Golfkrieg ausgefüllt. Der Wahlkreisbewerber der SPD im Wahlkreis Nr. 3, Hans Eichel, habe am Tage vor der Landtagswahl an einer Friedenskundgebung vor dem Kasseler Rathaus teilgenommen. Die SPD habe noch wenige Tage vor der Wahl ein auf Hessen zugeschnittenes Plakat herausgebracht, das das Landeswappen mit der Unterschrift „Keine deutschen Soldaten an den Golf“ gezeit habe. Ohne rechtliche Bedeu-

tung sei es auch, ob und zu welchem Zeitpunkt die Wähler und Wählerinnen etwa durch persönliches Ansprechen um ihre Unterschrift „gebeten“ worden seien. Selbst wenn derartige Bitten erst nach der Wahlhandlung erfolgt sein sollten, ändere dies nichts an der generellen Geeignetheit einer Beeinflussung durch solche gesetzeswidrige Unterschriftsaktionen. Die nach alledem das Wahlergebnis beeinflussenden Unregelmäßigkeiten seien für den Ausgang der Wahl insgesamt, mindestens für den Ausgang in denjenigen Wahlkreisen auch erheblich, in denen in oder an dem Wahllokal Unterschriftensammlungen stattgefunden hätten, und machten die Wahl insgesamt ungültig. Angesichts eines Vorsprungs der SPD und der GRÜNEN von insgesamt nur 60 990 Landesstimmen gegenüber der CDU und der F. D. P. und nahezu flächendeckend landesweiter Unregelmäßigkeiten der zuvor beschriebenen Art, denen das Wahlprüfungsgericht von Amts wegen nachgehen müsse, soweit sie nicht bereits gerichtsbekannt seien, könne mit der Bejahung der Wahlbeeinflussung „dem Grunde nach“ die Beeinflussung auch der Verteilung der Parlamentssitze schlechterdings nicht verneint werden. Die Einspruchsführerin hat mit ihrer Eingabe als Anlage I Pressemitteilungen über die von ihr behaupteten Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG vorgelegt sowie als Anlage II auf vorbereiteten Vordrucken zahlreiche Personen angeben, die als Zeugen für die geltend gemachten Verstöße gegen wahlrechtliche Bestimmungen benannt werden. In sechs Fällen sind die entsprechenden Vordrucke mit den darauf geschilderten Beobachtungen von den als Zeugen benannten Personen handschriftlich unterzeichnet worden. Auf den Inhalt der als Anlage II überreichten Schriftstücke (Hülle Bl. 248 d. A.) wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

29. Der in Kassel wohnhafte Einspruchsführer Karl-Heinz Frick hat mit am 11. März 1991 beim Hessischen Landtag eingegangenen Schreiben vom 7. März 1991 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 eingelegt. Er hat den Einspruch damit begründet, daß nach seinen Beobachtungen während der Wahlzeit vor dem Wahllokal „Schule Adolphstraße“ in Kassel-Wehlheiden der Stand einer Initiative gegen den Golfkrieg aufgestellt gewesen sei und dort Unterschriften gesammelt worden seien. Alle Wähler hätten an diesem Stand, der etwa 20 Meter vom Schulgebäude entfernt gewesen sei, vorbeigehen müssen. Viele Wähler hätten auf dem Weg zum Wahllokal an diesem haltgemacht und sich näher mit der Initiative und ihren Unterschriftslisten beschäftigt. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, daß durch diesen Stand bzw. die Unterschriftslisten Wähler beeinflusst worden seien und bezieht sich insoweit auf die Ausführungen der Einspruchsführerin Antonie Steinmeyer.

IV.

Im Hinblick darauf, daß ein wesentlicher Teil der Einsprüche damit begründet worden ist, daß durch Unterschrifts- oder Befragungsaktionen zum Thema „Golfkrieg“ unmittelbar vor Wahllokalen bzw. im Eingangsbereich zahlreicher Wahllokale eine unzulässige Wählerbeeinflussung stattgefunden habe, die sich auf das Ergebnis der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 ausgewirkt habe bzw. ausgewirkt haben könne, hat der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts an die Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 3 und 4 (Kassel-Stadt I und II) und den Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 1 und 3 (Kassel-Land I und Kassel-Land II) unter Bezugnahme auf § 12 Wahlprüfungsgesetz jeweils ein Ersuchen mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- „1. Schriftliche Äußerungen aller Mitglieder der jeweiligen Wahlvorstände sämtlicher Wahllokale darüber herbeizuführen und mir zu übersenden, ob von ihnen während der Wahlzeit am 20. Januar 1991 bemerkt bzw. festgestellt worden ist, daß in oder an dem Gebäude, in dem sich der jeweilige Wahlraum befand, sowie im Bereich des Zugangs zu dem Gebäude „Wählerbefragungen“ und/oder Unterschriftensammlungen zum Thema „Golfkrieg“ oder anderen Themen stattgefunden haben oder in diesem Bereich sogenannte Informationsstände aufgebaut waren bzw. Plakatwerbung oder dergleichen betrieben worden ist. Die Äußerungen sollen genaue Angaben darüber enthalten, ob und welche dieser Aktionen stattgefunden haben bzw. bemerkt worden sind, in welchem Zeitraum genau, ob derartige Aktionen im Wahlraum selbst, in den Fluren oder Treppenaufgängen der jeweiligen Gebäude, in denen sich die Wahllokale befanden, oder im Hof oder Zugangsbereich der jeweiligen Gebäude stattgefunden haben. Soweit derartige Aktionen vor dem Gebäude bzw. an irgendeiner Stelle auf dem Grundstück, auf dem sich das Gebäude mit dem Wahllokal befindet, stattgefunden haben sollten, bitte ich um Befügung eines maßstabgerechten Lageplans (Flurkartenabzeichnung oder ähnliches), in dem der Standort des jeweiligen Informa-

tionsstandes bzw. der Personen, die die Unterschriftsaktion durchgeführt haben, eingezeichnet und der genaue Abstand zu dem Eingang/den Eingängen des Gebäudes in Metern angegeben ist.

2. Sofern die unter Ziffer 1. benannten „Aktivitäten“ stattgefunden haben und von örtlichen Wahlvorständen bemerkt worden sind, soll sich die Äußerung der Mitglieder der jeweiligen Wahlvorstände auch darauf erstrecken, ob von ihnen Maßnahmen (gegebenenfalls welche im einzelnen) eingeleitet worden sind, um die zuvor beschriebenen Aktivitäten (Unterschriftsaktionen, Befragungsaktionen, Plakatwerbung oder ähnliches) zu unterbinden und welchen Erfolg diese Maßnahmen gehabt haben. Sofern die an den Aktionen beteiligten Personen aufgefordert sind, das Gebäude bzw. Gelände zu verlassen, dem aber nicht unverzüglich nachgekommen sind, bitte ich ferner um Mitteilung, ob in diesem Falle die Polizeiorgane eingeschaltet worden sind und mit welchem Erfolg. Den Namen und die ladungsfähige Anschrift des jeweiligen polizeilichen Einsatzleiters und die Tagebuchnummer, unter der der Vorgang und das Veranlaßte gegebenenfalls registriert worden sind, bitte ich ebenfalls anzugeben.
3. Die schriftlichen Äußerungen der Mitglieder der Wahlvorstände sollen die vollständige Anschrift des jeweiligen Wahlvorstehers und der Wahlhelfer enthalten, da diese Personen möglicherweise als Zeugen ergänzend vernommen werden müssen.“

Entsprechende Ersuchen hat der Berichterstatter auch an den Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 9 — bezogen auf sämtliche Wahllokale in der Stadt Witzenhausen —, den Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 18 und 19 — bezogen auf sämtliche Wahllokale in der Stadt Gießen —, den Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 23 und 24 — bezogen auf sämtliche Wahllokale in Königstein-Taunus — sowie an den Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 29 bis 31 — bezogen auf sämtliche Wahllokale in der Stadt Wiesbaden — gerichtet, im letzteren Falle allerdings beschränkt auf die Wahlvorsteher der jeweiligen Wahllokale.

Wegen des Ergebnisses dieser Aufklärungsmaßnahmen des Berichterstatters wird auf den Inhalt der in Erfüllung der Amtshilfersuchen eingereichten schriftlichen Stellungnahmen bzw. Äußerungen von Wahlvorstandsmitgliedern und sonstigen Unterlagen (vgl. Anlagenbände [Leitzordner] I bis XVII) Bezug genommen.

Um prüfen zu können, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sich die von den Einspruchsführern geltend gemachten bzw. anderweitig festgestellten Verstöße gegen § 31 a LWG auf das Ergebnis der Landtagswahl ausgewirkt haben bzw. ausgewirkt haben können, hat der Berichterstatter ferner den Landeswahlleiter für Hessen im Wege der Amtshilfe um die Bekanntgabe genauen Zahlenmaterials hinsichtlich bestimmter Wahlkreise und Wahlbezirke ersucht. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des schriftlichen Ersuchens des Berichterstatters vom 30. Dezember 1991 (Bl. 767 ff. d. A.) sowie auf die mit Schriftsatz des Landeswahlleiters für Hessen vom 17. Januar 1992 vorgelegten Zahlenangaben (Bl. 798 ff. d. A.) verwiesen.

V.

Der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts hat ferner am 10. Dezember 1991 die einschlägigen Wahlunterlagen des Landeswahlleiters für Hessen stichprobenartig überprüft und darüber einen Aktenvermerk gefertigt (Bl. 720 ff. d. A.), auf dessen Inhalt ebenfalls verwiesen wird.

VI.

Der Präsident des Hessischen Landtags, der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten und der Landeswahlleiter für Hessen hatten Gelegenheit, sich gemäß § 14 des Wahlprüfungsgesetzes zu dem Sachverhalt des Wahlprüfungsverfahrens zu äußern, wie er sich auf Grund der Einsprüche, der sonstigen Eingaben und des Ergebnisses der Ermittlungen und Aufklärungsmaßnahmen des Berichterstatters darstellt.

Der Präsident des Hessischen Landtages und der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten haben sich zur Sache nicht geäußert.

Der Landeswahlleiter hält die Landtagswahl für gültig. Er hat im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Soweit es um die im Einspruchswege geltend gemachten Verstöße gegen die Bannmeilenregelung um die Wahllokale und die dadurch ausgelösten Ermittlungen von Amts wegen gehe, machten diese Verstöße — ihren Nachweis im Tatsächlichen unterstellt — die Wahl nur dann ungültig, wenn sie als Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder als strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, anzusehen seien und wenn sie für den Ausgang der Wahl erheblich

seien. Fraglich sei, ob die Bannmeilenregelung ganz oder teilweise als Bestandteil des Wahlverfahrens i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV angesehen werden könne. Zum Wahlverfahren gehörten neben dem eigentlichen Wahlakt der Wählerinnen und Wähler alle Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden bei der Erledigung ihrer Aufgaben der Vorbereitung, Überwachung, Durchführung und Auswertung der Wahl. Nicht zum Wahlverfahren gehörten dagegen Tätigkeiten amtlicher oder nichtamtlicher Stellen, die gelegentlich der Wahl, sozusagen von außen, in das Wahlverfahren hineinwirkten, wie beispielsweise amtliche oder seelsorgerische Beeinflussungsversuche, die Gewährung von Sendezeiten, die Zuteilung von Veranstaltungsräumen und Plakatflächen oder die Behandlung von Inserataufträgen durch Monopolzeitungen. Zwar könnten solche Entscheidungen und Maßnahmen Auswirkungen auf das Wahlverhalten haben. Dem Wahlverfahren selbst seien sie aber nicht zuzurechnen. Die Differenzierung zwischen dem — von Wahlorganen und -behörden zu verantwortenden — Wahlverfahren und einer außerhalb dieser Sphäre erfolgenden Einflußnahme auf die Wahl sei in Art. 78 Abs. 2 HV selbst angelegt. Davon ausgehend könne § 31 a Abs. 1 LWG allenfalls teilweise und nur insoweit dem Wahlverfahren zugeordnet werden, als es darin um Aufgaben und Befugnisse von Wahlorganen und -behörden gehe. Aufgaben im Rahmen des Wahlverfahrens seien in den Wahlgesetzen und Wahlordnungen detailliert normiert und den Wahlorganen und -behörden im einzelnen zugewiesen. § 31 a Abs. 1 LWG habe keine besonderen Adressaten, sondern finde sich in den besonderen Aufgabenzuweisungen für den Wahlvorstand in §§ 22 Abs. 6 Satz 3, 48 LWO wieder, wonach der Wahlvorstand in seinen Kompetenzen eindeutig auf den eigentlichen Wahlraum beschränkt sei. Die Einhaltung der Verbote auch außerhalb des Wahllokals zu überwachen, gehöre somit nicht zu seinen originären Aufgaben. Soweit der Normbefehl des § 31 a Abs. 1 LWG sich auf das Geschehen außerhalb des Wahlraumes richte, handele es sich somit nicht um eine Regelung des Wahlverfahrens, sondern um eine besondere ordnungsrechtliche Vorschrift, wie sich auch aus der Entstehungsgeschichte des textgleichen § 32 BWG ergebe. Gerade bei dem Verbot jeder Unterschriftensammlung unabhängig von politischen Inhalten sei es nach den Erfahrungen bei den Europawahlen 1984 im wesentlichen darum gegangen, den Behörden und sonstigen Stellen, die im Vorfeld der Wahl über entsprechende Nutzungsanträge zu entscheiden hätten, eine eindeutige Rechtsgrundlage an die Hand zu geben, die eine Ablehnung gestatte, ohne auf die ordnungsrechtliche Generalklausel zurückgreifen zu müssen. In der Mehrzahl der Fälle erforderten das Aufstellen von Plakaten sowie das Betreiben von Informationsständen und Unterschriftensammlungen eine wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis oder eine Erlaubnis des öffentlich-rechtlichen Hausrechtsinhabers. In diesem Rahmen liege die ordnungsrechtliche Bedeutung des § 31 a Abs. 1 LWG. Auch die Überwachung der Verbote am Wahltag sei — soweit es nicht um den Wahlraum gehe — eine originäre Aufgabe der Ordnungsbehörden sowie — bei Gefahr im Verzuge — der Polizei. Streitigkeiten über die Zulässigkeit beispielsweise von Unterschriftensammlungen seien im übrigen nicht gemäß § 46 LWG als Wahlverfahrensakte ausschließlich in die Wahlprüfung verwiesen, sondern müßten vielmehr im Rahmen der §§ 40 ff. VwGO vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden. Daß § 31 a LWG eine Vorschrift des Landtagswahlgesetzes sei, mache sie noch nicht zu einer Regelung des Wahlverfahrens. Die geltend gemachten Verstöße gegen die Bannmeilenregelung stellten auch keine strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen dar, die das Wahlergebnis beeinflussen. Für strafbare Handlungen nach den §§ 107, 107 a, 108, 108 a StGB lägen keine Anhaltspunkte vor. Bei der Frage, ob verschiedene Beanstandungen als gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussten, angesehen werden könnten, bedürfe es einer differenzierten Betrachtung.

Bei der von dem Einspruchsführer Ascher gerügten Unterschriftensammlung sowie bei den Feststellungen zum Wahllokal Altenwohnheim und Landgraf-Ludwig-Schule im Wahlkreis 18 handele es sich um Wählernachfragen der Forschungsgruppe Wahlen, die dem Landes- und Kreiswahlleiter angezeigt gewesen seien. Wähler nachfragen unterfielen nicht dem Verbot des § 31 a Abs. 1 LWG. Aus § 31 a Abs. 2 LWG könne im Umkehrschluß gefolgert werden, daß sie wahlrechtlich unbedenklich seien.

Soweit von den Einspruchsführern Bernhard (Waldeck, Wahlkreis 5) und Hähle (Reinheim, Wahlkreis 52) sowie im Rahmen der amtlichen Ermittlungen in den Gießener Wahlbezirken Theodor-Litt-Schule, Kindergarten Ringallee und Herderschule Plakate auf dem Schulgelände bzw. vor dem Zugang zum Wahllokal beanstandet worden seien, müsse bezweifelt werden, ob Schilder — noch dazu, wenn sie für verschiedene Parteien würben — geeignet seien, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Der mündige Bürger werde sich in seiner Wahlentscheidung von Plakatbotschaften, die ihn in letzter Sekunde erreichten, nicht beeindrucken lassen, so daß es

auf die Frage, ob zu dicht aufgestellte Wahlplakate gegen die guten Sitten verstießen, nicht ankomme.

Die beanstandeten Unterschriftenaktionen hätten sich offensichtlich durchweg mit dem Golfkrieg in dem Sinne beschäftigt, daß Unterschriften gegen den Krieg als solchen und das damit verbundene Blutvergießen auf allen Seiten gesammelt worden seien. Das Werben für den Frieden sowie die in den geleisteten Unterschriften zum Ausdruck gekommene Sorge um einen die ganze Welt bedrohenden Konflikt verletzen weder das allgemeine Anstandsgefühl noch verstoßen sie sonst gegen die guten Sitten. Da es hinsichtlich des Strebens nach Frieden keine parteipolitischen Differenzierungen gebe, könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß mit der Friedenswerbung in sachfremder und anstößiger Weise auf die Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler Einfluß genommen werden sollen. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Friedenswerbung und der Hessischen Landtagswahl sei nicht gegeben.

Selbst wenn man abweichend von diesen Überlegungen Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG als Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder als gegen die guten Sitten verstoßende Wahlbeeinflussung ansehen wollte, könnten sie nur im Falle der Erheblichkeit für den Wahlausgang zur Ungültigkeit der Wahl führen. Von einer solchen Erheblichkeit könne jedoch nicht ausgegangen werden. Für die Erheblichkeitsprüfung müsse eine hypothetische Betrachtung des Wählerverhaltens für den Fall stattfinden, daß die Bannmeilenregelung nicht verletzt worden wäre. Dabei könne die dem tatsächlichen Ablauf gegenüberzustellende Situation nicht darin bestehen, daß überhaupt keine Unterschriftensammlungen stattgefunden hätten. Vielmehr sei zu fragen, wie sich die Wählerinnen und Wähler verhalten hätten, wenn sich die in Rede stehenden Aktivitäten in einem gerade noch vertretbaren Abstand zum Gebäudezugang abgespielt hätten. Da weder der Bundes- noch der Landesgesetzgeber es für notwendig gehalten habe, die Bestimmung über die befriedete Zone zu einer echten Bannmeilenregelung mit exakten räumlichen Abgrenzungen auszugestalten, müßten in jedem Einzelfall die unbestimmten Rechtsbegriffe der Norm ausgefüllt werden. Kämen der Rechtsanwender sowie das nachprüfende Gericht beispielsweise zu dem Ergebnis, der Bereich unmittelbar vor dem Zugang beginne auf dem Fußweg zehn Meter vor der Gebäudetür, wäre eine Unterschriftensammlung, die sich in einem Abstand von 10,50 Metern abspiele, wahlrechtlich nicht sanktioniert. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung dürften sich denkbare Einflußmöglichkeiten auf Passanten bei diesen beiden Varianten aber kaum unterscheiden lassen, so daß die Frage nach einer Mandatsrelevanz ohne weiteres verneint werden könne.

Bedeutsam für die Erheblichkeit denkbare Verstöße sei auch das Thema, mit dem sich verbotene Aktionen beschäftigten. Sofern das Thema eindeutig parteipolitisch ausgerichtet sei, sei eine andere Beurteilung angezeigt als bei Aktionen, bei denen es ohne jeden Bezug zu der aktuellen Wahlentscheidung lediglich um die Ausnutzung des regen Publikumsverkehrs vor Wahllokalen gehe. Die Aktionen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg hätten weder landes- noch parteipolitische Aussagen enthalten, noch hätten sie auf irgendeinen der bei der Landtagswahl angetretenen Wahlvorschlagsträger zurückgeführt werden können. Vielmehr könne davon ausgegangen werden, daß sich alle demokratischen Kräfte im Lande in der Sorge um den Frieden in der Welt einig gewesen seien. Auch unter diesem Gesichtspunkt fehlten Anhaltspunkte dafür, daß Unterschriftensammlungen, die möglicherweise verboten gewesen seien, Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Landtag gehabt haben könnten.

Schließlich zeige ein Blick auf das Wahlergebnis, daß beispielsweise in den beiden Kasseler Wahlkreisen, in denen nahezu flächendeckend Unterschriften gesammelt worden seien, keine signifikanten Unterschiede im Vergleich zum Landesergebnis und zur vorausgegangenen Landtagswahl 1987 zu beobachten seien. Hier könnten — wenn auch nur mit Einschränkungen und ohne statistische Genauigkeit — denkbare Reaktionen der Wahlberechtigten auf verbotene Unterschriftensammlungen in Relation zu bestimmten Sparten des amtlichen Wahlergebnisses betrachtet werden:

Die Hypothese, potentielle Wähler seien vor dem Wahllokal umgekehrt, weil sie keine Möglichkeit gesehen hätten, ohne beteiligt zu werden, an dem Informationsstand vorbeizukommen, könne anhand der Wahlbeteiligung untersucht werden. Im Wahlkreis 3 habe die Wahlbeteiligung um 2,4% über dem Landesdurchschnitt gelegen, 1987 habe die Differenz nur 1,3% betragen. Im Wahlkreis 4 sei die Wahlbeteiligung mit — 5,4% unterdurchschnittlich, während sie 1987 mit — 4,6% ebenfalls unterdurchschnittlich gewesen sei.

Bei einer Betrachtung der ungültigen Stimmen könne insoweit auch nicht festgestellt werden, daß Wahlberechtigte auf Grund von Bannmeilenverstößen entgegen ihrer vorherigen Absicht ungültig gewählt hätten.

Die dritte Hypothese gehe dahin, daß die Wahlberechtigten unter dem Eindruck einer verbotenen Aktion zwar gültig gewählt hätten, ihre Parteienpräferenz aber entgegen ihrer vorherigen Absicht geändert hätten. Diese Betrachtung erweise sich als besonders schwierig, weil Abweichungen sowohl im Verhältnis zum Landesergebnis als auch zur Vorwahl auf den unterschiedlichsten Beweggründen beruhen könnten, die nicht ursächlich auf eine Bannmeilenverletzung zurückgeführt werden könnten. Vorsichtige Folgerungen hinsichtlich der Unbeachtlichkeit der behaupteten Verstöße seien gleichwohl bei — in beiden Wahlkreisen feststellbaren — parallelen Trends erlaubt, wobei allerdings mangels entsprechender Vergleichszahlen aus 1987 nur die Landesstimmen heranzuziehen seien. Bei einem entsprechenden Zahlenvergleich insoweit sei jedoch im Stimmverhalten der Kasseler Bevölkerung keine herausragende Besonderheit festzustellen, die die Annahme eines mandatsrelevanten Wahlfehlers zuließe. Diese Einschätzung werde durch eine Gegenüberstellung der Briefwahlergebnisse mit denen der Urnenwahl bei den Landesstimmen in den Wahlkreisen 3 und 4 bestätigt. Signifikante Unterschiede im Stimmverhalten der Briefwähler, die von Verstößen gegen § 31 a LWG unter keinen Umständen berührt sein könnten, gegenüber dem Ergebnis der Urnenwahl, seien nicht feststellbar.

Der Einspruch des Einspruchsführers Schulte könne keinen Erfolg haben, weil der von ihm eingereichte Kreiswahlvorschlag mangels rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterstützungsunterschriften und fehlendem Nachweis der Wählbarkeit des Bewerbers Schulte zu Recht zurückgewiesen worden sei. Soweit der Einspruchsführer sich auf die vom Hessischen Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erachtete Anzeigenserie „Hessen ist sonnenaktiv“ bezogen habe, fehle es an der nötigen Mandatsrelevanz. Von entscheidender Bedeutung für die Bewertung, daß dieser Vorgang für den Ausgang der Landtagswahl nicht erheblich gewesen sei, sei der Umstand, daß der Staatsgerichtshof bereits am 11. Januar 1991, also vor dem Termin der Landtagswahl entschieden und das Urteil eine beträchtliche Medienresonanz gefunden habe. Damit habe bereits zum damaligen Zeitpunkt eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Einflusses auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden können. Das Wahlergebnis vom 20. Januar 1991 belege im übrigen, daß die Anzeigenkampagne den die damalige Landesregierung tragenden Koalitionsparteien keine meßbaren Vorteile gebracht habe.

Auf Grund der vorhandenen Mängel sei auch die Landesliste der PAM mit dem Einspruchsführer Köhler als einzigem Bewerber zu Recht zurückgewiesen worden. Auch ansonsten könnten Anhaltspunkte für eine Ungültigkeit der Wahl dem Vorbringen des Einspruchsführers Köhler nicht entnommen werden.

Der Einspruch des Einspruchsführers Muth könne ebenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben. Zwar habe der Wahlvorstand in Amönau ausweislich der Stellungnahme des Wahlvorstehers vom 4. Februar 1992 die Stimmzettelkennzeichnung außerhalb der Wahlzelle nicht nur geduldet, sondern sie den Wählerinnen und Wählern sogar freigestellt. Dieser Wahlfehler stelle eine Unregelmäßigkeit des Wahlverfahrens i. S. des Art. 78 Abs. 2 HV dar. Es könne allerdings dahingestellt bleiben, ob die in der Folge unterlassenen Zurückweisungen dazu führen müßten, die Betroffenen als Nichtwähler einzuordnen oder ob die Stimmabgaben auf Grund der ausschließlich von einem Wahlorgan zu verantwortenden Fehler ohne weiteres als gültig angesehen werden könnten, weil die Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren für den Ausgang der Landtagswahl jedenfalls nicht erheblich gewesen sei. Selbst wenn nicht nur einzelne, sondern ein beträchtlicher Teil der insgesamt 454 Wählerinnen und Wähler des betreffenden Wahlbezirks als Nichtwähler angesehen werden müßten, hätte dies keine Auswirkung auf die Mandatsverteilung im Hessischen Landtag.

Der Einspruch des Einspruchsführers Hoppe sei unbegründet, da die Existenz eines Kruzifixes im Wahllokal 6 der Stadt Fulda angesichts der Ausführungen im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 1988 (Drucksache 11/1805, Anlage 29) nicht zu beanstanden sei.

Die Einsprüche der Einspruchsführer Maager, Parusel, Friedrich und Koch bezögen sich jeweils auf nur einzelne Stimmen. Die dem Einspruch der Einspruchsführerin Zmyj zugrundeliegende Auseinandersetzung zwischen der Geschäftsleitung des Altkönigsstifts und der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags „Rettet den Taunus“ biete ebenfalls keine Veranlassung für eine Befassung des Wahlprüfungsgerichts. Die von den vorgenannten Einspruchsführern behaupteten Wahlfehler könnten durchweg keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben.

VII.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens aller Einspruchsführer und der übrigen Beteiligten im einzelnen wird auf

den Inhalt der Akten des Wahlprüfungsgerichts und der Anlagenbände (Leitzordner) I bis XVII verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgericht waren.

B.

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 20. Januar 1991 ist gültig.

I.

Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen — HV — i. V. m. § 6 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrG) prüft das Wahlprüfungsgericht von Amts wegen oder auf Einspruch die Gültigkeit der Wahlen zum Hessischen Landtag. Da gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 29 Einsprüche eingelegt worden sind, von denen allerdings zwei im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen worden sind, war nach § 9 WPrG das ordentliche Wahlprüfungsverfahren einzuleiten und über die Gültigkeit der Wahl auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

II.

Weder die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl noch die Prüfung der Wahl von Amts wegen hinreichende Veranlassung dazu gegeben, die Wahl insgesamt oder in einzelnen Wahlbezirken für ungültig zu erklären. Die Einsprüche sind teilweise unzulässig, teilweise zulässig, aber nicht begründet. Soweit sich die mit den (zulässigen) Einsprüchen geltend gemachten Beanstandungen in der Sache ganz oder teilweise als berechtigt erwiesen haben, fehlt es bei den festgestellten Wahlfehlern an der nach Art. 78 Abs. 2 HV erforderlichen Erheblichkeit für den Wahlausgang, also an einer hinreichend feststellbaren tatsächlichen oder möglichen Auswirkung auf die konkrete Sitzverteilung im Hessischen Landtag. Entsprechendes gilt hinsichtlich der ergänzend im Hinblick auf § 6 Abs. 1 WPrG von Amts wegen durchgeführten Wahlprüfung.

III.

1. a) Die bereits vor der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 eingereichte, als „Wahlbeschwerde“ bezeichnete Eingabe des Einspruchsführers Helmut Köhler vom 28. Dezember 1990 ist als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl unzulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 62 ff.) kann eine Landtagswahl zwar vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden, allerdings erst, sobald sie stattgefunden hat, weil erst dann das „Ziel“ der Wahlanfechtung vorhanden ist. Ansonsten ist der Umstand, daß ein Einspruch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 WPrG) beim Hessischen Landtag erhoben wird, für die Zulässigkeit des Einspruchs unschädlich. An dieser Auffassung hält das erkennende Gericht fest. Gleichwohl kann das Vorbringen des Einspruchsführers in der Eingabe vom 20. Dezember 1990 im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens Berücksichtigung finden, weil der Einspruchsführer — wie nachfolgend unter III 1. b) näher ausgeführt werden wird — nach der Landtagswahl fristgemäß einen auch sonst zulässigen Einspruch eingelegt, er sich in diesem Einspruch ausdrücklich auch auf das Vorbringen in seiner Eingabe vom 28. Dezember 1990 berufen und es damit zum Gegenstand eines zulässigen Einspruchs gemacht hat.
- b) Der mit Schriftsatz vom 27. Januar 1991 eingelegte Einspruch des Helmut Köhler ist ebenfalls unzulässig. Unschädlich ist zwar aus den unter III 1. a) dargestellten Gründen, daß der Schriftsatz vor Beginn des Laufs der Einspruchsfrist eingegangen ist. Die Zulässigkeit dieses Einspruchs scheidet auch nicht daran, daß er nicht bei der richtigen Stelle eingelegt worden ist. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG muß der Einspruch innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Frist beim „Landtag“ eingegangen sein. Zwar ist der Schriftsatz vom 27. Januar 1991 ausweislich des Anschriftenfeldes an den Hessischen Landtag gerichtet worden, dort jedoch offensichtlich nicht eingegangen. Gleichwohl ist durch das nachrichtlich an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gerichtete Exemplar des vorgenannten Schriftsatzes, das bei diesem am 28. Januar 1991 eingegangen ist, wirksam Einspruch gegen die Wahl eingelegt worden. Denn der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist kraft Gesetzes ständiges Mitglied und Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag (Art. 78 Abs. 3 HV, §§ 1, 4 WPrG), so daß Schriftsätze, die an ihn in dieser Eigenschaft gerichtet sind und bei ihm eingehen, als solche angesehen werden müssen, die i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG „beim Landtag“ eingegangen sind (vgl. dazu auch Urteil des Wahlprü-

fungsgenichts vom 28. März 1951, Beilage Nr. 11 zu StAnz. Nr. 23 vom 9. Juni 1951, S. 295 ff.).

Der mit Schriftsatz vom 27. Januar 1991 eingelegte Einspruch ist jedoch aus anderen Gründen unzulässig.

Soweit sich dieser Einspruch „gegen die Wahl selbst“ richtet, ist er deswegen unzulässig, weil er nicht i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG mit Gründen versehen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts fehlt es einem Einspruch dann an der erforderlichen Begründung, wenn der Einspruchsführer eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren oder eine strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die das Wahlergebnis beeinflusst, nicht schlüssig darzulegen vermocht hat. Entsprechendes gilt, wenn die behauptete Beanstandung derart unsubstantiiert ist, daß die Behauptung es weder dem Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts noch diesem selbst ermöglicht, Ermittlungen über Ort, Zeit und Art der angeblichen Wahlbehinderung anzustellen sowie die Frage ihrer Erheblichkeit für das Wahlergebnis i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV zu überprüfen (vgl. Urteil vom 18. Juni 1975, StAnz. S. 1177 ff., sowie die Urteile vom 7. Juni 1959, StAnz. 1960 S. 81 f., vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 1538 ff., und vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 62). So ist es im vorliegenden Fall. Der Einspruchsführer Köhler hat zur Begründung seines mit Schriftsatz vom 27. Januar 1991 erhobenen Einspruchs lediglich geltend gemacht, es liege ein Bruch des auf die Verfassung des Landes Hessen und auf das Grundgesetz geleisteten Eides der Abgeordneten der 12. Wahlperiode vor, weil „Eingaben verfassungswidrig oder gar nicht beschieden“ würden. Damit ist weder eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dargetan, noch sind damit strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen substantiiert geltend gemacht worden, die das Wahlergebnis beeinflussen und für den Ausgang der Wahl erheblich sein könnten. Soweit der Einspruch „gegen alle erneut für den Landtag der 13. Wahlperiode benannten Volksvertreter der 12. Wahlperiode“ gerichtet ist, ist er bereits deswegen unzulässig, weil damit ein Begehren, das Gegenstand einer Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts i. S. von § 6 WPrG sein kann, nicht geltend gemacht worden ist.

Auch insoweit fehlt es an einer hinreichend substantiierten und schlüssigen Darlegung von Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder von strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden — das Wahlergebnis beeinflussenden — Handlungen i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV.

- c) Jedenfalls teilweise zulässig ist hingegen der mit Schriftsatz des Einspruchsführers Köhler vom 15. Februar 1991 eingelegte und durch eine weitere Eingabe vom 25. Februar 1991 ergänzte Einspruch. Daß diese Eingabe nicht ausdrücklich als Einspruch bezeichnet ist, ist unschädlich; denn der Einspruchsführer hat mit der Bezeichnung als „Wahlprüfungsklage“ bzw. als „Wahlanfechtungsklage“ im Schriftsatz vom 25. Februar 1991 und durch den Inhalt beider zuvor genannten Schriftsätze hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er sich mit diesen Eingaben gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 wenden will. Durch Bezugnahme auf seine bereits vor der Landtagswahl eingereichte Eingabe vom 28. Dezember 1990 ist deren Inhalt zulässigerweise ebenfalls zum Gegenstand des Wahleinspruchs gemacht worden und konnte daher im Wahlprüfungsverfahren Berücksichtigung finden.

Soweit der Einspruchsführer allerdings zur Begründung seines Einspruchs pauschal auf Eingaben an andere Dienststellen oder Gerichte verwiesen und die Beziehung dieser Aktenvorgänge beantragt hat, ist der Einspruch nicht hinreichend i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG mit Gründen versehen und damit unzulässig. Die Aufzählung von Eingaben an amtliche und nichtamtliche Stellen oder die pauschale Verweisung auf solche Eingaben stellt nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (vgl. Urteil vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 1538 ff., 1542) jedenfalls dann keine ausreichende Begründung i. S. der vorgenannten Vorschrift dar, wenn sie einen hinreichenden Bezug zu dem Wahlverfahren vermissen läßt. So ist es jedoch bei dem zuvor genannten Vorbringen des Einspruchsführers (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 15. Februar 1991, Ziff. 2 bis 4). Da mangels hinreichend substantiierten Sachvortrags der Einspruch insoweit unzulässig ist und nach ständiger Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts auch kein Anlaß besteht, ein solchermaßen unsubstantiiertes oder nicht schlüssiges Vorbringen in die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl einzube-

ziehen, bedurfte es der von dem Einspruchsführer beantragten Beiziehung von Akten des Bundesverfassungsgerichts, des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen sowie bestimmter im einzelnen bezeichneter verwaltungsgerichtlicher Akten, Strafakten und sonstiger Aktenvorgänge nicht.

Soweit der Einspruch danach zulässig ist, bleibt er gleichwohl in der Sache ohne Erfolg.

Die Rüge des Einspruchsführers, ihm als erstem Vorsitzenden der in Gründung befindlichen „Partei der Arbeitslosen und der Minderbemittelten“ (PAM) seien nicht rechtzeitig die nötigen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften zugesandt worden, ist in der Sache nicht berechtigt. Aus den Unterlagen des Landeswahlleiters geht vielmehr hervor, daß der Einspruchsführer erst mit Schreiben vom 25. Oktober 1990 die PAM zur bevorstehenden Landtagswahl angemeldet und dabei erstmalig um Übersendung der „erforderlichen Unterlagen und Auflagen“ gebeten hat. Daraufhin hat ihm der Landeswahlleiter mit Schreiben vom 31. Oktober 1990 die angeforderten Vordrucke für die Landtagswahl übersandt und ein Rundschreiben an die Parteien, die sich an der Wahl beteiligen wollen, zu seiner Unterrichtung beigefügt. Mit einem vom dem Einspruchsführer unterzeichneten Schreiben vom 7. Dezember 1990 hat sodann die PAM eine Landesliste mit dem Einspruchsführer als einzigem Bewerber sowie einer Zustimmungserklärung und eine Wählbarkeitsbescheinigung eingereicht und um Entscheidung über die Zulassung zur Landtagswahl gebeten. Daraufhin hat der Landeswahlleiter dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 10. Dezember 1990 mitgeteilt, nach einer ersten Vorprüfung der von ihm eingereichten Landesliste könne diese z. Z. nicht als gültiger Wahlvorschlag angesehen werden, und zwar u. a. deswegen nicht, weil die nötigen Unterstützungsunterschriften fehlten, die auf amtlichen Formblättern geleistet werden müßten, welche der Einspruchsführer bei ihm erhalten könne. Im Hinblick auf die Dauer eines Postversandes hat der Landeswahlleiter angeregt, die Vordrucke abzuholen. Er hat seinem Schreiben im übrigen das Original eines Unterstützungs-vordrucks beigefügt und den Einspruchsführer ausdrücklich ermächtigt, sich davon selbst die erforderliche Zahl von Formblättern zu vervielfältigen, damit er die notwendigen Unterschriften sammeln könne. Angesichts dieses zur Überzeugung des Gerichts feststehenden Sachverhalts liegt der von dem Einspruchsführer gerügte Wahlverfahrensfehler in Form eines Mangels in der Wahlvorbereitung nicht vor.

Die von dem Einspruchsführer erhobenen Rügen der Verfassungswidrigkeit des § 33 der Landeswahlordnung — LWO — und des § 22 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes — LWG — sind in der Sache ebenfalls nicht berechtigt. Zwar unterliegt die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften der sogenannten Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts, die sich u. a. aus dem Zweck der Wahlprüfung ergibt, den recht- und ordnungsmäßigen Ablauf der Wahl und die Legitimation der Parlamentsmitglieder zu kontrollieren, sowie aus dem Sinn der Vorlagerregelungen an die Verfassungsgerichte, die einerseits das sogenannte richterliche Prüfungsrecht statuieren, andererseits der Wahrung der Autorität des Gesetzgebers im Verhältnis zur Rechtsprechung dienen, indem sie die Entscheidungen verfassungsrechtlicher Fragen monopolisieren (vgl. dazu die Urteile des erkennenden Wahlprüfungsgerichts vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 1538, und vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 62 ff.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 136 — jeweils mit weiteren Nachweisen —). In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, daß die Regelung eines Unterschriftenquorums für Wahlvorschläge, die von einer bisher nicht im Parlament vertretenen Partei oder Wählergruppe oder von Einzelbewerbern eingereicht werden müssen (§ 22 Abs. 3 LWG), mit der Garantie des passiven Wahlrechts in Art. 75 Abs. 2 HV i. V. m. Art. 73 Abs. 2 HV vereinbar ist (vgl. Hess. StGH, Beschluß vom 20. Juli 1988 — P.St. 1075 —, StAnz. S. 2121 = ESvGH 39, 1 ff.). Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch nicht gegen die in § 33 Abs. 2 LWO getroffene Regelung über die Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern (vgl. BVerfGE 58, 169 f.). Durch das Erfordernis eines Unterschriftenquorums soll die Ernsthaftigkeit von Wahlvorschlägen nachgewiesen werden. Wird die vom Gesetz geforderte Zahl von Unterschriften beigebracht, so ist die Vermutung begründet, daß hinter dem Wahlvorschlag eine politisch ernst zu nehmende Gruppe steht. Indirekt wird

als Folge dieser Beschränkung der formalen Wahlrechts-gleichheit zugleich schon vor der Wahl einer Stimmenzer-splitterung begegnet (vgl. BVerfGE 24, 300, 341; Hess. StGH, Beschluß vom 11. Januar 1991 — P.St. 1115 —, S. 4 des Umdrucks). Auch der Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl (Art. 73 Abs. 2 HV) ist weder durch die Unterschriftenklausel selbst noch durch die nach § 33 Abs. 3 Nr. 4 LWO erforderliche Wahlrechtsbescheinigung der Unterzeichner verletzt. Eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung erfordert vielmehr die Prüfung der Echtheit der Unterschriften und der Wahlberechtigung der Unterzeichner durch die Wahlbehörde (vgl. BVerfGE 5, 77 ff., 82; Hess. StGH, Beschluß vom 11. Januar 1991 — P.St. 1115 —).

Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit des § 26 LWG rügt, gilt nichts anderes. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift, die die Prüfung der Wahlvorschläge sowie die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch beschränkte Möglichkeit der Mängelbeseitigung an sich gültiger Wahlvorschläge regelt, bestehen nicht. Diese Regelung, die sich in ähnlicher Form auch in anderen Wahlgesetzen findet, ist vielmehr notwendig, um einen geordneten und zeitgerechten Ablauf der Wahldurchführung zu gewährleisten und sicherzustellen, daß der Landeswahlausschuß und der Kreiswahlausschuß gemäß § 28 LWG am 30. Tage vor der Wahl über die Ordnungsmäßigkeit der Landeslisten bzw. der Kreiswahlvorschläge abschließend befinden und über deren Zulassung beschließen können. Dies wiederum ist Voraussetzung dafür, daß der Druckauftrag für die amtlichen Stimmzettel erteilt werden kann und weitere organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung der Wahl am Wahltag selbst rechtzeitig geschaffen werden können.

Soweit der Einspruchsführer rügt, daß in der Sitzung des Landeswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Landeslisten keine ordnungsgemäße Prüfung der entsprechenden Unterlagen durch den gesamten Landeswahlausschuß durchgeführt worden sei, macht der Einspruchsführer zwar einen Wahlverfahrensfehler im Sinne eines Mangels in der Wahlvorbereitung geltend. Die von ihm erhobene Beanstandung ist jedoch in der Sache nicht berechtigt.

Nach § 29 Abs. 1 LWG prüft der Landeswahlausschuß am 30. Tage vor der Wahl die Landeslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift ist ein Wahlvorschlag zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch das Landtagswahlgesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sofern nicht in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Nach § 34 LWO findet eine Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter statt. Nach § 35 Abs. 2 LWO i. V. m. § 30 Abs. 2 LWO analog legt der Landeswahlleiter dem Landeswahlausschuß alle eingegangenen Landeslisten vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung. Sodann prüft der Landeswahlausschuß die eingegangenen Landeslisten und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung (vgl. § 35 Abs. 2 LWO i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 1 LWO). Aus den vorgenannten Vorschriften folgt, daß die Vorprüfung der Landeslisten dem Landeswahlleiter ausdrücklich durch Rechtsverordnung übertragen worden ist. Der Landeswahlausschuß ist an das Ergebnis dieser Vorprüfung jedoch in keiner Weise gebunden. Vielmehr prüft und beschließt er auf Grund eigener Überzeugungsbildung über die Zulassung oder Zurückweisung von Landeslisten. Dabei ist es ihm nicht verwehrt, sich das Ergebnis der Vorprüfung durch den Landeswahlleiter ganz oder teilweise zu eigen zu machen, sofern er dieses Ergebnis für zutreffend hält. Wie der Landeswahlausschuß im einzelnen seine für die Zulassung oder Zurückweisung der Landeslisten maßgebliche Überzeugung gewinnt, bleibt letztlich ihm überlassen und ist von ihm in eigener Verantwortung zu entscheiden. Dabei sind an die Intensität der von dem Landeswahlausschuß selbst vorzunehmenden Prüfung der Landeslisten um so geringere Anforderungen zu stellen, je klarer und eindeutiger das Ergebnis der Vorprüfung durch den Landeswahlleiter ausgefallen ist. Eine derartige klare und eindeutige Situation lag jedoch in bezug auf die Landesliste der PAM vor, nachdem bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Dezember 1990 um 18.00 Uhr weder die nach § 22 Abs. 3 LWG erforderlichen 1 000 Unterstützungsunterschriften noch die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit den Versicherungen an Eides statt (§ 24 Abs. 5 LWG) von der PAM bzw. dem Einspruchsführer als deren Vorsitzendem beigebracht worden

waren und im übrigen mit einem am 18. Dezember 1990 persönlich von dem Einspruchsführer überbrachten Schreiben lediglich eine Niederschrift sowie je eine Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung für zwei Personen eingereicht worden waren. Bei dieser Sachlage durfte sich der Landeswahlausschuß ohne detaillierte eigene Sachprüfung vom Vorprüfungsergebnis des Landeswahlleiters anschließen. Die Zurückweisung der unter dem Namen der „Partei der Arbeitslosen und Minderbemittelten (PAM)“ eingereichten Landesliste ist demzufolge rechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Einspruchsführer rügt, daß das Wahlprüfungsgesetz die Mitwirkung von Abgeordneten im Wahlprüfungsgesetz die Mitwirkung von Abgeordneten im Wahlprüfungsgesetz vorsieht, betrifft diese Beanstandung nicht die von Amts wegen oder auf Einspruch von dem Wahlprüfungsgesetz zu klärende Frage der Gültigkeit der Wahlen zum Landtag, sondern die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 78 Abs. 3 HV und des Wahlprüfungsgesetzes, die — da insoweit die sogenannte Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgesetzes nicht eingreift — ausschließlich der Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen unterliegt (Art. 133 HV). Dieser hat indes bereits die in Art. 78 Abs. 3 HV normierte Zusammensetzung des Wahlprüfungsgesetzes und die auf Grund von Art. 78 Abs. 4 HV getroffene Ausführungsregelung in anderem Zusammenhang einer näheren Prüfung unterzogen und entschieden, daß diese Regelungen mit der Verfassung in Einklang stehen (Hess. StGH, Beschluß vom 20. Juli 1988 — P.St. 1075 —, ESVGH 39, 1 ff. = NVwZ 1989, 647).

Soweit sich schließlich der Einspruchsführer in seiner ergänzenden Eingabe vom 25. Februar 1991 gegen die Wiederwahl aller im vorigen Landtag vertretenen Abgeordneten gewandt und die „Überprüfung“ dieser Abgeordneten mit der Begründung begehrt hat, die Verwaltung des Hessischen Landtags arbeite verfassungswidrig, indem Eingaben nicht beschieden oder durch verfassungswidrige Bescheide erledigt würden, kann ein solches Anliegen nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein. Denn es fehlt insoweit an einer entsprechenden Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsgesetzes, die abschließend in §§ 6, 18 WPrG, § 46 LWG geregelt ist. Der Einspruchsführer hat insoweit auch keine Beanstandung erhoben, die etwa die Wählbarkeit dieser Abgeordneten bzw. deren Ausschluß von der Wählbarkeit betrifft (vgl. Art. 75 Abs. 2 HV, §§ 4, 5 LWG).

2. Der Einspruch des Joachim Friedrich ist zulässig, aber nicht begründet.

Das erkennende Wahlprüfungsgesetz ist allerdings der Auffassung, daß die von ihm erhobene Rüge in der Sache berechtigt ist mit der Folge, daß der Wahlvorstand des Wahlbezirks 570 der Stadt Darmstadt bei der Stimmenauszählung den Stimmzettel, bei dem der für statistische Erhebungen am rechten oberen Rand eingedruckte Vermerk entfernt worden war, hinsichtlich der darauf abgegebenen Stimmen nicht als ungültig hätte werten dürfen.

Nach § 30 Abs. 1 LWG werden die Stimmzettel für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Nach § 32 Abs. 1 LWG erfolgt die Stimmabgabe in der Weise, daß der Wähler durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Wahlkreisstimme und welcher Landesliste er seine Landesstimme geben will. Aus dem Zusammenhang beider Vorschriften folgt, daß die Stimmabgabe nicht formlos erfolgen kann, sondern auf dem amtlich hergestellten Stimmzettel erfolgen muß. Der für statistische Erhebungen angebrachte Vermerk auf dem Stimmzettel findet seine Rechtfertigung in §§ 48, 50 LWG i. V. m. §§ 37 Abs. 2, 72 LWO. Nach § 48 Abs. 1 LWG ist das Ergebnis der Wahlen zum Hessischen Landtag als Landesstatistik zu bearbeiten. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift ist der Landeswahlleiter befugt, im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt einzelne Wahlbezirke zu bestimmen, in denen nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt abzustimmen ist. Nach § 50 LWG sind in der Landeswahlordnung u. a. Bestimmungen über Form und Inhalt des Stimmzettels und die Durchführung der Wahlstatistik zu treffen. Demzufolge bestimmt § 37 Abs. 2 LWO, daß für wahlstatistische Auszählungen nach § 72 LWO Unterscheidungsbezeichnungen auf die Stimmzettel gedruckt werden können. Gemäß § 72 Abs. 2 LWO sind in den nach § 48 Abs. 2 LWG bestimmten Wahlbezirken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Dabei kann die Stimmabgabe u. a. unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen durchgeführt werden (§ 72 Abs. 2 Satz 2 LWO).

Bedenken gegen diese Regelungen aus verfassungsrechtlicher Sicht hat das erkennende Wahlprüfungsgericht weder im Hinblick auf die neuere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ noch im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Wahlheimnisses. Denn nach § 48 Abs. 2 Satz 3 LWG darf die Bestimmung einzelner Wahlbezirke, in denen nach Altersgruppen und getrennt nach Geschlecht abzustimmen ist, durch den Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt nämlich nur dann getroffen werden, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Nach § 72 Abs. 2 Satz 3 LWO dürfen Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden. Vielmehr müssen die Stimmzettel in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein (§ 37 Abs. 2 Satz 2 LWO). Durch diese Regelungen ist hinreichend sichergestellt, daß die in Art. 72 HV gewährleistete Abstimmungsfreiheit und das Abstimmungsheimnis nicht verletzt werden. Die den Bürgern der entsprechenden Stimmbezirke auferlegte zwangsweise Teilnahme an der Erhebung zu statistischen Zwecken begegnet daher keinen durchgreifenden Bedenken.

In dem von dem Einspruchsführer beanstandeten Fall ist zwar der amtlich hergestellte Stimmzettel durch Herausschneiden des am oberen rechten Rand eingedruckten Vermerks für statistische Zwecke inhaltlich und substantiell in verbotener Weise verändert worden. Gleichwohl ist das erkennende Gericht der Auffassung, daß die Sanktion einer solchen Veränderung nicht darin bestehen darf, die auf einem solchermaßen veränderten Stimmzettel abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten, da eine solche Sanktion unangemessen und von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften letztlich nicht gedeckt ist. Dies folgt aus § 30 LWG i. V. m. § 33 LWG. In § 30 Abs. 2 LWG ist geregelt, was ein Stimmzettel notwendigerweise enthalten muß, um als amtlich hergestellter Stimmzettel i. S. von § 30 Abs. 1 LWG eingestuft zu werden. Zu dem danach notwendigen Inhalt eines amtlich hergestellten Stimmzettels gehört die am oberen rechten Rand des Stimmzettels aufgedruckte Unterscheidungskennzeichnung für statistische Zwecke nicht. Andererseits regelt § 33 LWG abschließend, in welchen Fällen auf einem amtlich hergestellten Stimmzettel abgegebene Stimmen ungültig sind. Keine der dort aufgezählten Alternativen betrifft indessen den Fall, daß die auf dem Stimmzettel aufgedruckte statistische Unterscheidungskennzeichnung entfernt worden ist. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein derartig veränderter Stimmzettel gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 LWG nicht „als amtlich hergestellt erkennbar“ ist. Als amtlich hergestellt erkennbar ist ein Stimmzettel, der ansonsten den nach § 30 LWG notwendigen Inhalt aufweist, nach Auffassung des Wahlprüfungsgerichts vielmehr auch dann noch, wenn der für statistische Erhebungen zulässigerweise eingedruckte Vermerk verändert oder entfernt worden ist.

Nach alledem durften deshalb die beiden auf dem genannten Stimmzettel abgegebenen Stimmen nicht als „ungültig“ gewertet werden. Gleichwohl bleibt der Einspruch ohne Erfolg, weil diese Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren für das Wahlergebnis, d. h. für die Sitzverteilung im Hessischen Landtag, nicht erheblich war. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts kann sich die Nichtberücksichtigung einzelner Wählerstimmen nur dann auf das Wahlergebnis auswirken, wenn im übrigen annähernd ein Gleichstand zwischen zwei Kandidaten oder zwischen zwei Parteien besteht. Das war jedoch im Wahlkreis 49 — Darmstadt Stadt I — nicht der Fall. Die abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen verteilen sich in der Weise auf die Parteien, daß mindestens ein Unterschied von 2 602 Stimmen bestand. Zwischen dem gewählten Wahlkreisbewerber und dem Bewerber, der die nächstgrößte Zahl von Stimmen erhalten hat, betrug im Wahlkreis 49 der Stimmenabstand 3 242. Ähnlich verhält es sich bei den Landeslisten, die sich in der Weise auf die bei der Wahl nach Landeslisten gemäß § 10 Abs. 2 LWG zu berücksichtigenden Parteien verteilen, daß mindestens ein Unterschied von 3 050 Stimmen bestand.

3. Der Einspruch des Peter Maager ist zulässig; hinsichtlich seines „vorzeitigen“ Eingangs wird auf die Ausführungen unter III. 1. a) Bezug genommen. Der Einspruch, mit dem der Einspruchsführer letztlich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses, also eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren, geltend macht, ist jedoch nicht begründet.

Die Beanstandung des Einspruchsführers erweist sich allerdings als berechtigt; denn der Magistrat der Stadt Schwalmstadt hat auf eine entsprechende Anfrage des Berichterstatters mit Schreiben vom 23. August 1991 unter Vorlage einer Stel-

lungnahme des mit der Sachbearbeitung betrauten Bediensteten mitgeteilt, es sei zutreffend, daß der Einspruchsführer mit seinem Antrag vom 28. Oktober 1990 gleichzeitig auch die Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl angefordert habe. Dieses Schreiben sei jedoch vom Wahlbüro versehentlich nicht in die Wahlakte für die Landtagswahl 1991 übernommen und deswegen — in Unkenntnis des vorgenannten Umstandes — der erneute Antrag vom 8. Januar 1991 gemäß § 5 Abs. 6 LWO abgelehnt worden. Wäre dieser Sachverhalt bekannt gewesen, wäre der Einspruchsführer in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl aufgenommen worden.

Gleichwohl bleibt der Einspruch ohne Erfolg. Denn nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (vgl. etwa die Urteile vom 24. März 1949 — StAnz. S. 233 —, vom 28. März 1951 — StAnz., Beilage Nr. 11 S. 295 —, sowie Urteil vom 15. Juni 1975 — StAnz. S. 1177 ff., 1179 —) kann eine Wahlanfechtung regelmäßig jedenfalls dann nicht auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses gestützt werden, wenn nicht zuvor erfolglos Einspruch und Beschwerde gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt worden sind (vgl. § 14 Abs. 2 bis 6 LWG, § 9 LWO). Von diesen Rechtsbehelfen hat der Einspruchsführer indes keinen Gebrauch gemacht. Im übrigen beschränkt das Wahlprüfungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Wahlprüfung aus Gründen der Rechtssicherheit und des praktischen Bedürfnisses gemäß Art. 78 Abs. 2 HV auf wesentliche Unregelmäßigkeiten, die für den Ausgang und die Sitzverteilung im neuen Landtag erheblich sind. Im Hinblick darauf könnte in dem Umstand, daß der Einspruchsführer durch Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis zu Unrecht an der Stimmabgabe für die Landtagswahl gehindert worden ist, eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nur dann erblickt werden, wenn er sich auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag nach der Wahl vom 20. Januar 1991 ausgewirkt hätte. Auch daran fehlt es. Wie bereits ausgeführt, kann sich die Nichtabgabe einzelner Wählerstimmen nur dann auf das Wahlergebnis auswirken, wenn im übrigen annähernd ein Gleichstand zwischen zwei Kandidaten bzw. zwischen zwei Parteien besteht. Das war jedoch im Wahlkreis 8 — Schwalm-Eder II —, zu dem die Stadt Schwalmstadt gehört, nicht der Fall. Die in diesem Wahlkreis abgegebenen 56 147 gültigen Wahlkreisstimmen sowie die 56 297 gültigen Landesstimmen verteilen sich auf die Parteien in der Weise, daß bei den Wahlkreisstimmen mindestens ein Unterschied von rund 300 Stimmen und bei den hinsichtlich der Sitzverteilung auf die Landeslisten zu berücksichtigenden gültigen Landesstimmen (§ 10 Abs. 1 LWG) sogar ein Unterschied von etwa 600 Stimmen bestand.

4. Der Einspruch des Carl Maria Schulte ist zulässig. Er ist innerhalb der Frist des § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG eingelegt worden. Daß der entsprechende Schriftsatz vom 8. Februar 1991 bei dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzendem des Wahlprüfungsgerichts und nicht unmittelbar bei dem Landtag eingegangen ist, ist unschädlich. Insoweit kann auf die Ausführungen unter III. 1. b) verwiesen werden. Im übrigen hat der Einspruchsführer mit am 11. Februar 1991 — also innerhalb der Einspruchsfrist — beim Hessischen Landtag eingegangenen Schriftsatz vom 10. Februar 1991 seinen unmittelbar bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts eingelegten Einspruch ergänzt, so daß auch dadurch sein gesamtes Vorbringen Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens geworden ist. Der Einspruchsführer konnte seine Wahlanfechtung auch zulässigerweise auf die Überprüfung der Gültigkeit der Wahl im Wahlkreis 36 — Frankfurt am Main III — beschränken, denn nach § 15 Abs. 1 a WPrG kann das Wahlprüfungsgericht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen in einem Wahlbezirk entscheiden.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer die Nichtzulassung seines Wahlvorschlags „Carlo in den Landtag — Carlo als Ministerpräsident (kurz: Carlo in — Wallmann out — Hessen in)“ für den Wahlkreis 36 rügt, ist die Zurückweisung dieses Kreiswahlvorschlags schon deswegen nicht zu beanstanden, weil die erforderlichen 50 Unterstützungsunterschriften (vgl. § 21 Abs. 3 LWG) bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht beim Kreiswahlleiter vorgelegt worden sind. Dieser Grund allein rechtfertigt bereits die Zurückweisung des Wahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuß und die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags durch den Landeswahlausschuß am 27. Dezember 1990, zumal die Regelung eines Unterschriftenquorums für Wahlvorschläge verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnet. Insoweit kann auf die Ausführungen unter III. 1. b) verwiesen werden, die einen ähnlichen Sachverhalt betreffen.

Da der vorstehend genannte Grund für sich genommen bereits die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags rechtfertigte, bedarf es keiner näheren Erörterung der von dem Einspruchsführer in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 StGB bzw. der §§ 3 Nr. 2 und 5 LWG im Hinblick auf die aus diesen Vorschriften folgende fehlende Wählbarkeit des Einspruchsführers, auf die die Ablehnung des Kreiswahlvorschlags ebenfalls gestützt worden ist. Denn diese Frage ist angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags wegen der fehlenden Unterstützungsunterschriften nicht entscheidungserheblich. Ungeachtet dessen könnte das Wahlprüfungsgericht die von dem Einspruchsführer geltend gemachte Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 StGB ohnehin nicht feststellen, weil es sich dabei nicht um eine landesrechtliche Wahlrechtsnorm handelt, die unter bestimmten Umständen der Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts unterliegt, sondern um eine bundesrechtliche Rechtsnorm, über deren Verfassungsmäßigkeit ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zu befinden hätte. Soweit sich der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang auch auf die Verfassungswidrigkeit des § 5 LWG beruft, handelt es sich dabei zwar um eine Wahlrechtsnorm, die unter Berücksichtigung der Ausführungen unter III. 1. b) der Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts unterliegt. Mangels Entscheidungserheblichkeit bedarf es jedoch einer Prüfung der Frage, ob der Ausschluß von der Wählbarkeit gemäß § 5 LWG mit der auch landesverfassungsrechtlich abgesicherten Garantie des passiven Wahlrechts (Art. 75 Abs. 2 i. V. m. Art. 73 HV) vereinbar ist, hier ebenfalls nicht. Gleichwohl erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis angebracht, daß in der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in einer derartigen Einschränkung des Wahlrechts bzw. Ausschließung vom Wahlrecht infolge Richterspruchs regelmäßig kein Verfassungsverstoß gesehen worden ist (vgl. BVerfGE 36, 139, 142; BVerfGE 42, 312, 340/341; Bay. Verfassungsgerichtshof VGH NF 13/II, 19 ff.). Mangels Entscheidungserheblichkeit der von dem Einspruchsführer geltend gemachten Verfassungswidrigkeit der zuvor genannten Vorschriften kommt es schließlich auf die Frage, ob und gegebenenfalls wann dem Einspruchsführer durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main das passive Wahlrecht wieder zuerkannt worden ist, ebenfalls nicht an.

Die weitere Rüge des Einspruchsführers, die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses zur Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags seien nicht begründet worden, ist nicht berechtigt. Wie sich aus der Niederschrift über die maßgebliche Sitzung des Kreiswahlausschusses im Wahlkreis 36 ergibt, hat der Kreiswahlleiter entsprechend § 30 Abs. 5 LWO die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe verkündet. Im übrigen hat der Kreiswahlleiter dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 21. Dezember 1990 die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags unter Bekanntgabe der Gründe und Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf schriftlich mitgeteilt. Ähnlich ist bei der Zurückweisung der Beschwerde durch den Landeswahlausschuß verfahren worden. Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen am 27. Dezember 1990 ist der Einspruchsführer zu dieser Sitzung als Vertrauensperson für den betroffenen Kreiswahlvorschlag ordnungsgemäß geladen worden, aber nicht erschienen. Nachdem der Landeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen hat, die Beschwerde gegen die Zurückweisung des hier in Rede stehenden Wahlvorschlags zurückzuweisen, hat der Landeswahlleiter für Hessen als Vorsitzender des Landeswahlausschusses dessen Entscheidung im Anschluß an die Beschlußfassung „unter kurzer Angabe der Gründe“ bekanntgegeben. § 35 Abs. 2 LWO i. V. m. § 30 Abs. 6 LWO analog ist mit dieser Verfahrensweise Genüge getan worden. Der Übersendung einer schriftlichen Begründung an den Einspruchsführer bedurfte es nach den insoweit einschlägigen Vorschriften nicht.

Soweit der Einspruchsführer weiter geltend macht, der Zeitpunkt der Bundeskanzlerwahl und die Veröffentlichung von Anzeigen von Autohändlern in Zeitungen stellten eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar, ist eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht schlüssig dargetan worden. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts gehören dazu nur Verstöße gegen Vorschriften des Landeswahlrechts, die sich auf die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst und die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen. Eine derartige Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren ist indes

von dem Einspruchsführer nicht substantiiert und nachvollziehbar geltend gemacht worden, desgleichen nicht eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die das Wahlergebnis beeinflußt haben kann (Art. 78 Abs. 2 HV).

Soweit der Einspruchsführer eine unzulässige Wahlbeeinflussung darin sieht, daß die Landesregierung vor der Wahl angeblich wahrheitswidrig der Öffentlichkeit mitgeteilt habe, es gebe noch einen Milliardenpielraum im Landeshaushalt, sowie darin, daß der Bundespostminister der Illustrierten „Bunte“ vor der Wahl ein Interview gegeben habe, in dem die Senkung der Telefongebühren im Fernbereich angekündigt worden sei, gilt das zuvor ausgeführte entsprechend.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, der Hessische Ministerpräsident habe vor der Wahl deutlich erkennen lassen, daß er die Landtagswahl im „Schatten der Bundestagswahl“ habe stattfinden lassen wollen, „um davon zu profitieren“, fehlt es ebenfalls an der schlüssigen Darlegung einer möglichen Wahlbeeinflussung durch die Festlegung des Wahltermins und dessen Erheblichkeit in bezug auf das konkrete Wahlergebnis der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 sowie die Sitzverteilung im Hessischen Landtag. Ergänzend ist insoweit anzumerken, daß nach § 1 Abs. 2 LWG der Wahltag nicht durch den Ministerpräsidenten, sondern durch eine Verordnung der Landesregierung bestimmt worden ist. Da nach Art. 79 HV die jeweilige Wahlperiode des Landtags vier Jahre dauert, die Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden muß und nach § 1 Abs. 2 LWG der Wahltag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muß, sind im übrigen möglichen sachwidrigen Einflußnahmen der Landesregierung oder des Ministerpräsidenten auf die Festlegung des Wahltermins ohnehin enge Grenzen gesetzt. Umstände, die auf eine Verletzung dieser Grenzen hindeuten könnten, hat der Einspruchsführer nicht einmal ansatzweise dargetan.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, in der durch die Landesregierung veranlaßten „Solaranzeigenserie“ in Presseorganen und der Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung an der Messe „Leben, Wohnen, Freizeit“ in Frankfurt liege eine unzulässige Wahlbeeinflussung, vermag das Wahlprüfungsgericht dieser Auffassung nicht zu folgen. Auch wenn man insoweit zugunsten des Einspruchsführers davon ausgehen wollte, daß die Solaranzeigenaktion der damaligen Hessischen Landesregierung grundsätzlich geeignet gewesen ist, die Wählerentscheidungen zu beeinflussen, ist diese Eignung jedenfalls dadurch entfallen, daß der Staatsgerichtshof des Landes Hessen am 20. Dezember 1990 — also bereits einen Monat vor der Landtagswahl — entschieden hat, daß durch die im Herbst 1990 in verschiedenen hessischen und überregionalen veröffentlichten Anzeigenserie „HESSEN IST SONNENTIV“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik Wahlbewerber für den 13. Hessischen Landtag in ihrem Grundrecht auf Chancengleichheit im Wahlwettbewerb nach Art. 75 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 HV verletzt worden sind (vgl. Hess. StGH, Beschluß vom 20. Dezember 1990 — P.St. 1114 [Stanz. 1991 S. 447 = ESVGH Bd. 41 S. 1 ff.]). Angesichts dieser Entscheidung und deren Publikation in den Medien kann nicht davon ausgegangen werden, daß danach die Solaranzeigenaktion noch geeignet gewesen wäre, die Wählerentscheidung etwa zugunsten der die damalige Hessische Landesregierung stellenden Koalitionsparteien CDU und FDP zu beeinflussen.

Soweit schließlich der Einspruchsführer in der mündlichen Verhandlung den Einspruch ergänzend damit begründet hat, der Ausschluß der 16- und 17jährigen Bürgerinnen und Bürger von der Wahl sei insbesondere angesichts des Aufbaus der Alterspyramide nicht verfassungsgemäß, kann diese Rüge seinem Einspruch ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Dabei kann dahinstehen, ob dieses lange nach Ablauf der Einspruchsfrist nachgeschobene ergänzende Vorbringen im Rahmen des Einspruchs überhaupt noch Berücksichtigung finden kann. Selbst wenn man davon zugunsten des Einspruchsführers einmal ausgeht, ist die Anknüpfung des aktiven Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters von 18 Jahren nicht zu beanstanden. Aus dem Wesen des aktiven Wahlrechts als einem höchstpersönlichen Recht folgt, daß gewisse persönliche Mindestanforderungen für eine vernunft- und gemeinschaftsgemäße Entscheidung gegeben sein müssen. Dazu gehört ein bestimmtes Lebensalter. Diese Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl ist nicht nur traditionell erhärtet und gewohnheitsrechtlich allgemein anerkannt, sondern im übrigen auch in der Hessischen Verfassung (Art. 73 Abs. 1 HV) sowie im Grundgesetz (Art. 38 Abs. 2 GG) ausdrücklich normiert. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 73 Abs. 1 HV unterliegt jedoch ausschließlich der Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen (Art. 133 HV), da

insoweit die sogenannte Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts nicht eingreift.

Der von dem Einspruchsführer nach der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1992 eingereichte Schriftsatz vom 22. März 1992 hat dem Wahlprüfungsgericht keinen Anlaß gegeben, die bereits geschlossene mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

5. Der Einspruch des Max R. Schulte war zulässig. Hinsichtlich seines „vorzeitigen“ Eingangs wird auf die Ausführungen unter III. 1. a) Bezug genommen. Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch mit Schriftsatz an den Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts vom 9. April 1991 wieder zurückgenommen. Zwar hindert die Zurücknahme des Einspruchs das Wahlprüfungsgericht nicht daran, den vorgetragenen Sachverhalt in seine von Amts wegen durchzuführende Wahlprüfung nach § 6 Abs. 1 — 1. Alternative — WPrG einzubeziehen (vgl. Urteile des Wahlprüfungsgerichts vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 1538, 1540 und vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 62 ff.). Zu einer derartigen Einbeziehung in die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung bietet der zurückgenommene Einspruch indes unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einspruchsführers und der bisherigen Praxis des Wahlprüfungsgerichts keine hinreichende Veranlassung, zumal der vorgetragene Sachverhalt einen Einzelfall betrifft, der für den Ausgang der Wahl unter keinem denkbar rechtlichen Gesichtspunkt erheblich gewesen sein kann.
6. Der Einspruch des Einspruchsführers Rainer Muth ist zulässig. Wegen seines „vorzeitigen“ Eingangs kann auf die Ausführungen unter III. 1. a) verwiesen werden. Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

Nach den Grundsätzen der geheimen und freien Wahl muß der Ablauf einer Wahl so organisiert sein, daß die Wahlberechtigten nach den konkreten Umständen im Wahllokal ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; denn die geheime Stimmabgabe sichert zugleich die Freiheit der Wahl, weil eine unbeeinflusste, von jeglichem Zwang freie Stimmabgabe nicht mehr gewährleistet ist, wenn Dritte von der Wahlentscheidung Kenntnis nehmen können (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, Kommentar, 3. Auflage, Rdn. 33 zu Art. 38 GG; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. April 1968, ESVGH 19, 159, 160). Der hohe Rang dieser Wahlrechtsgrundsätze erfordert es, strenge Anforderungen an die Sicherung des Wahlgeheimnisses zu stellen. Demzufolge ist von einem Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl nicht nur dann auszugehen, wenn die Stimmabgabe eines/einer Wahlberechtigten tatsächlich beobachtet worden ist. Vielmehr liegt eine Verletzung des Wahlgeheimnisses auch dann vor, wenn Wahlberechtigte auf Grund der konkreten Verhältnisse im Wahlraum nicht sicher sein können, bei der Stimmabgabe unbeobachtet zu sein. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, ob ein Unsicherheitsgefühl eines Wahlberechtigten nach den Umständen des Einzelfalles objektiv gerechtfertigt ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. April 1968, a. a. O., S. 160, Hess. VGH, Urteil vom 5. März 1985, II OE 42/82, S. 12 des Umdrucks, ESVGH Band 35, S. 317 f., [LS]; Maunz-Dürig, GG, Art. 38, Rdnr. 54; OVG Lüneburg, DÖV 1985, 152).

Im Hinblick auf diese Grundsätze stellt zwar die von dem Einspruchsführer gerigte Aufstellung von zwei zusätzlichen Tischen mit Sitzgelegenheit aber ohne Sichtschutz im Wahlbezirk Wetter-Amönau für sich genommen keine Unregelmäßigkeit des Wahlverfahrens dar. Denn zur Ermöglichung der durch § 32 Abs. 1 LWG zwingend vorgeschriebenen geheimen Stimmabgabe war seitens der Gemeindebehörde entsprechend § 40 Abs. 1 LWO eine Wahlzelle eingerichtet worden. Die Aufstellung zusätzlicher Sitzgelegenheiten mit Tischen für Wartende im Wahllokal ist wahlrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Wahlvorstand darf allerdings nicht gestatten bzw. dulden, daß Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet werden. Das ergibt sich aus § 49 Abs. 2 LWO, wonach sich der Wähler in die Wahlzelle begibt, dort seinen Stimmzettel kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt. Von dieser vorgeschriebenen Verfahrensweise darf auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Wahlberechtigten nicht abgewichen werden; denn das Wahlgeheimnis steht nicht zur Disposition der Wahlberechtigten. Deshalb hat nach § 49 Abs. 6 Nr. 4 LWO der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat. Einem solchermassen zurückgewiesenen Wähler ist allerdings gemäß § 49 Abs. 8 LWO auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen, um ihm so die Möglichkeit einer gültigen Stimmabgabe zu verschaffen. Ausweislich der Stellungnahme des Wahlvorstehers in Wetter-Amönau vom 4. Februar 1991 hat der Wahlvorstand in Amönau die

Stimmzettelkennzeichnung außerhalb der Wahlzelle an den beiden aufgestellten Tischen mit jeweils einer Sitzmöglichkeit nicht nur geduldet, sondern sie den Wählerinnen und Wählern sogar freigestellt. Demzufolge liegt ein Wahlfehler vor, der eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV darstellt. Dabei kann dahinstehen, ob im konkreten Fall die Stimmabgabe derjenigen Personen, die außerhalb der Wahlkabine die Stimmzettel ausgefüllt haben, im Einzelfall von dritten Personen beobachtet werden konnte oder nicht.

Einer abschließenden Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die außerhalb der Wahlkabine abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten sind oder etwa die betroffenen Personen, die in dieser Form ihre Stimmen abgegeben haben, als Nichtwähler anzusehen sind, bedarf es jedoch im vorliegenden Fall nicht. Denn die konstatierte Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren, die in bezug auf die abgegebenen Wählerstimmen hinsichtlich der Quantität im übrigen nicht mehr näher aufgeklärt werden kann, ist jedenfalls für den Ausgang der Landtagswahl nicht i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV erheblich gewesen. Das gilt angesichts des festgestellten Stimmenverhältnisses im Wahlkreis 12 — Marburg-Biedenkopf I und des Stimmenabstandes zwischen den auf die einzelnen Parteien entfallenden Wahlkreisstimmen und Landesstimmen auch dann, wenn man insoweit unterstellt, daß nicht nur einzelne, sondern ein beachtlicher Teil der insgesamt 454 Wählerinnen und Wähler des betreffenden Wahlbezirks als Nichtwähler angesehen werden bzw. ihre Stimmen als ungültig gewertet werden müßten. Denn bei den abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen betrug der Stimmenabstand zwischen dem direkt gewählten Wahlkreisbewerber und dem Wahlkreisbewerber, der die nächstgrößte Zahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte, 6 110 Stimmen. Bei den im Hinblick auf die Sitzverteilung nach § 10 Abs. 1 LWG zu berücksichtigenden gültigen Landesstimmen der Parteien bestand ein Unterschied von mindestens 197 Stimmen.

7. Der Einspruch des Günter Koch ist zulässig. Wegen seines „vorzeitigen“ Eingangs wird auf die Ausführungen unter III. 1. a) Bezug genommen. Der Einspruch kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

Auf Grund der von dem Einspruchsführer erhobenen Beanstandung und der dazu abgegebenen, in den Akten des Wahlprüfungsgerichts befindlichen Stellungnahme des Magistrats der Stadt Oberursel vom 25. Januar 1991 ist zwar davon auszugehen, daß in dem Wahlbezirk Nr. 9 — Wahllokal Kindergarten Eschbachweg —, der zum Wahlkreis 24 gehört, an Wahlberechtigte Stimmzettel des Wahlkreises 23 ausgehändigt worden sind. Ausweislich der Stellungnahme des Magistrats der Stadt Oberursel hat die Durchsicht der vom Wahlvorstand verpackten Stimmzettel in dem Wahlbezirk Nr. 9 jedoch ergeben, daß lediglich zwei Stimmzettel des Wahlkreises 23 — Hochtaunus I — unter den Stimmzetteln des Wahlbezirks waren, die beide vom Wahlvorstand für „gültig“ erklärt worden sind. Eine Erklärung dafür, wie diese für den Wahlkreis 23 bestimmten Stimmzettel in den Wahlkreis 24 gelangt sind, hat weder der Magistrat der Stadt Oberursel noch der Landrat des Hochtaunuskreises in seiner zu dem Vorfall abgegebenen Stellungnahme vom 30. Januar 1991 geben können.

Da mithin in der zum Wahlkreis 24 gehörenden Stadt Oberursel zwei Wahlberechtigte mit Stimmzetteln des Wahlkreises 24 gewählt haben, liegt zwar eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren vor (vgl. Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 12. Juni 1967, StAnz. S. 1137, 1141). Diese war jedoch für das Wahlergebnis, d. h. für die Sitzverteilung im Landtag, nicht erheblich. Die Nichtabgabe oder fehlerhafte Abgabe einzelner Wählerstimmen kann sich nur dann auf das Wahlergebnis auswirken, wenn im übrigen annähernd ein Gleichstand zwischen zwei Kandidaten bzw. zwischen zwei Parteien besteht (vgl. zur Erheblichkeit eines Auszählungsfehlers bei ähnlicher Fallkonstellation auch die Beschlußempfehlung des Landesausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 11/1805 vom 10. Februar 1988, Anlage 4). Das war jedoch im Wahlkreis 24 — Hochtaunus II —, zu dem die Stadt Oberursel gehört, nicht der Fall. Die in diesem Wahlkreis abgegebenen 57 252 gültigen Wahlkreisstimmen verteilten sich auf die Parteien bzw. Wählergruppen oder Wahlbewerber in der Weise, daß jeweils mindestens ein Unterschied von etwa 330 Stimmen bestand. Ähnlich verhält es sich bei den in diesem Wahlkreis abgegebenen gültigen Landesstimmen. Insoweit bestand bei den hinsichtlich der Sitzverteilung zu berücksichtigenden gültigen Landesstimmen (§ 10 Abs. 1 LWG) ein Unterschied von (mindestens) 125 Stimmen. Dieser Umstand und die Tatsache, daß zwischen dem im Wahlkreis 24 direkt gewählten Wahlkreisbewerber und dem Wahlkreisbewerber, der die zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat, sogar ein Unterschied von

nahezu 10 500 Stimmen lag, zeigt deutlich die mangelnde Relevanz der von dem Einspruchsführer gerügten Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren für das Ergebnis der Landtagswahl und die Sitzverteilung im Hessischen Landtag.

8. Der Einspruch des Alfred Müller ist mit Schreiben des Einspruchsführers an den Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts vom 17. August 1991 wieder zurückgenommen worden. Es kann deshalb dahinstehen, ob der Einspruch überhaupt zulässig war angesichts des Umstandes, daß es sich bei dem Einspruchsschreiben nicht um ein handschriftlich oder maschinenschriftlich verfaßtes und von dem Verfasser unterzeichnetes Schreiben, sondern lediglich um die Fotokopie eines Schreibens handelt, das im übrigen nicht einmal eine fotokopierte Unterschrift enthält. Im übrigen steht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG der Einspruch nur einem „Wahlberechtigten“ zu. Ob der Einspruchsführer Alfred Müller jedoch in bezug auf die Landtagswahl wahlberechtigt war, erscheint im Hinblick auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 2 sowie § 2 Abs. 2 LWG zweifelhaft angesichts der auf Anforderung des Berichterstatters abgegebenen schriftlichen Stellungnahme des Gemeindevorstands der Gemeinde Buseck vom 8. August 1991. Dieser Stellungnahme zufolge hat der Einspruchsführer seit dem 25. September 1990 seinen Wohnsitz in Trusetal, Kreis Suhl, Eisensteinstraße 67, verfügt also zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht über einen Wohnsitz im Lande Hessen. Auch dieser Frage brauchte indessen angesichts der Rücknahme des Einspruchs nicht weiter nachgegangen zu werden. Schließlich bietet unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts (vgl. Urteile vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 1538, 1540 und vom 10. Dezember 1987, StAnz. S. 62 ff.) der von dem Einspruchsführer vorgetragene Sachverhalt auch keinerlei Veranlassung, ihn in die von Amts durchzuführende Wahlprüfung nach § 6 Abs. 1 1. Alternative WPrG einzubeziehen. Die Rüge des Einspruchsführers, er sei zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden und habe demgemäß auch keine Wahlunterlagen erhalten, betrifft einen — hinsichtlich der mit diesem Sachverhalt verbundenen Rechtsfragen bereits hinreichend durch die bisherige Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts geklärten — Einzelfall, der für den Ausgang der Wahl unter keinen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten erheblich war (vgl. zu der mit dem Einspruch geltend gemachten rechtlichen Problematik z. B. die Urteile des Wahlprüfungsgerichts vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 1538, und vom 18. Juni 1975, StAnz. S. 1177 ff.).
9. Der Einspruch des Helmut Hähle ist zulässig. Wegen seines „vorzeitigen“ Eingangs wird auf die Ausführungen unter III. 1. a) Bezug genommen. Der Einspruch ist aber nicht begründet.
- Die von dem Einspruchsführer erhobene Beanstandung, es sei durch Aufstellung einer Werbetafel der CDU und dreier Tafeln der SPD auf dem Gelände der Dr.-Kurt-Schumacher-Schule in Reinheim gegen § 31 a Abs. 1 LWG verstoßen worden, ist sachlich nicht berechtigt. Auf Grund der Angaben des Einspruchsführers, die im Laufe des Wahlprüfungsverfahrens näher substantiiert worden sind, und auf Grund der eingeholten Stellungnahme der Wahlvorsteherin des in Rede stehenden Wahlbezirks 4 in Reinheim ist zwar davon auszugehen, daß auf dem Gelände der Dr.-Kurt-Schumacher-Schule Werbetafeln von Parteien aufgestellt waren. Diese haben sich jedoch ausweislich der dem Wahlprüfungsgericht vorliegenden Lageplanskizzen weder am Wahlgebäude selbst noch unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude befunden. Vielmehr ist aus den Entfernungangaben in der Skizze der Wahlvorsteherin unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einspruchsführers zu entnehmen, daß sich die Plakate in mindestens zehn Meter Abstand seitlich von dem eigentlichen Zugangsbereich des Wahlgebäudes befunden haben. Im übrigen hat der Einspruchsführer selbst nicht behauptet, er und/oder andere Wähler hätten sich durch die Plakate bei der Stimmabgabe unzulässig beeinflusst gefühlt (vgl. dazu auch die Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 11/1805 vom 10. Februar 1988, Anlage 19).
- Bei dieser Sachlage bedurfte es jedenfalls aus Anlaß dieses Einspruchs keiner Erörterung der tatbestandlichen Grenzen des § 31 a Abs. 1 LWG. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob Wahlplakate — noch dazu, wenn sie für verschiedene Parteien werben — überhaupt oder jedenfalls kurz vor der eigentlichen Wahlhandlung geeignet sind, das Wahlergebnis zu beeinflussen, was der Landeswahlleiter bezweifelt hat.
10. Der Einspruch des Heinz Jürgen Hoppe ist zulässig. Der Einspruchsführer konnte seine Wahlanfechtung auch wirksam auf den Wahlbezirk Nr. 6 der Stadt Fulda beschränken. Denn

das Wahlprüfungsgericht kann — wie bereits an anderer Stelle ausgeführt — über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen in einem Wahlbezirk entscheiden. Der Einspruch ist jedoch nicht begründet. Denn das Vorhandensein eines Kruzifixes im Wahlraum kann jedenfalls in dem hier in Rede stehenden Fall nicht als unzulässige Wahlpropaganda und damit als Verstoß gegen § 31 a LWG gewertet werden.

Der Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat zu dieser Frage in den Entscheidungsgründen seiner Beschlussempfehlung vom 10. Februar 1988 (Bundestagsdrucksache 11/1805, Anlage 29) u. a. folgendes ausgeführt:

„Eine unzulässige Wahlwerbung im Wahlraum liegt nach den Wahlrechtsvorschriften des Bundes nicht vor, wenn sich in einem Wahlraum ein Kreuz befindet. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verbietet während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung. Ein Zimmerschmuck des Wahlraumes in Gestalt eines Kreuzes stellt aber keine Wahlpropaganda in diesem Sinne dar. Selbst wenn Parteien sich in ihrem Namen ausdrücklich auf das Christentum berufen, ist das Kreuz dennoch kein Symbol, das dieser Partei als Identitätszeichen vorbehalten und zugerechnet wird. Wahllokale in öffentlichen Gebäuden brauchen für die Wahl in ihrer Gestaltung nicht verändert zu werden, sofern nicht wahlpropagandistische Hinweise auf bestimmte Parteien in diesen Räumen vorhanden sind. Das hessische Recht verbietet nicht, in Schulräumen Kreuze anzubringen. In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Religionsfreiheit zum geltenden Verfassungsrecht, so daß es jedermann freisteht, sich von Religionsgemeinschaften fernzuhalten oder zu bestimmten Religionsgemeinschaften zu bekennen. Ein Kreuz als Zimmerschmuck stellt keine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften dar.“

Zwar hält es das erkennende Wahlprüfungsgericht grundsätzlich für möglich, daß durch die Ausstattung von Wahlräumen mit religiösen Symbolen eine unzulässige Wählerbeeinflussung i. S. von § 31 a Abs. 1 LWG in bestimmten Fällen erfolgen kann. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Anbringung solcher religiöser Symbole nach Art und/oder Umfang über einen bloßen Zimmerschmuck hinausgeht. Im vorliegenden Fall kann indessen angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalles von einem Verstoß gegen § 31 a Abs. 1 LWG in Übereinstimmung mit der oben dargestellten, zu der — insoweit mit § 31 a Abs. 1 LWG inhaltsgleichen — Vorschrift des § 32 Abs. 1 BWG vertretenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, die auch in der einschlägigen Kommentarliteratur geteilt wird (vgl. etwa Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 4. Auflage, Rdn. 3 zu § 32), nicht ausgegangen werden. Denn das Kruzifix ist angesichts seiner unstrittigen Maße (60 × 90 cm) hier noch als Zimmerschmuck zu werten, mit dem keine unzulässige Wahlpropaganda verbunden ist.

Ergänzend kann insoweit auf die einschlägige verwaltungsgerichtliche und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Entfernung von Kreuzen aus Schulräumen im Hinblick auf das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit (Art. 4 GG) verwiesen werden. So verletzt z. B. nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Juni 1991 — 7 Ce 91.1014 (NVwZ 1991, 199 ff.) das Anbringen eines Kruzifixes oder einer sonstigen Kreuzesdarstellung in Unterrichtsräumen öffentlicher Schulen nicht das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit von Personen, die aus weltanschaulichen Gründen eine solche Darstellung ablehnen. Der Staat verletzt damit auch nicht das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität, welches ihm insbesondere die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und den Erlaß von Gesetzen verbietet, die sich gegen eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Überzeugung richten. Mit der Darstellung des Kreuzes als Sinnbild des Leidens und der Herrschaft Jesu Christi (BVerfGE 35, 366 ff., 374) werden zwar Personen, die eine solche Darstellung ablehnen, nach dieser Rechtsprechung mit einem religiösen Weltbild konfrontiert, in dem die prägende Kraft christlicher Glaubensvorstellungen bejaht wird. Jedoch wird dadurch weder ein Absolutheitsanspruch bezüglich bestimmter konfessioneller Glaubensfreiheiten erhoben, noch findet dadurch sonst irgendeine Diskriminierung statt, noch kann darin eine Werbung für eine bestimmte christliche Konfession gesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 5. November 1991 — 1 BvR 1087/91 — (NVwZ 1992, 52 f.) im übrigen den Erlaß einer im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Entscheidung beantragten einstweiligen Anordnung, durch die unter Berufung auf die negative Glaubensfreiheit die Entfer-

nung von Kreuzen aus Schulräumen erreicht werden sollte, auf Grund einer vorgenommenen Interessenabwägung abgelehnt.

Auch im Hinblick auf diese Rechtsprechung stellt ein Kreuz in einem Wahlraum jedenfalls dann keine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften dar, wenn es sich dabei um einen bloßen Zimmerschmuck in dem zuvor dargestellten Sinne handelt. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers kann also dem zuständigen Wahlvorsteher des Stimmbezirks 06 in Fulda nicht vorgeworfen werden, er habe durch die Duldung des Kreuzes in dem Wahlraum nicht die erforderliche objektive Neutralität innerhalb des Wahllokals gewährleistet.

11. Der Einspruch des Rudolf Parusel ist möglicherweise bereits unzulässig, auf jeden Fall aber unbegründet.

Der Einspruch ist zwar innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist beim Hessischen Landtag eingegangen. Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen jedoch deshalb, weil gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG nur ein Wahlberechtigter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl einlegen kann. Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist jedoch nur, wer am Wahltag u. a. seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG) oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG — jedenfalls seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hatte (§ 2 Abs. 2 LWG). Zweifel bestehen in dieser Hinsicht angesichts der von dem Berichterstatter eingeholten Stellungnahme des Magistrats der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 14. Juni 1991. Danach wurde der Einspruchsführer ausweislich des Melderegisters am 1. Januar 1986 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet, nachdem der Behörde bekannt geworden war, daß der Einspruchsführer aus seiner Wohnung in der Reviolstraße 24 ausgezogen war, ohne seiner Meldepflicht nachgekommen zu sein. Mitte September 1986 habe sich der Einspruchsführer bei dem städtischen Wohnungsamt als Obdachloser gemeldet. Ihm sei daraufhin eine Wohnung im Jugendzentrum Mörfelden zugewiesen worden, die er jedoch nur eine Nacht benutzt habe. Seither halte er sich zumindest zeitweise im Stadtgebiet auf, ohne daß der Stadt eine Wohnung bekannt geworden sei und ohne daß er sich für eine Wohnung angemeldet habe. Postalisch ist der Einspruchsführer allerdings über die Anschrift Gundhofstraße 48 in 6082 Mörfelden-Walldorf zu erreichen. Dabei handelt es sich um die Adresse einer Frau Meier, die der Einspruchsführer als seine Therapeutin bezeichnet hat. Auf fernmündliche Anfrage des Berichterstatters hat Frau Meier allerdings angegeben, daß der Einspruchsführer bei ihr nicht wohne, sondern sie lediglich von Zeit zu Zeit aufsuche und dabei die für ihn eingegangene Post abhole. Einer abschließenden Klärung der Frage, ob der Einspruchsführer in Hessen wahlberechtigt und damit auch einspruchsberechtigt i. S. von § 7 WPrG ist, bedarf es jedoch nicht, da der Einspruch — sofern man zugunsten des Einspruchsführers von seiner Zulässigkeit ausgeht — jedenfalls unbegründet ist.

Wie bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt wurde (vgl. unter B III. 3.), kann eine Wahlanfechtung regelmäßig jedenfalls dann nicht — wie hier geschehen — auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses gestützt werden, wenn nicht zuvor erfolglos Einspruch und Beschwerde gegen die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt worden sind (vgl. § 14 Abs. 2 bis 6 LWG; § 9 LWO). Von diesen Rechtsbehelfen hat indes der Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht.

Desgleichen fehlt es an einer rechtzeitigen Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 LWG i. V. m. § 5 Abs. 4 und 6 LWO. Selbst wenn aber ungeachtet der vorstehenden Ausführungen in dem Ausschluß des Einspruchsführers von der Stimmabgabe eine durch das Wahlprüfungsgericht feststellbare Unregelmäßigkeit gelegen hätte, hätte die Nichtabgabe der Stimmen eines einzelnen Wahlberechtigten jedenfalls angesichts der Stimmenverhältnisse im Wahlkreis 48 — Groß-Gerau II auf das Ergebnis der Landtagswahl und damit auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag offenkundig keinen Einfluß gehabt.

12. Der Einspruch des Dr. Spangenberg ist unzulässig.

Das Einspruchsschreiben ist zwar innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist beim Hessischen Landtag eingegangen. Es enthält jedoch weder einen Vornamen noch eine Anschrift des Einspruchsführers noch sonstige Merkmale, die eine Identifizierung der Person des Verfassers bzw. Einsenders des Schriftstücks ermöglicht hätten. Da mithin weder die Identität des Einspruchsführers geklärt werden konnte, noch sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt ist oder zu ermitteln war, kann seine Wahlberechtigung im Lande

Hessen gemäß § 2 LGW nicht geklärt werden. Mangels nachgeessener oder von Amts wegen aufklärbarer Wahlberechtigung des Einspruchsführers steht ihm demzufolge nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG kein Einspruchsrecht gegen die Landtagswahl zu.

13. Der Einspruch des Werner Bernhard ist fristgerecht eingelegt worden und auch sonst zulässig. Er ist jedoch nicht begründet. Zwar geht das erkennende Gericht unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einspruchsführers und der ergänzend durchgeführten Ermittlungen des Berichterstatters davon aus, daß im Stadtteil Waldeck der Stadt Waldeck durch Aufstellung eines Plakatständers der SPD unmittelbar vor dem einzigen Zugang zu dem einzigen Wahllokal dieses Stadtteils gegen § 31 a Abs. 1 LWG verstoßen worden ist.

In der Stellungnahme des Wahlvorstehers des in dem Stadtteil Waldeck eingerichteten Wahllokals vom 3. September 1991 wird bestätigt, daß vor dem Wahllokal ein Werbeschild der SPD gestanden habe. Dieses Werbeschild habe bei Eröffnung der Wahl im Eingangsbereich (Vordach) des Bürgerhauses gestanden. Der „Wahlausschuß“ habe das jedoch beanstandet. Daraufhin sei das Schild aus dem Eingangsbereich weggerückt und seitlich vom Eingang etwa 12 m vom Eingang entfernt vor dem Restaurant aufgestellt worden. Der zuletzt genannte Standort des Schildes ist in der vorgelegten Flurkartenabzeichnung des Geländes mit dem Wahlgebäude von dem Wahlvorsteher eingezeichnet worden. Der Bürgermeister der Stadt Waldeck (als Gemeindevahleiter) hat in seiner Stellungnahme vom 6. September 1991 die Angaben des Wahlvorstehers bestätigt, indem er mitgeteilt hat, bei einer Inspektion des Wahllokals des Stadtteils Waldeck am Nachmittag das Schild der SPD an der vom Wahlvorsteher angegebenen Stelle vor der Blumenrabatte des Restaurants, also außerhalb des direkten Eingangsbereichs, gesehen zu haben. Diese Angaben stehen zu den Beobachtungen des Einspruchsführers nicht im Widerspruch, da es nach seinen — zeitlich nicht weiter eingegrenzten — Angaben ohne weiteres möglich erscheint, daß er seine Beobachtungen kurz nach Eröffnung des Wahllokals gemacht hat, als das Schild nach Angaben des Wahlvorstehers noch im Eingangsbereich (Vordachbereich) des Bürgerhauses gestanden hat.

Unter Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten kann und muß davon ausgegangen werden, daß ein Verstoß gegen § 31 a LWG nur in einem kurzen Zeitraum stattgefunden hat, in dem das Schild unmittelbar vor dem Eingang zum Wahllokal im Eingangsbereich (Vordach) des Bürgerhauses gestanden hat. Aus dem Umstand, daß im Stadtteil Waldeck 932 Wähler an der Wahl teilgenommen haben und der Öffnungsdauer der Wahllokale folgt indes, daß in dem kurzen Zeitraum, in dem das Schild unter dem Vordach im Eingangsbereich stand, nur eine ganz geringe Zahl von Wählern überhaupt einer unzulässigen Beeinflussung ausgesetzt gewesen sein kann, wobei die Zahl schätzungsweise jedenfalls nicht mehr als zwanzig betragen haben dürfte. Selbst wenn man diese Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses unberücksichtigt ließe, würde sich unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Wahlkreisstimmen und der Landesstimmen im Wahlkreis Nr. 5 an der Mandatsverteilung und damit an der Sitzverteilung im Hessischen Landtag nichts ändern, so daß der festgestellte Verstoß gegen § 31 a Abs. 1 LWG jedenfalls i. S. von § 78 Abs. 2 HV für den Ausgang der Landtagswahl nicht erheblich ist.

14. Der Einspruch der Annette Zmyj ist unzulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG muß der Einspruch innerhalb eines Monats beim Hessischen Landtag eingegangen sein, wobei die Frist — sofern es um einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag geht — mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beginnt. Da das endgültige Wahlergebnis im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 11. Februar 1991 veröffentlicht worden ist, hätte der Einspruch spätestens am 11. März 1991 beim Hessischen Landtag eingelegt werden müssen, um die gesetzliche Einspruchsfrist zu wahren. Die nach später erfolgter Klarstellung als Einspruch zu wertende Eingabe der Einspruchsführerin vom 2. März 1991 ist jedoch erst am 5. April 1991 — also verspätet — beim Hessischen Landtag eingegangen.

Der Einspruchsführerin konnte hinsichtlich der Versäumung der Einspruchsfrist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Die Frage, ob gegen die Versäumung der Einspruchsfrist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, wird in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beantwortet (bejahend: Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 18. Juni 1975, StAnz. S. 1177, 1180 unter Hinweis auf § 5 Abs. 4 WPrG i. V. m. §§ 233 ff. ZPO;

offengelassen im Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983, StAnz. S. 1066, 1067 sowie im Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 62 ff.; grundsätzlich verneinend mit Ausnahme des Falles ungewöhnlich langer Postlaufzeiten oder eines Poststreiks: Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 4. Auflage, § 49 Rdnr. 18 unter Hinweis auf § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrG-Bund mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur). Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es indes anlässlich des hier in Rede stehenden Einspruchs nicht. Selbst wenn man zugunsten der Einspruchsführerin an der bisherigen Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Urteil vom 18. Juni 1975, a. a. O.) festhalten und insoweit ergänzend die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) anwenden wollte, obwohl § 5 Abs. 1 WPrG nicht ausdrücklich auf die §§ 233 ff. ZPO verweist, scheidet im vorliegenden Fall jedenfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand deswegen aus, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür offenkundig nicht erfüllt sind.

Fraglich erscheint schon, ob die Einspruchsführerin ohne Verschulden an der Einhaltung der Einspruchsfrist gehindert war. Die Eingabe der Einspruchsführerin vom 2. März 1991 war zum einen nicht an den Hessischen Landtag gerichtet. Zum anderen war sie nicht ausdrücklich als Einspruch gegen die Landtagswahl bezeichnet und es war ferner auch dem Inhalt dieses Schreibens nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß damit ein Einspruch gegen die Landtagswahl eingelegt werden sollte. Diese Umstände haben wohl dazu geführt, daß der Kreiswahlleiter die Eingabe zunächst nicht als Einspruch gewertet und deswegen offenbar keine Veranlassung gesehen hat, das Schreiben so rechtzeitig an den Hessischen Landtag weiterzuleiten, daß es dort spätestens am 11. März 1991 eingegangen wäre. Die Klarstellung, daß es sich um einen Einspruch handeln soll, erfolgte vielmehr erst auf ausdrückliche Nachfrage des Berichterstatters durch Schreiben der Einspruchsführerin vom 12. Juni 1991. Ungeachtet dessen hätte in analoger Anwendung des § 234 ZPO die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden müssen, die mit dem Tage begann, an dem das Hindernis behoben war. Der Einspruchsführerin war jedoch spätestens seit Erhalt des Schreibens des Berichterstatters vom 19. April 1991 bekannt, daß die Frist für die Einlegung des Einspruchs versäumt war. Gleichwohl hat sie sich dazu erst mit Schreiben vom 12. Juni 1991 geäußert, nachdem sie zuvor unter dem 29. Mai 1991 noch einmal unter Fristsetzung an die Beantwortung des Schreibens vom 19. April 1991 ausdrücklich erinnert worden war. Ein rechtzeitigiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist mithin nicht gestellt worden.

Das Vorbringen der Einspruchsführerin bietet auch keine Veranlassung, es in die von Amts wegen durchzuführende Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl einzubeziehen.

Denn das von ihr beanstandete Unterlassen der Verteilung von Werbematerial für die „Liste 9“ in dem Altkönigsstift stellt keinen Fehler im Wahlverfahren dar. Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts nur Verstöße gegen Vorschriften des Landtagswahlrechts, soweit sie sich auf die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst und die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen (vgl. zuletzt Urteil vom 15. März 1984, StAnz. S. 1178, 1180). Einen derartigen Verstoß hat die Einspruchsführerin indessen nicht geltend gemacht.

IV.

Die Einsprüche der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer Ascher, Gerstenfeld, Lehrmann, Rudek, Glöckner, Ehrhardt, Walper, Mosselmann, Prof. Dr. Bliss, Reichert, Schmitt, Arno Schmidt, Hildegard Schmidt, Steinmeyer und Frick, die sämtlich darauf gestützt worden sind, daß durch Unterschriftensammlungen während der Wahlzeit in Gebäuden, in denen sich Wahlräume befanden oder unmittelbar vor dem Zugang zu solchen Gebäuden — teilweise kombiniert mit Plakat- oder Transparentwerbung — gegen § 31 a Abs. 1 LWG verstoßen worden sei, sind zulässig. Wegen des „vorzeitigen“ Eingangs der Einsprüche der Einspruchsführer/innen Ascher, Gerstenfeld, Glöckner, Ehrhardt, Walper und Mosselmann wird auf die Ausführungen unter III. 1 a) verwiesen. Die Einspruchsführer Ascher, Gerstenfeld, Lehrmann und Rudek konnten ihre Wahlanfechtung auch zulässigerweise auf die Überprüfung der Gültigkeit der Wahl im Wahlbezirk Friedrichfeld-Schule in Gießen — Wahlkreis 18 — (Ascher), in den Wahlkreisen 3 und 4 — Kassel-Stadt I und Kassel-Stadt II — (Gerstenfeld und Lehrmann) bzw. im Wahlkreis 3 — Kassel-Stadt I — (Rudek) beschränken, da das Wahlprüfungsgericht nach § 15 Abs. 1 a

WPrG — wie bereits an anderer Stelle ausgeführt — über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen in einem Wahlbezirk entscheiden kann.

Die vorerwähnten 15 Einsprüche sind jedoch nicht begründet.

Nach § 31 a Abs. 1 LWG i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Der Wortlaut dieser Bestimmung stimmt überein mit § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes — BWG — i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) sowie mit § 17 a Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes — KWG — vom 1. März 1981 (GVBl. I 1981 S. 109) i. d. F. des Wahlrechtsänderungsgesetzes vom 6. Juni 1988 (GVBl. I 1988 S. 235), so daß Rechtsprechung und Schrifttum zu den beiden zuvor genannten Vorschriften auch zur Auslegung von § 31 a LWG herangezogen werden konnten.

Angesichts des auf Grund der zuvor genannten 15 Einsprüche zu vermutenden Ausmaßes möglicher Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG bei der Landtagswahl am 20. Januar 1991 hat sich der Berichterstatter im Hinblick auf die aus §§ 6, 9 Satz 1 WPrG folgende Verpflichtung des Wahlprüfungsgerichts, die Gültigkeit der Landtagswahl auch von Amts wegen zu überprüfen, sofern eine eingehendere Überprüfung erforderlich erscheint, veranlaßt gesehen, ergänzende Ermittlungen zu Art und Ausmaß möglicher Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG durchzuführen. Dabei kam es wegen der Funktion des Wahlprüfungsverfahrens und der Bedeutung festgestellter Verstöße gegen Wahlrechtsnormen im Hinblick auf die erforderlichen Ermittlungen nicht darauf an, ob gerügt oder durch die von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen bestätigte Wahlfehler letztlich von Einfluß auf die Mandatsverteilung im Hessischen Landtag gewesen sind oder gewesen sein können und damit als erheblich i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV anzusehen sind. Vielmehr war wegen der Bedeutung für die Verfahrensgestaltung bei künftigen Landtagswahlen zunächst zu klären, ob die gerügten Wahlfehler vorliegen. Erst anschließend war die Möglichkeit ihrer Auswirkung auf das Wahlergebnis bzw. die Sitzverteilung im Hessischen Landtag zu prüfen. Denn nur bei einem solchen Vorgehen erscheint hinreichend gewährleistet, daß aus festgestellten Verstößen entsprechende Folgerungen für künftige Landtagswahlen gezogen werden können (vgl. dazu Meyer in: Isensee/Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, Band 2 [1987] Rdnr. 60 zu § 38 BWG unter Hinweis auf entsprechende Beispiele aus der Wahlprüfungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; vgl. ferner Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, a. a. O., Rdnr. 11 zu § 49 BWG mit weiteren Nachweisen in Anm. 45).

Verstöße gegen die sogenannte Bannmeilenregelung in § 31 a Abs. 1 LWG machen die Wahl gemäß Art. 78 Abs. 2 HV ungültig, wenn es sich dabei a) um Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder b) um strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen handelt, die das Wahlergebnis beeinflussen und die Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren bzw. die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden, das Wahlergebnis beeinflussenden Handlungen für den Ausgang der Wahl erheblich gewesen sind.

Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts alle Verstöße gegen Vorschriften des Landtagswahlrechts, soweit sie sich auf die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst und die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen (vgl. Urteil vom 25. Februar 1983, StAnz. S. 1066, 1069; Urteil vom 15. März 1984, StAnz. S. 1178, 1180; vgl. ferner Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Stand: September 1984, Art. 78 Erl. 7 a unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Wahlprüfungsgerichts vom 28. März 1951, StAnz., Beilage Nr. 11, S. 295, 296; Seifert, a. a. O., S. 400 f.).

Angesichts dieser Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts, von der abzuweichen keine Veranlassung besteht, handelt es sich bei Verstößen gegen § 31 a Abs. 1 LWG um Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren. Die vom Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 1992 geäußerten Zweifel, ob die „Bannmeilenregelung“ ganz oder teilweise als Bestandteil des Wahlverfahrens i. S. des Art. 78 Abs. 2 HV angesehen werden könne, teilt das Wahlprüfungsgericht nicht. Verstöße gegen § 31 a LWG betreffen vielmehr die Wahlhandlung und damit die Durchführung des Wahlakts als solchen unmittelbar (vgl. Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 15. März 1984 a. a. O., S. 1180 rechte Spalte). Denn der Akt der Stimmabgabe setzt ein Aufsuchen des Wahllokals — von der Briefwahl abgesehen — begriffsnotwendig voraus. Dieser Vorgang ist damit ein essentieller Bestandteil des Wahlakts.

Die Auffassung des Landeswahlleiters, zum Wahlverfahren gehörten neben dem eigentlichen Wahlakt der Wählerinnen und Wähler (nur) alle Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und

Wahlbehörden bei der Erledigung ihrer Aufgaben der Vorbereitung, Überwachung, Durchführung und Auswertung der Wahl, nicht indes Tätigkeiten von amtlichen oder vor allem nichtamtlichen Stellen, die gelegentlich der Wahl, sozusagen von außen in das Wahlverfahren hineinwirkten, was zur Folge habe, daß die Vorschrift des § 31 a Abs. 1 LWG allenfalls teilweise und nur insoweit dem Wahlverfahren zugerechnet werden könne, als es darin um Aufgaben und Befugnisse von Wahlorganen und -behörden gehe, überzeugt nicht. Sie kann insbesondere nicht — wie der Landeswahlleiter offenbar meint — unmittelbar aus Art. 78 Abs. 2 HV abgeleitet werden. Denn diese Norm trifft gerade keine Unterscheidung zwischen Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren, die auf ein fehlerhaftes Verhalten von Wahlorganen oder -behörden zurückzuführen sind, und anderen Unregelmäßigkeiten. Die Regelung nimmt vielmehr generell Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren, von welcher Seite auch immer sie kommen mögen, zum Anlaß, daran die Ungültigkeit der Wahl zu knüpfen, sofern die Unregelmäßigkeit für den Ausgang der Wahl erheblich war.

Auch Sinn und Zweck des Art. 78 Abs. 2 HV gebieten es nicht, den Begriff „Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren“ einschränkend dahin zu interpretieren, daß darunter nur solche Verstöße gegen wahrrechtliche Bestimmungen zu subsumieren sind, die das Verhalten von Wahlorganen oder -behörden betreffen oder ihn auf Vorgänge zu beschränken, die der unmittelbaren Einflusssphäre dieser Wahlorgane bzw. -behörden unterliegen oder ihr zugeordnet werden können. Eine solche Beschränkung würde nämlich — wie gerade die hier erhobenen Beanstandungen zeigen — dazu führen, daß Verstöße gegen wahrrechtliche Bestimmungen durch außerhalb der Verwaltung stehende Personen, die den eigentlichen Wahlakt (die Wahlhandlung) erheblich beeinträchtigen bzw. empfindlich stören können und damit letztlich das Verhalten der Wahlberechtigten maßgeblich beeinflussen können, auch im Falle ihrer Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl jedenfalls dann unberücksichtigt blieben, wenn sie nicht gleichzeitig als strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen einzustufen sind, die das Wahlergebnis beeinflussen. Das trüge aber dem verfassungsmäßig abgesicherten Kernbestand eines freiheitlichen und demokratischen Wahlrechts und damit der Sicherung wahrrechtlicher Grundfreiheiten nicht angemessen Rechnung und würde darüber hinaus die Kontrollmöglichkeiten des Wahlprüfungsgerichts in bestimmten Bereichen nahezu völlig ausschließen, jedenfalls aber unverträglich einschränken. Der von dem Landeswahlleiter in diesem Zusammenhang hervorgehobene Umstand, daß § 31 a Abs. 1 LWG — anders als andere wahrrechtliche Bestimmungen — keine besondere Aufgabenzuweisung an Wahlorgane bzw. -behörden enthält und keinen besonderen Adressaten hat, gebietet eine derartige Beschränkung der Bedeutung der Vorschrift nicht. Entsprechendes kann auch nicht aus der Entstehungsgeschichte der für die Einführung des § 31 a Abs. 1 LWG beispielgebenden und mit ihr wortgleichen Regelung des § 32 BWG hergeleitet werden.

Der Umstand, daß sich die Kompetenzen des Wahlvorstandes auf den eigentlichen Wahlraum beschränken und den jeweiligen Wahlvorständen die Befugnis fehlt, selbst etwaige Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG außerhalb des Wahlraumes oder des Wahlgebäudes zu unterbinden, kann es nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht rechtfertigen, diese für eine freie und unbeeinflusste Stimmabgabe maßgebliche Bestimmung des Landtagswahlgesetzes zu einer bloßen Ordnungsvorschrift herabzustufen, deren Bedeutung sich auf die Erteilung von wegerechtlicher Sondernutzungserlaubnisse, die Zuteilung von Veranstaltungsräumen oder Plakataflächen und dergleichen reduziert. Die Wahlorgane (Wahlvorstände, Wahlämter) sind nämlich durchaus imstande, Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG jedenfalls mit Hilfe der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden und der Polizeibehörden wirksam zu unterbinden. Deren gemeinsame Aufgabe ist nach § 1 HSOG die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wozu auch Verstöße gegen gesetzliche Verbote gehören. Sie haben gemäß §§ 11 ff. HSOG auch die nötigen Befugnisse, um Verstößen gegen § 31 a Abs. 1 LWG wirksam zu begegnen (vgl. dazu auch Schreiber a. a. O., Rdnr. 4 zu § 32 BWG; Seifert, a. a. O., Anm. 1 zu § 51 [55 neu] BWO).

Gegen die von dem Landeswahlleiter vertretene Auffassung von dem vorzugsweise ordnungsrechtlichen Charakter des § 31 a Abs. 1 LWG spricht schließlich auch die Entstehungsgeschichte des textgleichen § 32 BWG, dem § 31 a Abs. 1 LWG insoweit nachgebildet worden ist. Ausweislich des Protokolls über die 43. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1985 (BT-Drucksache 10/1489) wurde für die Bannmeilenregelung in erster Linie ins Feld geführt, es solle sichergestellt werden, „daß der Wähler vor und nach der Stimmabgabe nicht eine Art Spießrutenlaufen ertragen müsse“ (so der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Hirsch). Der Ministerialdirigent Dr. Schreiber berichtete in der Sitzung, Bayern und Niedersachsen hätten von einzelnen Be-

eintrachtigungen und Behinderungen der Wahlen zum Bundestag berichtet und eine Verunsicherung insbesondere älterer Wähler durch Ansprachen und Diskussionen festgestellt. Es hätten auch Wähler an den Bundesminister der Verteidigung geschrieben und sich über zum Teil massive Beeinträchtigungen beschwert. Der Abgeordnete Dr. Blenz bemerkte in der Sitzung zur Frage von Unterschriftensammlungen, die Wähler müßten an diesen Leuten vorbeigehen. Unterschrieben sie, so würden sie sich zu der Aktion bekennen. Gingen sie vorbei, so zeigten sie, daß sie mit der Aktion nichts zu tun haben wollten. Er sehe den Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl in Gefahr und sehe einen Zwang für die Wähler, ihren Wählerwillen zu offenbaren. Das sei für ihn der entscheidende Punkt. Der Vorsitzende Dr. Wernitz erklärte in der Sitzung, es gehe um eine psychologische Hemmschwelle für einen Teil der Bevölkerung, das dürfe es nicht geben. Ähnliche Ausführungen finden sich in dem Bericht des Innenausschusses zu dem Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BT-Drucksache 10/2834 vom 5. Februar 1985). Dort heißt es unter Ziffer 5 in Bezug auf die damals angestrebte und inzwischen Gesetz gewordene Änderung des § 32 Abs. 1 BWG:

„Mit der Neuregelung des § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Ausschuß unter anderem einer Anregung des mitberatenden Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gefolgt, der gebeten hatte zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Regelung über eine „Bannmeile“ zum Wahllokal zu treffen. Der Ausschuß ist bei seinen Erörterungen einvernehmlich davon ausgegangen, daß der Wahlgang für jeden Bürger ohne Beeinflussung möglich sein muß. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beratungen vorgetragen, daß bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 1984 von einigen Ländern über Beeinträchtigungen und Behinderungen berichtet worden sei, die zu einer Verunsicherung vor allem älterer Wähler geführt hätten. Konkrete Erkenntnisse über eine echte Gefährdung der Wahl, insbesondere des Grundsatzes der Freiheit der Wahl, seien allerdings nicht festgestellt worden. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, daß vor allem durch die neuerdings gewählte Form von Unterschriftensammlungen, die unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude durchgeführt würden, der Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl insoweit in Gefahr sei, als die Wähler, ob sie sich an einer solchen Unterschriftensammlung beteiligten oder nicht, sich möglicherweise gezwungen fühlten, ihren Wählerwillen zu offenbaren. Deshalb dürfe man mit einer Regelung nicht warten, bis es bei der nächsten Wahl zum Deutschen Bundestag zu ernstere Beeinflussungen kommen.“

Entsprechend dieser Beschlussempfehlung ist sodann durch das Änderungsgesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) § 32 BWG geändert worden und hat die Fassung erhalten, die ihrerseits Grundlage für die entsprechende Änderung des § 31 a Abs. 1 LWG gewesen ist.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß — entgegen der Auffassung des Landeswahlleiters — aus der Entstehungsgeschichte des § 32 BWG keineswegs hergeleitet werden kann, daß dieser Vorschrift — und damit dem textgleichen § 31 a Abs. 1 LWG — vorwiegend ordnungsrechtliche Bedeutung zukommt. Maßgeblicher Gesichtspunkt war es vielmehr, eine unbeeinflusste Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten zu gewährleisten und die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundsatzes der Geheimhaltung der Wahl durch das entsprechende Verbot von Unterschriftensammlungen sowie anderweitiger Beeinflussungen der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild möglichst wirksam zu verhindern.

Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG stellen demzufolge — entgegen der Auffassung des Landeswahlleiters — Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV dar.

Mit dem Landeswahlleiter ist das Wahlprüfungsgericht allerdings der Auffassung, daß die vorliegenden Verstöße gegen die sog. Bannmeilenregelung nicht als strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen zu werten sind, die das Wahlergebnis beeinflussen. Anhaltspunkte für strafbare Handlungen nach §§ 107, 107 a, 108, 108 a StGB sind insoweit nicht ersichtlich. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß es sich bei den Unterschriftensammlungen zum Thema Krieg generell oder zum Thema „Golfkrieg“ um Handlungen gehandelt hat, die gegen die guten Sitten verstoßen. Wer den Krieg oder bestimmte Formen des Krieges ablehnt und für seine Meinung Anhänger sucht oder dafür wirbt, verfolgt weder sittenwidrige Ziele, noch ist sein Handeln als solches als sittenwidrig einzustufen, und zwar auch dann nicht, wenn dabei — wie hier — gegen ein gesetzliches Verbot (§ 31 a Abs. 1 LWG) verstoßen worden ist. Denn ein Verstoß gegen gesetzliche Verbote kann nicht ohne das Hinzutreten besonderer Umstände ohne weiteres als sittenwidrige Verhaltensweise angesehen werden. Insoweit bedarf es vielmehr, wie der Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, einer differenzierten Betrachtung. Das Werben für den Frieden sowie die in den für einen solchen Zweck erbetenen bzw. geleisteten Unterschriften

zum Ausdruck kommende Sorge um einen die ganze Welt bedrohenden Konflikt verletzen als solche sicherlich nicht das allgemeine Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Soweit allerdings der Landeswahlleiter daraus folgern zu können glaubt (vgl. Ziff. 2.2.3 seiner Stellungnahme vom 20. Februar 1992), ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Friedenswerbung und der Hessischen Landtagswahl bestehe nicht; vielmehr dränge sich die Vermutung auf, daß sich die Initiatoren lediglich den Umstand hätten zunutze machen wollen, eine große Zahl von Menschen erreichen und ansprechen zu können, teilt das erkennende Gericht diese Einschätzung nicht. Es kann nämlich nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß die an der Hessischen Landtagswahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen durchaus unterschiedliche Einstellungen und Haltungen gerade zu dem Thema „Golfkrieg“ in den letzten Wochen bzw. Tagen vor der Landtagswahl haben erkennen lassen und diese Einstellungen bzw. Einschätzungen sich auch auf die Art und Weise des von den einzelnen Parteien betriebenen Wahlkampfes ausgewirkt haben. Im übrigen kann insoweit nicht übersehen werden, daß — unabhängig von den Motivationen der Initiatoren bzw. Betreiber der Unterschriftsaktionen — andere kriegerische Ereignisse in anderen Teilen der Welt und aus anderen Anlässen in der Vergangenheit jedenfalls nicht zum Anlaß genommen worden sind, im Zusammenhang mit Bundestags- oder Landtagswahlen derartige Unterschriftsaktionen durchzuführen. Von einer völlig wertfreien Werbung für den Frieden als solchen oder gegen den Krieg als solchen kann unter diesen Umständen nicht ausgegangen werden. Gleichwohl sind trotz der aufgezeigten und nicht von der Hand zu weisenden Bezüge auch zur Hessischen Landtagswahl bzw. zum Wahlkampfverhalten der sich an dieser Landtagswahl beteiligenden Parteien und Wählergruppierungen durch die genannten Vorgänge die Grenzen sittenwidrigen Verhaltens jedenfalls nicht erreicht oder gar überschritten worden.

Keine Verstöße gegen § 31 a und damit Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren sind die in ausgewählten Wahlbezirken mit Zustimmung der Wahlbehörden vorgenommenen Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung durch Beauftragte von Meinungsforschungsinstituten. Das ergibt sich aus § 31 a Abs. 2 LWG, wonach lediglich die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen solcher Art vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist. Im Wege des argumentum e contrario kann daraus der Schluß gezogen werden, daß der Gesetzgeber die Durchführung solcher Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe für zulässig erachtet und lediglich eine vorzeitige Publikation solcher Befragungsergebnisse noch während der Wahlhandlung ausschließen will, damit sie keine Auswirkungen auf das Stimmabgabeverhalten von Wahlberechtigten haben können (vgl. Schreiber, a. a. O., Rdnr. 7 zu § 32 BWG, S. 413).

Das Verbot der Wählerbeeinflussung in § 31 a Abs. 1 1. Alternative LWG dient — wie die entsprechende bundesrechtliche Regelung — der freien Ausübung der Wahl (Art. 72 HV) und der Sicherung des Prinzips der Wahlgleichheit (Art. 73 Abs. 2 Satz 1 HV). Die Vorschrift untersagt am Wahltag während der Wahlzeit im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude jegliche Art von Wahlpropaganda, wobei dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig ist, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wähler bei dem Akt der Stimmabgabe zu beeinflussen (vgl. BVerfGE 4, 370, 373). Der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude“ ist gesetzlich nicht näher definiert worden (vgl. insofern die Kritik von Schreiber, NJW 1985, 1433 ff., 1438 f.). Nach im wesentlichen übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur umfaßt der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude“ in der Regel nur den Zugangsbereich zum Gebäude selbst, nicht auch den Zugang zu einem etwa dazugehörenden befriedeten Grundstück. Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. Vielmehr kann im Einzelfall unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung auch der Bereich des befriedeten Grundstücks, auf dem sich das Wahlgebäude befindet, in die Verbotssregelung einbezogen sein, wobei die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereiches jeweils anhand der örtlichen Gegebenheiten festzulegen sind. Von entscheidender Bedeutung für die Abgrenzung ist, daß die Wahlberechtigten den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden oder — mit anderen Worten — durch Reaktion oder Nichtreaktion zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen zu sein (vgl. Schreiber, a. a. O., Rdnr. 1 zu § 32 BWG; Schreiber, NJW 1985, S. 1433, 1438 f.; BT-Drucksache 11/1805 vom 10. Februar 1988 — Anlagen 19, 23 und 29 — sowie für die insoweit wortgleiche Regelung in § 17 a Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes — KWG —: Hess. VGH, Urteil vom 6. Dezember 1990 — 6 UE 1488/90 —, NVwZ 1991, 702 ff. und den dazu ergangenen Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. März 1991 — BVerwG 7 B 30.91 —, NVwZ 1991, 681 f., in dem

die Auslegung des wortgleichen § 17 a Hess. KWG durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich als mit Bundesrecht vereinbar bezeichnet worden ist). Im Hinblick auf diese Vorgaben hatte demzufolge eine Auslegung des § 31 a Abs. 1 LWG und die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift in tatbestandlicher Hinsicht unter den besonderen Bedingungen von „Flächenwahlen“ zu erfolgen. Denn anders als bei Kommunalwahlen, bei denen eine intensive und umfassende Einzelaufklärung der tatsächlichen Verhältnisse im Klage- bzw. Berufungsverfahren möglich ist und in der Regel genaue Lagepläne, Fotomappen oder dergleichen vorliegen, sind die Aufklärungsmöglichkeiten im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens bei Flächenwahlen stärker beschränkt.

Keine besonderen Schwierigkeiten ergeben sich insoweit bei der Alternative „in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet“. Dabei umfaßt der Begriff „am Gebäude“ nach seinem eindeutigen Wortlaut auch solche Fallgestaltungen, bei denen eine Hauswand des Gebäudes unmittelbar an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Platz grenzt, wobei die Entfernung der „an dem Gebäude“ durch Wort, Ton, Schrift oder Unterschriftensammlung stattfindenden Beeinflussung von Wählern zum Gebäudeeintritt letztlich ohne Bedeutung ist. Ein Verstoß gegen § 31 a Abs. 1 LWG liegt also in derartigen Fällen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes und dem daraus erkennbaren Willen des Gesetzgebers immer dann vor, wenn z. B. Plakatwerbung oder Unterschriftensammlungen unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgen. Die Auffassung des Landeswahlleiters, die Tatbestandsvariante „an dem Gebäude“ sei auf Unterschriftensammlungen nicht anwendbar, teilt das Wahlprüfungsgericht angesichts des Wortlauts und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung nicht.

Größere Probleme in bezug auf die praktische Anwendung und die Überprüfung von Verstößen verursacht hingegen die Alternative „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“. Nach im wesentlichen übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur umfaßt dieser Tatbestand — wie bereits ausgeführt — in der Regel nur den Zugang zum Gebäude selbst, nicht auch den Zugang zu einem etwa dazugehörenden befriedeten Grundstück. Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. Vielmehr muß im Einzelfall unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung auch der Bereich des befriedeten Grundstücks, auf dem sich das Wahlgebäude befindet, in die Verbotssregelung einbezogen werden, wobei die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereiches jeweils anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten festzulegen sind. Von entscheidender Bedeutung für die Abgrenzung ist, daß die Wahlberechtigten den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Demzufolge umfaßt der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude“ nicht nur den unmittelbaren Eingangsbereich zum Gebäude selbst, sondern ausnahmsweise auch den Zugang zu dem dazugehörenden befriedeten Grundstück, wenn es sich bei dem Zugang zu dem Grundstück praktisch um die einzige Zugangsmöglichkeit zu dem Wahllokal handelt (Beispiel: einziges Tor zu einem Schulhof, auf dem sich das Schulgebäude mit dem Wahllokal befindet). Wenn alle potentiellen Wählerinnen und Wähler diese Stelle notwendig passieren müssen, um in das Wahllokal zu gelangen, so ist bei einem solchen „Engpaß“ bzw. „Nadelöhre“ die gesetzliche Alternative „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ nach Auffassung des Wahlprüfungsgerichts erfüllt, selbst wenn das Gebäude von diesem einzigen Grundstückszugang 50 oder 100 Meter entfernt steht. Das gilt auch dann, wenn an irgendeiner anderen Stelle noch eine weitere Zugangsmöglichkeit zu dem Grundstück bestehen sollte; denn den Bürgern kann nicht zugemutet werden, umfänglich nach Zugangsalternativen zu suchen, nur um einer unerwünschten Beeinflussung bzw. der von ihnen subjektiv als unangenehm empfundenen Situation des „Sich-Bedrängt-Fühlens“ auszuweichen.

Wurde hingegen die Unterschriftensammlung zwar auf dem Gelände, auf dem das Wahlgebäude steht, durchgeführt, aber in beachtlichem seitlichen Abstand von dem eigentlichen Zugangsbereich zum Wahlgebäude (etwa in einer 20 bis 30 m entfernten Grundstücksecke), liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Alternative „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ nicht vor: Tatbestandlich unbeachtlich sind nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch solche Fallgestaltungen, bei denen sich zwar die zuvor beschriebene Engpaßsituation bei dem Grundstückszugang ergab, bei denen aber die Unterschriftsaktion z. B. auf der gegenüberliegenden Straßenseite, also gegenüber dem Eingangstor zu dem Gelände mit dem Wahllokal durchgeführt worden ist. Hier reicht im Regelfall eine normale Straßenbreite von 7 bis 8 m aus, um von einer angemessenen Distanz derartiger Aktionen zu den das Wahlgelände aufsuchenden Bürgern auszugehen. Das gilt jedoch nicht bei sehr schmalen Wohnstraßen oder in verkehrsberuhigten Zonen, wo kaum Fahrzeugverkehr stattfindet und wo

die schmale Straße in ihrer gesamten Breite vorwiegend zur Kommunikation genutzt werden kann und soll. Hier sind solche Aktionen auch im Bereich der dem Eingangstor unmittelbar gegenüberliegenden Straßenseite unzulässig.

Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, daß § 31 Abs. 1 LWG in der Alternative „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet“, in der Regel nur den direkten Zugangsbereich zum Gebäudeeingang/zu den Gebäudeeingängen betrifft, nicht hingegen den Zugangsbereich zu dem umfriedeten Grundstück, auf dem sich das Wahllokal befindet. Unterschriftensammlungen oder sonstige Verstöße im Sinne von § 31 a Abs. 1 LWG auf dem Grundstück, auf dem sich das Wahlgebäude befindet, sind infolgedessen tatbestandlich dann unbeachtlich, wenn sie sich nicht in dem direkten Zugangsbereich zu dem Gebäudeeingang, also unmittelbar davor bzw. in einem geringen seitlichen Abstand daneben befinden. Ein Abstand von 8 bis 10 m erscheint dem Gericht insoweit ausreichend, aber auch notwendig, um eine unmittelbare Beeinflussung der Besucher des Wahllokals hinreichend sicher auszuschließen, wobei auf jeden Fall sichergestellt sein muß, daß Wählerinnen und Wähler in dem genannten Bereich nicht angesprochen werden. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung erfüllen ausnahmsweise aber auch solche Fallgestaltungen den zuvor beschriebenen gesetzlichen Tatbestand, bei denen die Einflußnahme zwar nicht — wie zuvor beschrieben — im direkten Zugangsbereich zum Gebäudeeingang stattfindet, aber doch im direkten Zugangsbereich zu dem einzigen (oder praktisch einzigen) Eingang zu dem umfriedeten Grundstück.

Bei Anwendung dieser Abgrenzungskriterien und des daraus entwickelten Beurteilungsmaßstabs ist das erkennende Gericht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ermittlungen des Berichterstatters zu der Auffassung gelangt, daß jedenfalls in folgenden Wahlbezirken in tatbestandlich relevanter Weise durch Durchführung von Unterschriftensammlungen — z. T. kombiniert mit Plakat- bzw. Transparentwerbung zum Thema „Golfkrieg“ — bzw. (im Fall g) ausschließlich durch Plakat- bzw. Transparentwerbung am Wahltag gegen § 31 a Abs. 1 LWG verstoßen worden ist:

- a) in den beiden Wahlbezirken im Ortsteil Sand der Gemeinde Emstal sowie im Wahlbezirk 2 in der Stadt Zierenberg im Wahlkreis 1 — Kassel-Land I,
- b) in sämtlichen vier Wahlbezirken der Gemeinde Söhrewald und im Wahlbezirk V der Gemeinde Lohfelden (Ortsteil Ochshausen) im Wahlkreis 2 — Kassel-Land II,
- c) in den Wahlbezirken 201, 202, 240, 317, 318, 320, 321, 405, 315, 316, 406, 415, 416, 418, 419, 420, 421, 811, 411, 412, 302, 305, 819, 822, 823, 238, 211, 218, 214, 216, 222, 223, 226, 233, 301, 205, 212, 213, 219, 810, 824, 408, 409, 413, 414, 425, 402, 426, 427, 812, 309, 322, 306, 313, 231, 203, 206, 209, 210, 237, 307, 308, 310, 312, 227, 230, 234, 241, 303 und 304 im Wahlkreis 3 — Kassel-Stadt I,
- d) in den Wahlbezirken 710, 504, 505, 524, 103, 104, 804, 807, 808, 109, 120, 105, 106, 108, 615, 616, 625, 821, 102, 608, 107, 119, 713, 601, 721, 512, 513, 515, 523, 110, 111, 112, 801, 802, 809, 813, 715, 606, 607, 509, 511, 516, 517, 518, 527, 613, 619, 621, 622, 724, 726, 728, 711, 712, 725, 705, 707, 708, 508, 623, 722, 501, 502, 503, 519, 506, 507, 602, 604 und 614 im Wahlkreis 4 — Kassel-Stadt II,
- e) in den Wahlbezirken 1, 3, 4, 5 und 20 der Stadt Witzenhausen im Wahlkreis 9 — Eschwege-Witzenhausen,
- f) in den Wahlbezirken 3, 13, 17, 26, 33, 35 und 37 der Stadt Gießen im Wahlkreis 18 — Gießen I,
- g) in den Wahlbezirken Großenlinden 1, 2 und 3 der Stadt Linden im Wahlkreis 19 — Gießen III,
- h) in den Wahlbezirken 1, 2, 3 der Stadt Königstein im Taunus im Wahlkreis 24 — Hochtaunus II.

Diese Feststellungen beruhen auf der Auswertung der von dem Berichterstatter eingeholten schriftlichen Stellungnahmen der Mitglieder der jeweiligen örtlichen Wahlvorstände, wobei die entsprechende Feststellung jeweils nur dann getroffen worden ist, wenn sie auf übereinstimmenden Angaben mehrerer Wahlvorstandsmitglieder des jeweiligen Wahlvorstands beruhen. Ergänzend hat das Gericht insoweit die von einzelnen Einspruchsführern für die beobachteten Vorgänge beigefügten Schilderungen von Zeugen sowie die von dem Berichterstatter angeforderten Stellungnahmen von Gemeindebehörden, Handskizzen, Flurkartenabzeichnungen oder Lagepläne berücksichtigt.

Das erkennende Wahlprüfungsgericht ist ferner zu der Auffassung gelangt, daß diese als erwiesen anzusehenden Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren eine unzulässige Wählerbeeinflussung darstellen, die ihrer Natur nach geeignet gewesen ist, die Entscheidungsfreiheit des Wählers trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 40, 11 [41]). Denn Unterschrif-

tensammlungen dieser Art tangieren die in Art. 72 HV gewährleistete Abstimmungsfreiheit, die — wie die durch Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistete Wahlfreiheit — u. a. darin besteht, daß jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Zwar gewährleistet das Wahlheimnis, daß an die individuelle Wahlentscheidung Sanktionen nicht geknüpft werden können. Der Wähler soll aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der das erkennende Wahlprüfungsgericht folgt, schon vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen. Dazu gehört auch der unzulässige Druck von seiten anderer Bürger oder gesellschaftlicher Gruppen (vgl. BVerfGE 66, 369 ff., 380). Die verbotswidrig durchgeführten Unterschriftensammlungen waren mithin objektiv geeignet und tauglich, das Wählerverhalten in bezug auf die Stimmenabgabe zu beeinflussen und die Entscheidungsfreiheit der Wahlberechtigten trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen, weil der Gesetzgeber mit dem strikten Verbot jeglicher Unterschriftensammlung — unabhängig von deren Inhalt und Zielsetzung — eine Beeinflussung bzw. Beeinflussungsmöglichkeit generell unterstellt.

Diese abstrakte Möglichkeit reicht indes nicht aus, um daran das Verdikt der Ungültigkeit der Landtagswahl in einem bestimmten Wahlbezirk oder mehreren Wahlbezirken zu knüpfen.

Wie bereits ausgeführt, machen nämlich Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstößende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, die Wahl nur im Falle ihrer Erheblichkeit für den Wahlausgang ungültig, also dann, wenn sie die Verteilung der Sitze im gesamten Parlament beeinflussen. Hierzu reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits die Möglichkeit aus, daß die Unregelmäßigkeit die Verteilung der Sitze verändern kann (Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 15. März 1984, StAnz. S. 1178, 1180; BVerfGE 4, 370, 373 f.). Ein Wahlfehler kann nämlich den in der Wahl zum Ausdruck gebrachten Wählerwillen nur dann verfälschen, wenn sich ohne ihn eine andere Mandatsverteilung und damit ein anderes Mehrheitsverhältnis ergeben würde (Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983, StAnz. S. 1066, 1069, unter Hinweis auf BVerfGE 29, 154, 164 ff.). Dies rechtfertigt sich daraus, daß das Wahlprüfungsverfahren vorrangig nicht den Schutz subjektiver Rechte von Wählern, Parteimitgliedern, Wahlkandidaten oder Abgeordneten zum Ziel hat, sondern die Gültigkeit der Wahl als solche. Das Wahlprüfungsverfahren dient mithin dem Schutz des objektiven Wahlrechts, d. h. der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Landtags. Darüber hinausgehende Sanktionsfunktionen hat das Wahlprüfungsverfahren nicht. Die Verletzung subjektiver Rechte von Wahlberechtigten oder Wahlbewerbern kann damit lediglich Anlaß, nicht aber Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein. Vielmehr ist dessen eigentlicher Gegenstand die Gültigkeit der (letzten) Wahl und die ordnungsgemäße Zusammensetzung des (zuletzt) gewählten Parlaments. Angesichts dieses prinzipiell objektiven Charakters des Wahlprüfungsverfahrens können deshalb regelmäßig nur solche festgestellten Gesetzesverletzungen (formelle und materielle Wahlfehler) zu Eingriffen der Wahlprüfungsorgane führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments, d. h. die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluß sind — Prinzip der objektiven Kausalität — oder sein können — Prinzip der potentiellen Kausalität — (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 4, 372 f. zuletzt BVerfGE 79, 173 ff. und Beschluß vom 12. Dezember 1991 — 2 BvR 562/91 — S. 16 des amtl. Umdrucks). Im Hinblick auf die danach erforderliche Mandatsrelevanz führt eine erwiesene Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren mithin nur dann zur (Teil-)Ungültigkeit der Wahl, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht nur eine theoretische, sondern zumindest nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit dafür begründet, daß die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluß gewesen ist oder gewesen sein konnte. Erst die ernsthaft in Betracht zu ziehende Möglichkeit der Auswirkung eines Wahlfehlers auf die konkrete Sitzverteilung kann daher dazu führen, eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären (vgl. dazu etwa: Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 21. Dezember 1955 — 1 BvG 2/54 — BVerfGE 4, 370 ff.; Beschluß vom 6. Oktober 1970 — 2 BvR 225/70 — DÖV 1970, 781; Hess. VGH, Urteil vom 6. Dezember 1990 — 6 UE 1488/90 —, NVwZ 1991, 702 ff., Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, a. a. O., Rdnr. 11 zu § 49 mit umfangreichen weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur insbesondere in den Anmerkungen 34, 35 und 40).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wären die als erwiesen anzusehenden Verstöße gegen § 31 a LWG in Gestalt verbotener Unterschriftensammlungen gegen den „Golfkrieg“ dann erheblich, wenn davon ausgegangen werden müßte

oder jedenfalls unter den gegebenen Umständen nicht nur eine theoretische, nicht ganz fernliegende Möglichkeit bestünde, daß die Wählerinnen und Wähler oder ein Teil von ihnen ihre Stimmen ohne die Beeinflussung durch die Unterschriftensammlungen anders abgegeben hätten bzw. sich von der Teilnahme an der Wahl überhaupt haben abhalten lassen, um der Situation des „Sich-Bedängt-Fühlens“ zu entgehen. Hinzukommen müßte, daß das Stimmpotential der Wählerinnen und Wähler in den einzelnen betroffenen Wahlbezirken, die sich in bezug auf ihr Verhalten möglicherweise von den verbotenen Unterschriftensammlungen haben beeinflussen lassen, so hoch zu veranschlagen wäre, daß es Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag hätte.

Bei Anlegung dieses Maßstabs kann nach Auffassung des Wahlprüfungsgerichts unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und des Ergebnisses der Aufklärungsmaßnahmen des Berichterstatters nicht mit hinreichender Sicherheit von einer ernsthaft in Betracht zu ziehenden Möglichkeit ausgegangen werden, daß die Durchführung der verbotenen Unterschriftensammlungen gegen den Golfkrieg den Wählerwillen in den davon betroffenen Wahlbezirken in einer Weise verfälscht hat oder haben könnte, die sich auf die konkrete Sitzverteilung im Hessischen Landtag auswirkt hat.

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber in § 31 a Abs. 1 LWG bestimmt hat, daß während der Wahlzeit in und an dem Gebäude mit dem Wahllokal sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten sind, indiziert zwar — wie bereits ausgeführt — die Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Sie indiziert indes nicht deren hinreichend sichere Auswirkungen in bezug auf eine Verfälschung des Wahlergebnisses bzw. des Wählerwillens in einer für die Mandatsverteilung im Hessischen Landtag relevanten Weise, ohne daß es darauf ankommt, welche Partei oder Gruppierung oder welcher Kandidat durch die unzulässigen Aktionen begünstigt oder benachteiligt worden ist. Der diesbezüglich von einigen Einspruchsführern vertretenen gegenteiligen Auffassung, durch den Wahlfehler sei auch dessen Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl bereits indiziert, vermag das Wahlprüfungsgericht angesichts der zuvor angestellten Erwägungen nicht zu folgen. Eine solche Schlußfolgerung verbietet sich schon deshalb, weil die Frage der Mandatsverteilungsrelevanz regelmäßig nicht losgelöst bzw. abgekoppelt von der Art der konkreten Verstöße generalisierend beurteilt werden kann. Denn auch die Feststellung der Möglichkeit der Auswirkung eines Wahlfehlers auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag erfordert jedenfalls eine an der allgemeinen Lebenserfahrung und an empirisch nachvollziehbaren Fakten und Schlußfolgerungen orientierte Betrachtungsweise, die naturgemäß die Art der Verstöße ebensowenig außer acht lassen darf wie die Frage der mehr oder weniger eindeutigen Zuordnung oder Zurechenbarkeit der Vorgänge zugunsten oder zu Lasten bestimmter Parteien, Wählergruppen oder Wahlkreisandidaten.

Dem Landeswahlleiter ist nach alledem zwar darin zu folgen, daß für die Erheblichkeitsprüfung eine hypothetische Betrachtung des Wählerverhaltens für den Fall stattfinden muß, daß die Bannmeilenregelung nicht verletzt worden wäre. Maßstab dieser hypothetischen Betrachtung kann allerdings nicht — wie der Landeswahlleiter meint — die Frage sein, wie sich die Wählerinnen und Wähler verhalten hätten, wenn sich die in Rede stehenden Aktivitäten in einem „gerade noch vertretbaren Abstand“ zum Gebäude abgespielt hätten, mit der Folge, daß sich ungeachtet der räumlichen Grenzziehung bei einem Verstoß gegen § 31 a LWG bei einer bestimmten Entfernung in Metern ein Unterschied in den Einflußmöglichkeiten nicht feststellen lasse und damit die Mandatsrelevanz ohne weiteres verneint werden könne. Diese Überlegung erscheint unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung wirklichkeitsfremd und würde der Vorschrift des § 31 a LWG im Ergebnis jegliche Bedeutung in rechtlicher Hinsicht nehmen.

Zutreffend hat der Landeswahlleiter jedoch darauf hingewiesen, daß für die Frage der Erheblichkeit denkbarer Verstöße die Thematik bedeutsam ist, mit der sich verbotene Aktionen beschäftigen. Sind solche Aktionen eindeutig parteipolitisch ausgerichtet, kann eine andere Beurteilung geboten sein, als bei Aktionen, bei denen es an einem entsprechenden Bezug zu dem Programm oder zu einer zentralen Wahlkampfthematik einer bestimmten Partei fehlt. Je eindeutiger im Rahmen von § 31 a LWG zu beanstandende Vorgänge einer bestimmten Partei zuzuordnen sind — insbesondere bei unmittelbarer parteipolitischer Werbung —, um so eher erscheint es nach allgemeiner Lebenserfahrung vertretbar und gerechtfertigt, von einer nicht ganz fernliegenden Möglichkeit der Verfälschung des Wählerwillens auszugehen und die Möglichkeit der Mandatsrelevanz in Betracht zu ziehen. Das gilt insbesondere dann, wenn diese Annahme noch dadurch erhärtet wird, daß in bezug auf das Stimmpotential dieser Partei oder politischen Gruppierung signifikante Steigerungsraten gegenüber früheren

Wahlen in den von Verstößen gegen § 31 a LWG betroffenen Wahlbezirken festzustellen wären, für die sich keine anderen empirisch nachvollziehbaren hinreichenden Anhaltspunkte ergeben würden. Liegen hingegen den festgestellten Verstößen gegen § 31 a LWG Vorgänge oder Themenstellungen zugrunde, die nicht eindeutig „parteibezeugen“ oder „parteiprogrammbezogen“ sind, sondern eine mehr allgemeine Thematik betreffen, die weite Teile der Bevölkerung bewegt, ohne indes von einer Partei als zentrales Wahlkampfthema aufgegriffen worden zu sein, kann — mangels eindeutiger und empirisch nachvollziehbarer Zuordnungsmöglichkeit — regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, daß gerade eine ganz bestimmte Partei oder auch mehrere Parteien von solchen Aktionen in einer Weise konkret profitiert haben, die sich bei einer Flächenwahl landesweit in relevanter Weise auf die Sitzverteilung im Parlament ausgewirkt hat oder jedenfalls haben kann.

Bei Anlegung dieses Maßstabs kann nach Auffassung des Wahlprüfungsgerichts die Erheblichkeit der festgestellten Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG für das Wahlergebnis infolge Durchführung der verbotenen Unterschriftensammlungen und/oder einschlägiger Transparentwerbung in den genannten Wahlbezirken i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV nicht mit der für eine solche Feststellung nötigen Sicherheit und Zuverlässigkeit angenommen werden. Denn eine hinreichend verifizierbare und empirisch zu untermauernde Möglichkeit der Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht vermochte das Wahlprüfungsgericht im vorliegenden Fall angesichts des diffusen Charakters der Golfkrieg-Thematik nicht festzustellen.

Insoweit war einmal zu berücksichtigen, daß die zum Anlaß für die Unterschriftensammlung genommene Golfkrieg-Thematik keine unmittelbaren parteipolitischen Aussagen und auch keine zentrale landespolitische Thematik betraf, die den Wahlkampf längerfristig und nachhaltig bestimmt hatte. Zum anderen ist angesichts des unbestimmten Charakters der Golfkrieg-Thematik der Schwellenwert erhöht mit der Folge, daß eine Zuordnung dieser Thematik zu einer bestimmten Partei in der Weise, daß damit für sie eindeutige Stimmgewinne möglicherweise verbunden wären, die sie ansonsten nicht erzielt hätte, nicht möglich ist. Dabei verkennt das Wahlprüfungsgericht keineswegs, daß die Golfkriegsproblematik im Wahlkampf der Hessischen Landtagswahl nicht „wertneutral“ und parteipolitisch neutral behandelt worden ist. Das zeigt sich bereits daran, daß mehr oder weniger alle am Wahlkampf beteiligt gewesenen Parteien und Gruppierungen in irgendeiner Form zu dieser seinerzeit große Teile der Bevölkerung bewegenden Thematik in unterschiedlicher Weise Stellung bezogen und sich auch mehr oder weniger deutlich für oder gegen die Durchführung des Golfkriegs bzw. die Beteiligung in finanzieller oder anderer Weise an dem Golfkrieg ausgesprochen haben. Dem Landeswahlleiter ist zwar beizupflichten, wenn er ausführt, daß sich alle demokratischen Kräfte in der Sorge um den Frieden in der Welt einig waren. Keine Einigkeit bestand indessen darin, in welcher Form dieses Ziel am besten erreicht bzw. gewährleistet werden konnte. Insoweit war die Haltung in der Parteienlandschaft recht unterschiedlich. Gleichwohl war der Bezug dieser seinerzeit bundesweit und selbst innerhalb einzelner Parteien unterschiedlich bewerteten Problematik zum Landtagswahlkampf und zur Hessischen Landespolitik nicht unmittelbar in einer Weise gegeben, daß den zu dieser Thematik durchgeführten Unterschriftensammlungen mandatsrelevante Bedeutung empirisch nachvollziehbar beigemessen werden könnte. Bei der Annahme der Einspruchsführer, die Unterschriftensammlungen hätten sich zugunsten der SPD und/oder der GRÜNEN bzw. zu Lasten der CDU und/oder der FDP in mandatsrelevanter Weise ausgewirkt, handelt es sich angesichts der zuvor dargestellten Umstände vielmehr um eine ungesicherte Vermutung, die sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht nicht empirisch abgesichert werden kann und damit auch nicht die Feststellung erlaubt, daß sich die festgestellten Verstöße gegen § 31 a LWG auf die konkrete Sitzverteilung im Hessischen Landtag ausgewirkt haben bzw. mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgewirkt haben können.

Diese Einschätzung wird letztlich in gewissem Maße auch bestätigt durch die Ausführungen des Landeswahlleiters in der mündlichen Verhandlung zu der Frage, welche zahlenmäßige Veränderung bei den abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen zu einer Veränderung der Sitzverteilung im Hessischen Landtag geführt hätte. Danach wäre eine „Stimmenwanderung“ von knapp 8 000 Stimmen von den GRÜNEN zur FDP notwendig gewesen, damit die GRÜNEN einen Sitz weniger und die FDP einen Sitz mehr im Landtag erhalten hätten. Bezogen auf ein fiktives Wählerpotential, das zahlenmäßig in etwa dem Potential der Wähler in den von Unterschriftensammlungen betroffenen Wahlbezirken entsprach (rd. 95 000 Wählerstimmen) hätte in einem solchermaßen gebildeten fiktiven Wahlkreis dazu die FDP statt 7,8% knapp 15%

der Stimmen erhalten müssen, um eine derartige Änderung in der Sitzverteilung zu erreichen, was nahezu auf eine Verdoppelung des Stimmenpotentials hinauslaufen würde. Ähnlich verhält es sich bei der CDU und der SPD, wo nach Angaben des Landeswahlleiters eine Stimmenverschiebung von rund 23 600 Stimmen für eine Änderung in bezug auf die Sitzverteilung nötig gewesen wäre. Daß es für derartige Annahmen an empirisch absicherbaren Erkenntnissen fehlt, ist offenkundig und bedarf keiner weiteren Begründung.

Problematisch hätte insoweit allenfalls der Umstand sein können, daß im Wahlkreis 3 (Kassel-Stadt I) zwischen dem Bewerber, der das Direktmandat erhalten hat, und dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl lediglich ein Stimmenunterschied von 2 074 Stimmen bestand, also bei einer Stimmenverschiebung von 1 038 Stimmen der Wahlkreiskandidat der CDU und nicht der Wahlkreiskandidat der SPD das Direktmandat im Wahlkreis Nr. 3 erhalten hätte. Diese Frage bedurfte indes keiner weiteren Erörterung unter dem Gesichtspunkt der Erheblichkeit eines möglichen Wahlfehlers gemäß Art. 78 Abs. 2 HV, da jedenfalls auch der im Wahlkreis 3 unterlegene Wahlkreisbewerber der CDU über die Landesliste einen Sitz im Landtag erhalten hat. Hätte der CDU-Wahlkreisbewerber das Direktmandat im Wahlkreis 3 errungen, wäre umgekehrt der Wahlkreisbewerber der SPD ebenfalls in den Landtag über die Landesliste eingerückt, so daß sich — bei welcher Fallkonstellation auch immer — an der konkreten Zusammensetzung des Landtags und damit der Sitzverteilung im Landtag nichts geändert hätte. Da ein „Qualitätsunterschied“ zwischen denjenigen Landtagsmandaten, die als Direktmandate errungen worden sind, und denjenigen, die über die Landesliste besetzt worden sind, rechtlich nicht besteht, bedurfte es deshalb unter den hier konkret gegebenen Umständen keiner abschließenden Prüfung und Entscheidung der Frage, ob in anders gelagerten Fällen — etwa bei der Entstehung sog. Überhangmandate (vgl. § 10 Abs. 5 LWG) — das Verhältnis des Bewerbers um ein Direktmandat zu dem Listenbewerber ein Kriterium der Erheblichkeitsbeurteilung i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV sein kann oder nicht.

Auf einen Vergleich des Wahlergebnisses in den betroffenen Wahlbezirken mit dem Wahlergebnis der Landtagswahl im Jahre 1987 kam es nach alledem nicht mehr an. Ein solcher Vergleich wäre im übrigen auch problematisch angesichts der unterschiedlichen Wahlsysteme bei den beiden Landtagswahlen. Das Landtagswahlgesetz in der für die Landtagswahl 1987 maßgebenden Fassung enthielt eine Kombination des Mehrheitswahlsystems mit dem Verhältniswahlsystem, wobei das Landesgebiet in 55 Wahlkreise aufgeteilt war, in denen je ein Abgeordneter nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl gewählt wurde und weitere Abgeordnete aus den Landeslisten gewählt wurden. Jeder Wähler hatte nur eine Stimme. Bei der hier angefochtenen Landtagswahl vom 20. Januar 1991 hatte hingegen jeder Wähler zwei Stimmen — eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste —. Der Wähler hatte also — entsprechend dem im Bundestagswahlrecht geltenden System der personalisierten Verhältniswahl — die Möglichkeit, im Wahlkreis seine Wahlentscheidung nach den Kriterien der Persönlichkeitswahl zu treffen und durch die Abgabe der Landesstimme, die für die endgültige Sitzverteilung maßgeblich ist, seiner allgemeinen politischen Überzeugung Ausdruck zu geben. Angesichts dieser unterschiedlichen Wahlsysteme wäre ein Vergleich der Wahlergebnisse etwa in den beiden Kasseler Wahlkreisen, in denen in großem Umfang Unterschriften gesammelt worden sind, jedenfalls nicht in einer Weise möglich, die eine hinreichend sichere Feststellung signifikanter Unterschiede erlaubte, die möglicherweise auf die verbotenen Unterschriftenaktionen zurückzuführen sind. Eines näheren Eingehens auf die in der Stellung-

nahme des Landeswahlleiters vom 20. Februar 1992 unter 2.3.3 angestellten Überlegungen bedurfte es daher nicht.

Die vorstehenden Ausführungen machen zugleich deutlich, daß eine Vergleichbarkeit der hier zu beurteilenden Situation mit der Fallgestaltung, die Gegenstand der Entscheidung des 6. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Dezember 1990 gewesen ist, nicht besteht. In jenem Fall handelte es sich um das Betreiben eines DKP-Informationsstandes, an dem eine Meinungs-umfrage zu dem Thema „Bau einer Wasserenthärtungsanlage“ durchgeführt worden war. Nach den Feststellungen des Gerichts handelte es sich dabei um eine Baumaßnahme, für die sich gerade die DKP besonders einsetzen wollte. Die Frage des Baus einer Wasserenthärtungsanlage in Petterweil war eines der Hauptwahlthemen dieser Partei im Kommunalwahlkampf gewesen, so daß die Verbindung zwischen dem Anliegen der DKP-Ortsgruppe Karben und ihres Kommunalwahlkampfes mit der den Gegenstand der Befragungsaktion bildenden Sachfrage für die Wählerinnen und Wähler ohne weiteres erkennbar war. Gerade diesen Umstand sowie die Tatsache, daß der F. D. P. bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben nur fünf Stimmen zur Überschreitung der 5%igen Sperrklausel fehlten, hat der 6. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in dem genannten Urteil zum Anlaß für die Feststellung genommen, es bestehe eine nicht ganz fernliegende Möglichkeit, daß das Betreiben des Informationsstandes und die Durchführung der „Bürgerbefragung“ den Wählerwillen beeinflusst habe und daß „die F. D. P. die erforderlichen zusätzlichen fünf Stimmen zur Überschreitung der 5%-Klausel erhalten hätte, wenn die Aktion der DKP-Ortsgruppe Karben vor dem Bürgerhaus in Petterweil unterblieben wäre“ (vgl. Urteil des Hess. VGH vom 6. Dezember 1990 — 6 UE 1488/90 — S. 20 des Umdrucks). Diese Fallgestaltung ist mit der Fallgestaltung bei der Landtagswahl vom 20. Januar 1991 auch nicht entfernt vergleichbar. Denn die im Urteil des Hess. VGH auf Grund entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte möglich gewesene Feststellung der (möglichen) Auswirkung des Wahlfehlers konnte im vorliegenden Fall aus den zuvor im einzelnen dargestellten Gründen gerade nicht getroffen werden.

Demzufolge sind die Einsprüche der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer Ascher, Gerstenfeld, Lehrmann, Rudek, Glöckner, Erhardt, Walther, Mosselmann, Prof. Dr. Bliss, Reichert, Harald Schmidt, Arno Schmidt, Hildegard Schmidt, Steinmeyer und Frick unbegründet, und zwar der Einspruch des Alfred Ascher bereits deswegen, weil es sich bei dem von ihm gerügten Vorfall nicht um einen Verstoß gegen § 31 a LWG, sondern um eine — erlaubte — Wählernachfrage der Forschungsgruppe Wahlen gehandelt hat, die übrigen Einsprüche deshalb, weil die beanstandeten Verstöße gegen § 31 a Abs. 1 LWG zwar als Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren anzusehen sind, eine hinreichend sichere Feststellung der Erheblichkeit dieser Wahlfehler für den Ausgang der Wahl insgesamt und damit für die konkrete Sitzverteilung im Hessischen Landtag i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV indes nicht getroffen werden konnte.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat auch die von Amts wegen ergänzend durchgeführte weitere Überprüfung der Gültigkeit der Landtagswahl nicht zur Feststellung von i. S. von Art. 78 Abs. 2 HV mandatsrelevanten Wahlfehlern geführt, so daß die Wahl zum Hessischen Landtag vom 20. Januar 1991 durch Urteil für gültig zu erklären war (§§ 9, 15 ff. WPrG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 19 WPrG.

Das Urteil ist mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden (§ 17 WPrG).

gez. Unterschriften

* Die im Urteil genannten Anlagen sind hier nicht veröffentlicht.

562

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Willi Blodt, Landrat, Riedstadt

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Arnold Ankel, Dietzhöltal
Dr. Fritz Encke, Greifenstein
Prof. Dr. Ernst Dieter Palitzsch, Gelnhausen
Rudolf Walther, Gründau

Verdienstkreuz am Bande:

Helmut Brückmann, Erster Polizeihauptkommissar a. D., Rodenbach
Emil Gerlach, Büdingen
Felix Hagelüken, Dillenburg
Heinrich Hoß, Ebsdorfergrund
Peter Huber, Frankfurt am Main
Dr. Armin Klein, Oberbürgermeister a. D., Bad Homburg v. d. Höhe
Karl Kollien, Bundesbahnbetriebsinspektor a. D., Kassel
Wilhelm Jakob Martin, Verleger, Viernheim
Dr. med. Reinhold Rathschek, Hofheim am Taunus
Karl Reichelt, Oberstudiendirektor a. D., Fuldatal